Berichte

der

vom Bundesrathe unterm 7. Mai 1851 niedergesetzten Kommission über eine zu errichtende

Eidgenössische Universität

und

polytechnische Schule,

nebst

Gesetzentwürfen,

diese Anstalten betreffend.

(Juli 1851.)

Berichte

Switerland.5

der vom

Bundesrathe unterm 7. Mai 1851 niedergesetzten Kommission über eine zu errichtende

Eidgenössische Universität

und

polytechnische Schule,

nebst

Gesetzentwürfen,

diese Anstalten betreffend.

(Juli 1851.)

I.

Eidgenössische Universität.

1) Bericht

ıer Errichtung einer eidgenössischen Universität an :n hohen Bundesrath erstattet von der hiefür nie-rgesetzten Kommission, bestehend aus den Herren lanchet, Dufour, Escher, Federer, Merian, Mo-ıard, Rauchenstein, Schweizer, Troxler.

Tit.

Sie haben uns eingeladen, „unter dem Präsidium s Vorstandes des schweizerischen Departements des In-rn ein Gutachten über die Errichtung einer eidgenöss-chen Universität und einer polytechnischen Schule nach :t. 22 der Bundesverfassung abzugeben und einen sach-züglichen Gesetzvorschlag auszuarbeiten."

Demgemäß sind wir, — abgelehnt hat Herr Dr. Ka-ıir Pfyffer, — nach längerer Vorbereitung am 26. Mai ıter dem Präsidium des Herrn Bundesrath Franscini, :lcher die einschlägigen Materialien und Aktenstücke ge-mmelt hatte und uns zur Disposition stellte, *) in Bern

*) Wir bemerken, daß eine Zuschrift des h. Staatsrathes von Freiburg, welcher für die polytechnische Schule ein Gebäude anbietet, von den h. Bundesbehörden allein berücksichtigt wer-den kann, indem die Frage, an welchen Ort die eine oder die andere Anstalt zu verlegen sei, von den Berathungen der Kommission ausgeschlossen geblieben ist.

zusammengetreten und haben die hochwichtige Angelegenheit so weit erledigt, daß die Ausfertigung des Gesetzesvorschlages so wie der Berichterstattung einzelnen Mitgliedern übertragen werden konnte, und bei einem neuen Zusammentritt der Kommission am Ende des Monats Juni in Bern die ganze Arbeit definitiv beendigt worden ist.

Die Frage, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für Errichtung beider Anstalten schon gekommen sei, ist bejaht worden betreffend die Universität von 5 Stimmen gegen 4, betreffend die polytechnische Schule von 6 Stimmen gegen 3.

Ebenso haben 5 Stimmen sich dafür erklärt, daß wenn nicht gleichzeitig beide Anstalten gegründet werden könnten, die Universität als die dringlicher nothwendige vorangehen sollte, während nur 2 Stimmen sich für die umgekehrte Reihenfolge aussprachen.

Die Berichterstattung über die Universitätsfrage beginnen wir mit der Bemerkung, daß die 4 Mitglieder der Kommission, welche den gegenwärtigen Zeitpunkt für Gründung der Bundes-Hochschule nicht geeignet erachten, diese ihre Ansicht zum Theil sehr ungleich begründet haben; indem ein Mitglied die sofortige Errichtung nur der theologischen Fakultät beantragt hat, die drei übrigen aber ihre theilweise wieder verschiedene Ansicht in einem Minoritätsgutachten selbst ausführen.

Indem wir der Minorität die Begründung ihrer Ansichten anheimstellen, legen wir Ihnen die Ansicht der Kommission in der Weise vor, daß wir 1) einen Blick werfen auf die bisherigen Bemühungen um Errichtung einer Hochschule; 2) die national-vaterländischen; 3) die wissenschaftlich-ökonomischen Gründe prüfen; 4) die ent-

gegenstehenden Interessen berücksichtigen und 5) die ökonomische Ausführbarkeit besprechen.

I. Rückblick auf die bisherigen Bemühungen.

Zum erstenmal hat in offizieller Weise zur Zeit der helvetischen Republik der Unterrichtsminister Stapfer (ein Entwurf der Instruktion für die neu erwählten Erziehungsräthe. Luzern 1799, im zweiten Anhang, S. 59) auf Dekretirung einer Nationaluniversität gedrungen, damals ohne Erfolg, obgleich die Sache in mehreren Behörden berathen und einmal sogar beschlossen worden ist.

Die Zeiten innerer Wirren und europäischer Kriege konnten einen solchen Gedanken nicht zur Ausführung kommen lassen, und die helvetische eine und untheilbare Einheit den Boden für haltbare Schöpfungen nicht bieten.

Es bleibt aber immer anerkennenswerth, daß ob auch in einseitiger Periode Stapfers klarer und patriotischer Geist ein Bedürfniß erkannt hat, welches später auch unter ganz anderer politischer Verfassung sich wieder geltend machen mußte.

Daß über die kriegerische Mediationszeit und über die Periode der Restauration, in welcher die Eidgenossenschaft der politischen Form nach einen bloßen Staatenbund bildete, der Gedanke einer gemeinschaftlichen Universität nicht aufkommen konnte, ist zu begreifen. Kaum aber war durch die Regeneration am Anfang der Dreißigerjahre eine Veredlung unsers Bundeslebens wieder möglich geworden, so konnte die Tagsatzung selbst nicht umhin, den Gedanken einer irgendwie gemeinschaftlichen und bedeutenden Hochschule wieder aufzunehmen, und

zwar auf dem bei der damaligen Bundesverfassung einzig Erfolg verheißenden Wege der Verständigung mehrerer Kantone. Die von einer Kommission, bestehend aus den Herren Monnard, Heß, Tavel, Heußler und Rossi besorgte Arbeit, welche 1832 zu Lausanne gedruckt erschienen ist: Rapport et projet d'un concordat pour l'établissement d'une université suisse fédérale, verdient immer noch unsere Aufmerksamkeit und Anerkennung. „Eine durch Konkordat zu erzielende, größere, mit den ausländischen rivalisirende, beide theologischen Fakultäten enthaltende Hochschule sei für die Schweiz zum Bedürfniß geworden, die Kosten würden 200,000 Fr. (alter Währung) jährlich betragen, ungefähr 40 Professoren, welche in der Regel deutsch vorzutragen hätten, seien erforderlich; eine starke, centralisirte Administration, jedoch ohne eigene Gerichtsbarkeit sei unentbehrlich, indem die Anstalt nicht von den Kantonen, sondern vom Senate geleitet werden müßte und mittelst Fondirung eine progressive Unabhängigkeit erlangen sollte. Französische und italienische Lehrstühle könnten errichtet werden nach Maßgabe der Beiträge aus Kantonen dieser Zunge. Eine Organisationskommission sei aufzustellen für Ausarbeitung der Statuten; vorläufig nenne man folgende Bestimmungen: Der Senat soll bestehen aus einem Kanzler mit 7000 Fr. Gehalt und sechs Mitgliedern, von denen nur drei aus den Professoren zu wählen, die drei übrigen mit 800 Fr. zu honoriren seien. Die Wahl der Professoren möge für's erstemal durch den Senat und Deputirte der Kantone, später durch den Senat allein vorgenommen werden."

Dieses wohlerwogene Projekt einer Konkordats-Hochschule haben wir vielfach berücksichtigt, dabei aber nicht übersehen können, daß eine vom Bunde selbst für die

ganze Eidgenossenschaft zu errichtende Universität theils umfassender angelegt, theils aber in wichtigen Bestimmungen von einer auf wenige Kantone berechneten Konkordats-Hochschule abweichend organisirt werden muß. Die französische Sprache, auch die italienische ist nicht bloß zufällig, sondern als wesentlich mit zu berücksichtigen, und sogar hievon abgesehen das Lehrerpersonal zu verstärken, wenn die Anstalt der Eidgenossenschaft würdig sein soll. Ferner ist nun ein Bundesrath vorhanden, welcher die Oberleitung übernehmen kann, so daß statt eines Senates, der einer Mehrheit von Kantonen gegenüber mit gutem Grund selbstständig hingestellt würde, nunmehr eine bloß mit der unmittelbaren Geschäftsführung unter dem Bundesrathe zu betrauende Curatel nothwendig wird.

Auch dieses Konkordatsprojekt ist bekanntlich nie verwirklicht worden. Die am meisten interessirten Kantone eilten ihre besondern Hochschulen zu gründen oder zu restauriren, auch dürfte es schwer geworden sein, sich über den Sitz einer Konkordats-Universität gütlich zu verständigen. Interessant ist es aber, wie eine, aus Repräsentanten der durch Hochschulen und Akademien am meisten hervorragenden Kantone Zürich, Bern, Basel, Waadt und Genf bestehende Kommission einmüthig, sowohl Namens der französischen als der deutschen Kantone die Centralisirung ihrer Akademien nöthig erachtet hat.

Was auf dem Boden der helvetischen Republik nur angedeutet, dann unter der staatenbundlichen Föderation bloß für ein Konkordat projektirt werden konnte, hat sich sogleich bei der, unserm Vaterlande längst nöthigen, endlich erlangten Reorganisation der Bundesverfassung noch in der Tagsatzung selbst als ein zur Verwirklichung reif gewordenes Bedürfniß herausgestellt.

Die Revisionskommission (im Protokoll über ihre die Bundesrevision betreffenden Verhandlungen vom August 1847, S. 31) bevorwortet zwar auch nur den Konkordatsweg, jedoch nun mit Beiträgen aus der eidgenössischen Kasse, und erklärt, das Bedürfniß einer solchen Anstalt sei schon 1833 von der Tagsatzung gefühlt worden. Viele Mitglieder entschieden sich für Errichtung der Universität durch den Bund, die Abstimmung ergab 11 Stimmen für diese Ansicht.

Die Tagsatzung von 1847 (Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung 1847, S. 185), von der vaterländischen Jugend in zahlreichen Petitionen angegangen, verhandelte über den Satz: „Der Bund ist befugt, eine schweizerische Universität, eine polytechnische Schule und ein Lehrerseminar zu errichten," worüber die Gesandtschaften sehr verschiedene Ansichten kund gaben, nur sieben Stimmen jedoch, und gewiß nicht alle aus Abneigung gegen diese Institutionen, Streichung des Artikels verlangten, während z. B. Bündten den Weg des Konkordats mit einem Beitrag aus der Bundeskasse ergänzen, Uri aber bloß alle zwingenden Bestimmungen betreffend den Besuch der Hochschule wie billig fern halten wollte.

Das Ergebniß aller dieser Arbeiten ist der Art. 22 in unserer neuen Bundesverfassung: „Der Bund ist befugt eine schweizerische Universität und polytechnische Schule zu errichten."

Schon am 25. Nov. 1848 ist vom Nationalrathe eine Einladung an den Bundesrath erlassen worden, für Hinterbringung von Gutachten und Anträgen betreffend eine zu gründende Universität, zu sorgen. Im Jahr 1850 sodann ist dem Bundesrath ein Kredit von 3000 Fr. eröffnet worden, die Einleitungen in dieser Sache zu treffen, und kaum sind die dringendsten Geschäfte für

Ausführung der Bundesverfassung erledigt und eine Regulirung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes erzielt, so beeilte sich der Bundesrath auf Antrag des Vorstandes im Departement des Innern, die Hochschulfrage ernstlich an die Hand zu nehmen und bezeichnete eine Kommission, welche in „wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht die Sache begutachten und einen zur Vorlage an die Bundesversammlung geeigneten Gesetzesvorschlag hinterbringen soll."

Aus diesem Rückblick auf die in verschiedenen Perioden unserer vaterländischen Entwicklung immer energischer aufgetretenen und von Männern der verschiedensten politischen Richtungen gleichmäßig geförderten Bestrebungen, eine der Schweiz würdige Universität zu erlangen, ergiebt sich die vorläufige Annahme, daß bedeutende und unabweisbare Bedürfnisse die Gründung einer solchen Anstalt erheischen.

II. Die national-vaterländischen Gründe.

Bedeutende nationale Interessen leiten uns, wenn wir die Gründung der Bundesuniversität gutachtlich empfehlen.

1) Vor allem weisen wir darauf hin, daß der neue Bund und seine Behörden, — Institutionen, welche offenbar die Wohlfahrt unsers Vaterlandes wesentlich bedingen, — einen höchst nöthigen Halt und Befestigung in einer Bundeshochschule finden muß. Mit Berücksichtigung der Natur und Geschichte unsers Vaterlandes hat die Bundesverfassung den Kantonen ihre Souveränetät garantirt, soweit dieselbe nicht im Interesse des ganzen Volkes an die Bundesmacht abgetreten worden ist. — So nothwendig es nun ist, die Kantone in ihrem selbstständigen Haushalt zu schützen, eben so nothwendig wird

es, daß auch die genau begrenzte Bundesmacht in ihrem Gebiete sich vollständig verwirkliche, und der Nation diejenigen Güter darbiete, welche von den Kantonen nicht genügend hergestellt werden können. Ein solches ist die eidgenössische Hochschule.

Da einzig die Bundesbehörden auf nicht kantonalem, rein eidgenössischem Boden stehen, so müssen sie sich auf demselben vereinsamt finden und das größte Interesse haben, eine auf gleichem Boden stehende Universität zu errichten, die geeignet wäre, durch die geistigsten Mittel nicht bloß das kantonale, sondern auch das Bundesleben im Vaterlande zu nähren. Die beträchtliche Anzahl von Gelehrten, in rein eidgenössischer Stellung versammelt und von der studirenden Jugend umgeben, wird zur festen Stütze unserer Bundesverfassung gereichen.

2) Unser Vaterland, aus souveränen Kantonen bestehend, über welchen die Bundesmacht ausgleichend und zusammenfassend wirken soll, hat das größte Interesse, die studirende Jugend aller Kantone während einiger Jahre ihrer Bildungszeit zu vereinigen, damit die einstigen Führer der Kantone und des Bundes sich kennen und befreunden. Das Kantonalleben wird und soll gesichert fortbestehen, da jeder Schweizer von selbst in dasselbe mit starken Banden verflochten bleibt; die kantonale Abgeschlossenheit und Selbstsucht aber ist ein Uebel, welchem nur durch Pflege eidgenössischer Gesinnung gesteuert werden kann.

Es ist daher nicht bloß die neue Bundesverfassung, es ist auch abgesehen von dieser das stets vorhandene Bedürfniß des Vaterlandes, welches eine Bildungsgemeinschaft der Studirenden aller Kantone erheischt. Bei der Verschiedenheit der Sprachen wird dieses Bedürfniß ein doppelt dringendes; wenigstens die wissenschaftlich

Gebildeten sollten beider Hauptsprachen unsers Vaterlandes mächtig werden, was einer weitern Begründung am wenigsten bedarf für unsere Bundesbehörden, welche in ihrem Geschäftsgange die Folgen der Sprachgeschiedenheit vor Augen haben.

3) An dieses Interesse, den neuen Bund zu befestigen und die studirende Jugend aller Kantone zusammen zu leiten, knüpft sich die unverkennbare Aufgabe der Eidgenossenschaft, mit den übrigen Staaten im Gebiete der Wissenschaft und ihrer Institutionen zu wetteifern, zum Beweis, daß auch im Freistaate die Pflege der höchsten Güter gedeihe und ein sich selbst regierendes Volk hierin nicht weniger leisten könne als die fürstliche Macht.

Je weniger die Schweiz als politische Größe unmittelbar in's Gewicht fällt, desto mehr ist sie berufen, ihren vollen Beitrag zur Förderung menschlicher Kultur und Wissenschaft zu leisten. Die von der Vorsehung unserm Vaterlande angewiesene Aufgabe ist aber eine ebenso eigenthümliche als bedeutende. Die Schweiz, deutsche und romanische Stämme umfassend, ist das einzige Land, welches deutsche und romanische Wissenschaft in Einen Organismus zu verbinden und beide in unmittelbarer Ergänzung und Vermittlung darzustellen hat. Was auf der einen Seite die eidgenössische Universität komplizirter macht, das ist auf der andern Seite ein höchst interessanter und bedeutender Vorzug, die Vermittelung des deutschen und romanischen Geistes. Die Zöglinge der schweizerischen Universität sollen an demselben Orte, wo sie im Gebiete ihrer Muttersprache sich ausbilden, zugleich mit der andern Sprache vertraut werden können. Wenn fremde Studirende schon darum unsere Universität aufsuchen werden, so können unsere ein-

heimischen dieselbe um so vollständiger benutzen, je mehr an Gymnasien und Vorbildungsanstalten der Schweiz beide Sprachen obligatorisch erlernt werden.

4) Ein weiterer für unsre nationale Entwicklung nicht unerheblicher Vorzug, den wir von der Bundes-Universität erwarten ist der, daß man sehr bald das Lehrerpersonal größtentheils aus einheimischen Gelehrten bilden, und nur wirklich ausgezeichnete Fremde zur Ergänzung herbei ziehen wird. Alle bedeutenden wissenschaftlichen Lehrkräfte werden aus den verschiedenen Kantonen zusammengeleitet in ausgedehntere Wirksamkeit versetzt, während bisher an vier oder sechs Orten dieselben Vorträge vor kleinem Auditorium gehalten wurden, einheimische Kräfte nur zum geringern Theil für die vielen und vielerlei academischen Anstalten vorhanden gewesen und darum gar nicht bloß ausgezeichnete Lehrer von Außen nöthig geworden sind. Ist einmal eine großartige Hochschule in der Schweiz gegründet, so wird von talentvollen Jünglingen, was bisher äußerst selten geschah, der academische Lehrberuf häufiger ergriffen werden.

5) Endlich muß auch der durch die Schweiz gehende konfessionelle Gegensatz als ein Hauptgrund für Errichtung der Bundeshochschule erwähnt werden, da die wichtigsten vaterländischen Interessen von der glücklichen Gestaltung der confessionellen Verhältnisse abhangen. Unsre protestantischen und unsre katholischen Geistlichen sind bisher in der Schweiz großen Theils in gänzlicher Geschiedenheit von einander erzogen und wissenschaftlich gebildet worden, während nicht wenige deutsche Universitäten die beiden theologischen Fakultäten neben einander umfassen und in den vorbildenden philosophischen Kollegien Theologiestudirende beider Konfessionen als Zuhörer versammeln. Die absolute Trennung, welche bisher in der

Schweiz diesfalls organisirt war, ist ein offenbarer, höchst nachtheiliger Uebelstand; es müßte vieles zum Heil des Vaterlandes sich günstiger gestalten, wenn die Geistlichen beider Konfessionen theilweise dieselbe wissenschaftliche Bildung gemeinsam genießen könnten. Eine diesen Vortheil darbietende Hochschule, gesetzt auch, daß sie erst später vollständig benutzt würde, erscheint um so nothwendiger, da zur Bildung katholischer Theologen bisher auch nicht eine einzige hochschulartige Anstalt in der Schweiz existirt hat, und nicht wenige junge Theologen der südlichen und mittleren Kantone ihre Bildung an italienischen Anstalten suchen, welchen wenig an der Wohlfahrt unseres Vaterlandes gelegen sein kann. Es ist eine höchst wichtige Pflicht aus den erweiterten Bundesbefugnissen erwachsen, dem katholischen Volke für durchschnittlich bessere und volksthümlichere Bildung seiner Geistlichen zu sorgen, als sie für nicht wenige Kantone nicht vorhanden ist. Die der Bundesversammlung zustehende Befugniß schließt daher die Pflicht in sich, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte dem Vaterlande für seine geistigsten Interessen dasjenige darzubieten, was nur der Bund ihm verschaffen kann.

Wir können nicht zweifeln, daß diese mit den wichtigsten Interessen vaterländischer Wohlfahrt innig verwachsenen Gründe die Ueberzeugung und den Entschluß hervorrufen werden, die eidgenössische Universität mit derjenigen Beförderung zu errichten, welche durch die Gesammtverhältnisse des Bundes gestattet sein wird.

III. Die wissenschaftlichen und ökonomischen Interessen.

Zu den nationalen kommen scientivische und ökonomische Interessen hinzu, um dasselbe Resultat zu erzeugen.

1) Die höhern wissenschaftlichen Lehranstalten in allen Kantonen, welche dergleichen besitzen, sind

in der Lage, weder vorwärts noch rückwärts schreiten zu können. Die meisten hat man in den dreißiger Jahren reorganisirt und gehoben, so weit immer der geistige Aufschwung jener Periode es zu leisten vermochte. Zurück kann man nicht, die Kräfte zu weiterer Entwicklung dieser Anstalten sind auch nicht vorhanden. Wir dürfen zwar freudig anerkennen, daß in einzelnen Zweigen die Kantonalhochschulen mit den bessern Universitäten Deutschlands rühmlich wetteifern; im Ganzen aber ist die Zahl der Lehrer doch zu klein, und die Zahl der an so viele Anstalten vertheilten Studirenden kann nicht eine Höhe erreichen, welche dem verhältnißmäßig großen Kraftaufwand der Kantone entsprechen und ein reges Universitätsleben erzeugen würde. Das höhere Unterrichtswesen in der Schweiz ist daher in einer gedrückten, unbefriedigenden Lage, die Kräfte sind zersplittert, die Resultate ungenügend, ein dem Vaterlande zu voller Befriedigung gereichendes Ziel wird nicht erreicht und kann unter diesen Umständen nicht erreicht werden. Die geistigen Berufsarten sind immer noch in der engen Kantonalabgeschlossenheit organisirt; die Kantonsgränzen sind auch die Gränzen, innerhalb welcher der Geistliche, der Arzt, der Jurist verharren muß. Es bleibt daher kein Drittes übrig, als entweder durch Centralisirung der Kräfte zu leisten, was uns frommt und Ehre bringt, oder aber mit übermäßigen Kraftanstrengungen auch fernerhin bei Resultaten stehen zu bleiben, welche der Eidgenossenschaft nicht genügen können, zumal die sprachlichen, konfessionellen und kantonalen Scheidungen unvermittelt durch diese vielen Anstalten erhalten werden. Ausgezeichnete Gelehrte sehen wir ihre Dienste fremden Universitäten widmen, weil das Vaterland einen ihnen angemessenen Wirkungskreis nicht darbietet, und viel zu frühe eilen unsere Studirenden ins

Ausland, statt erst nach Beendigung der regelmäßigen Studien in der Heimat oder doch gehörig vorbereitet das Ausland zu benutzen. Die eidgenössische Hochschule ist ein wirkliches Bedürfniß, weil die bloß kantonalen Anstalten nicht leisten können, was die Bedeutung und Wohlfahrt unseres Vaterlandes erheischt.

2) Mit dem ungenügenden Zustand der bloß kantonalen Hochschulen, Academien und Lyceen hängt weiterhin zusammen, daß sie, wo noch am meisten geleistet wird, die ökonomischen Kräfte der Kantone allzu sehr anstrengen. Wiederholt ist bald in diesem, bald in jenem Großen Rathe die Preisgebung dieser Institute im Interesse der Finanzen zur Sprache gekommen. Dieses geschah in Friedensjahren, in Zeiten des Wohlstandes und ungehemmten Verkehrs. Kommen wieder einmal Nothjahre über unser Vaterland, so muß der Bestand dieser Hochschulen ernstlich gefährdet sein, da sie in der heutzutage unentbehrlichen Ausdehnung die Finanzen der Kantone in bedenklichem Maße belasten. Diese Hochschulen können daher bei so unsicherer ökonomischer Grundlage nicht als gesichert angesehen werden, eine Reduktion aber würde als Rückschritt der höhern Nationalbildung wirken. Bei dieser Sachlage muß für den Bund als solchen die Aufgabe entstehen, dem ganzen Vaterlande die erforderliche Anstalt für höhere wissenschaftliche Bildung in alle Zukunft sicher zu begründen. Offenbar würde die gesammte Eidgenossenschaft auch in den ungünstigsten Zeiten ihre einzige Universität nicht sinken lassen, und sie allein vermag sichere Garantien für die höhere Nationalbildung darzubieten.

Wir sehen somit, daß die national-vaterländischen Bedürfnisse wie die Zustände der vorhandenen höhern Kantonalanstalten mit ihrer Oekonomie die Gründung der

von der Bundesverfassung in Aussicht gestellten schweizerischen Universität erheischen.

IV. Berücksichtigung der entgegenstehenden Interessen.

Es gehört zur Vollständigkeit unserer Aufgabe, auch die Bedenken, welche der Errichtung einer Bundeshochschule entgegenwirken, noch zu berücksichtigen. Theils sind es Interessen des Kantonallebens, welche man preiszugeben Bedenken trägt, theils Schwierigkeiten, die man bei Errichtung der Zentraluniversität kaum überwinden zu können besorgt.

1. Die Interessen des Kantonallebens.

Unstreitig das Bedeutendste, was gegen die projektirte Universität geltend gemacht wird, liegt in den Wohlthaten, welche den Kantonen bisher aus ihren lokalen Hochschulen und Akademien zugeflossen sind und nun zum Theil wegfallen würden. Die Pflege der Wissenschaft ist in mehreren Kantonen, namentlich in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich u. a. m. von Altersher nicht unrühmlich besorgt worden, es liege nicht im Interesse der Schweiz, dieses alles auf einzigen Punkt zu zentralisiren, den Kantonen aber zu entziehen; viel glücklicher sei Deutschland mit seiner auf viele Punkte vertheilten, als Frankreich mit seiner zentralisirten Wissenschaft. Ohne Zweifel liegt viel Wahres in diesem Argumente, nur vermögen wir nicht die Unzweckmäßigkeit der Zentral-Universität daraus zu folgern. In den genannten Städten hat allerdings sehr oft ein Verein von Gelehrten existirt von zum Theil europäischer Bedeutung, aber diese Männer haben keineswegs eine ihrer gelehrten Bedeutung entsprechende Lehrthätigkeit in ihrem Kantone ausüben können. Die höhern Schu-

len hielten nicht Schritt mit der Bedeutung der jeweilig vorhandenen Gelehrten. Das Entstehen der eidgenössischen Hochschule wird dem Vorhandensein eines Vereins gelehrter Männer in jeder bedeutenden Schweizerstadt sicherlich nicht ein Ende machen. Jeder Kanton fährt fort, wissenschaftliche Institutionen, Sammlungen, gelehrte Gesellschaften, überdieß Geistliche, Aerzte, Juristen, Staatsmänner, Freunde und Gönner der Wissenschaft zu haben, und kann deren Zahl nur wachsen sehen, wenn die studirende Jugend an einer bedeutend bessern Hochschule sich bildet, als bisher. Die Zentral-Hochschule, als Vereinigung sehr vieler Gelehrter, würde dem wissenschaftlichen Leben der Kantone erst den rechten Halt geben, die Schweiz endlich wissenschaftliche Journale von hoher Bedeutung erlangen und auf die Dauer erhalten. — Die Kantone würden, was sie an ihren obersten Anstalten ersparen, zur Entwicklung des noch vielfach verkümmerten Kantons-, Bezirks- und Gemeindeschulwesens verwenden. Die Hochschule, weit entfernt, das wissenschaftliche Leben den Kantonen zu entziehen, wird dasselbe eher steigern.

Wäre die Schweiz so groß wie Deutschland oder Frankreich, so würden wir Eine Zentral-Hochschule gar nicht anrathen, sondern weit lieber mehrere vertheilte gleich bedeutende Hochschulen bestehen sehen. Es ist aber klar, unser Land kann nur Eine ganze, volle Universität erzeugen, daher wir auch nicht auf die von einer Kantonsregierung vorgebrachte Idee eingehen können, drei Anstalten, eine deutsche, eine französische und eine italienische zu gründen und nach dem Verhältniß der Bevölkerung zu unterstützen; das hieße gerade, die Geschiedenheit der Sprachen unausgeglichen verewigen.

2) Dem bisherigen schließt sich unmittelbar die Behauptung an, daß es vortheilhafter sei, wenn unsre

Studirenden im Auslande ihren Blick erweitern, als wenn sie alle ihre Studien im Vaterlande absolviren. Auch diese Ansicht enthält etwas sehr Beherzigenswerthes, kann aber auf keine Weise die Gründung der schweizerischen Hochschule beseitigen.

Wir wünschen auch, daß viele Studirende noch das Ausland besuchen und loben es, wenn für diesen Zweck sogar besondere Stipendien ausgesetzt werden. Wir glauben aber, daß vorher die regelmäßigen Studienkurse an einer möglichst guten einheimischen Anstalt durchgemacht werden sollten, damit was im Auslande zu gewinnen ist, dann um so tüchtiger benutzt und erworben werde. Schon der selige De Wette hat geurtheilt: „es sei gut, daß viele unserer Studirenden das Ausland besuchen, nur nicht zu früh; einige Jahre sollten die schweizerischen Jünglinge an einer einheimischen Universität zusammenleben." —

3) Besorgt man weiterhin, die Zentral-Hochschule würde ein kastenartiges Sichabschließen der Professoren veranlassen und die Wissenschaft vom Leben mehr entfernen; so vertrauen wir theils auf das freistaatliche Leben, welches keine Kastenabschließung zuläßt, theils auf den praktischen Sinn der Schweizer, bei welchem eine künstlich aufgeschraubte, bloß abstrakte Wissenschaft niemals aufkommen kann. Auch würde eine Universität im Lande selbst um so nothwendiger, je mehr die auswärtigen eine Quelle des Büreaukratismus geworden wären.

4) Endlich, daß die Kantonsregierungen selbst den Studiengang ihrer Jünglinge zu bestimmen und zu überwachen lieben, daß auch die Eltern ihre Söhne möglichst in der Nähe zu behalten wünschen, sind wiederum Bedenken von nicht entscheidendem Gewichte. Eltern, die ihre Söhne studiren lassen,

wissen, daß dieß nicht am Wohnorte selbst geschehen kann, und werden niemals bei der Auswahl des Universitätsortes wesentlich darnach sich richten, ob derselbe bloß 6 oder 24 Stunden von der Heimat entfernt sei. Die Kantonsregierungen aber werden auch fernerhin das entscheidende Wort behalten, betreffend die Bedingungen, welche sie an Zulassung in den Staats- und Kirchendienst oder in ähnliche Berufsarten stellen. So wenig man beunruhigt war, wenn Studirende diese oder jene deutsche Universität besuchten, ebensowenig wird eine Kantonsregierung den Besuch der Eidgenössischen Hochschule bedenklich finden.

2. Die Bedenken in der Schwierigkeit der Ausführung.

In der Natur unsers Vaterlandes liegen eigenthümliche Schwierigkeiten, welche der zu errichtenden Central-Hochschule in den Weg treten. Wir übersehen die Bedeutung dieser Schwierigkeiten nicht, halten aber ihre Ueberwindung für nicht allzuschwer und glauben, daß ganz dieselben Verhältnisse, welche als Schwierigkeiten sich darstellen, zugleich Hauptmotive für Errichtung der Hochschule in sich schließen.

1) Die Verschiedenheit der Sprachen ist für die beabsichtigte Universität eine Schwierigkeit, insofern als dieser Umstand ein zahlreiches Lehrerpersonal nöthig macht und die Kosten vermehrt. Es handelt sich aber nicht um eine förmliche Doppelhochschule, sondern um Verbindung beider Sprachen an Einer Anstalt.

Wenn gewisse Fächer gleichzeitig in zwei oder gar in drei Sprachen vorzutragen sind, so giebt es auch Fächer, über welche nur in Einer Sprache Vorträge gehalten werden müssen, von je dem ausgezeichnetsten Lehrer, welcher Sprache er angehöre, und wieder andere Fächer,

die ohnehin mit mehreren Docenten zu besetzen wären. Diese Schwierigkeit läßt sich daher überwinden und darf sogar als eine stets abnehmende betrachtet werden, je mehr die Kenntniß beider Sprachen schon in den Kantonsschulen verbreitet ist. Oben ist gezeigt worden, daß gerade die Mehrheit der Sprachen ein Hauptgrund ist, warum die Schweiz einer diesen Gegensatz ausgleichenden Central-Universität bedarf. Es war ein Nachtheil für die Schweiz, daß man nur an entweder deutschen oder französischen Anstalten studiren konnte, ein großer Nachtheil für unser Bundesleben.

2) In gleicher Weise erschwert die konfessionelle Verschiedenheit die Gründung der Universität, ist aber zugleich ein wichtiger Beweggrund für dieselbe. Die Schweiz ist hierin weiter zurückgeblieben als Deutschland, welches längst z. B. in Bonn, Breslau, Gießen, Tübingen die theologischen Fakultäten beider Bekenntnisse in eine Anstalt verknüpft hat. Der Beweis ist also geleistet, daß eine solche Einrichtung gar wohl möglich sei. Wird sie in einer vorherrschend protestantischen Stadt gegründet, so kann dies unsere Katholiken nicht mehr befremden als die Würtembergischen, deren Geistliche in Tübingen studiren. Für die kirchlichen Bedürfnisse der Studirenden wird gesorgt werden.

Daß gerade die konfessionelle Trennung ein wichtiger Grund sei, die eidgenössische Hochschule zu errichten, ist oben erwähnt worden.

3) Betreffend die Schwierigkeit, eine gute Leitung der Bundesuniversität aufzustellen, werden unsere Vorschläge zeigen, daß sich dieses ganz einfach und naturgemäß gestalten läßt.

4) Endlich die Verhältnisse des eidgenössischen Büdget scheinen jedenfalls nicht ungünstig zu sein, da

in den Bundesbehörden selbst an die Errichtung der Hochschule gedacht werden kann. Wir glauben in der That, diesen Punkt können nur die Bundesbehörden selbst als Experte untersuchen, setzen aber voraus, daß die Kosten der Universität, so weit sie nicht vom Orte derselben getragen werden können, der Bundeskasse selbst, nicht aber den Kantonen auferlegt werden.

V. Die ökonomische Ausführbarkeit.

Wenn wir die Errichtung der eidgenössischen Hochschule beantragen, so sind wir schließlich verpflichtet, deren Ausführbarkeit in ökonomischer Hinsicht von unserm Standpunkte aus wenigstens anzudeuten.

1) Eine gewisse Größe und Ausdehnung ist nach einstimmiger Ansicht der Kommission vom Begriff einer Bundes- und Nationaluniversität durchaus gefordert. Zwar soll nicht der Maßstab von großen Residenzuniversitäten wie Paris, Wien oder Berlin angelegt werden, wohl aber derjenige der Mittelhochschulen Deutschlands, wie sie in Bonn, Breslau, Tübingen, Göttingen u. a. O. bestehen, und vollkommen im Stande sind mit den größten Universitäten zu wetteifern. Eine Anstalt von diesem Umfange erfordert beträchtliche Summen; die Schweiz wird aber im Stande sein, dasjenige aufzubringen, was mittlere und kleinere Staaten Deutschlands auf ihre Landesuniversität verwenden. Die Summe von 400,000 Fr. reicht hin eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende und den Schweizerbund ehrende Universität zu decken, so daß füglich diese Summe als das nicht zu überschreitende Maximum der jährlichen Ausgaben bezeichnet werden kann.

2) Diese Summe ist theils der Bundeskasse, theils dem als Universitätssitz zu bezeichnenden Kanton aufzu-

erlegen, so wie dieser auch für alle Gebäulichkeiten, Anstalten, Sammlungen, Möblirung und Erhaltung der Gebäude in Anspruch zu nehmen ist. Die Kommission, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, schlägt vor, die vom Hochschul-Kanton jährlich beizutragende Summe auf 80,000 Fr. festzusetzen, wofür die Gründe im Spezialbericht entwickelt werden. Ob die Bundeskasse im Stande sei, 320,000 Fr. zu übernehmen, diese Prüfung muß die Kommission den Bundesbehörden selbst anheimstellen, indem sie nicht in der Lage ist, hierüber gutachtlich zu sprechen. Wohl aber gehen wir von der Voraussetzung aus, daß die Summe nicht durch Beiträge der Kantone, sondern aus der Bundeskasse aufgebracht werden müßte.

Gegründet auf diesen Bericht ist der von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern berathene und aus ihren Abstimmungen hervorgegangene Gesetzesentwurf abgefaßt, welchen wir dem Bundesrathe vorzulegen die Ehre haben; in dem speziellen Bericht ist derselbe näher beleuchtet.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern den 1 Juli 1851.

Namens der Kommission:
Der Präsident:
St. Franscini.
Der Berichterstatter:
Dr. Alexander Schweizer.

2) Entwurf

zu einem

Bundesgesetze, betreffend eine eidgenössische Universität.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung, nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es wird eine eidgenössische Universität errichtet.

§. 2.

Durch die Gründung der eidgenössischen Universität wird bezweckt:

1) die Wissenschaft als solche, sowohl im Allgemeinen als in ihrer besondern Richtung auf die Erforschung und Darstellung der Eigenthümlichkeiten der Schweiz zu fördern;
2) denen, welche eine höhere wissenschaftliche Berufsbildung in der Schweiz zu erwerben wünschen, die Gelegenheit dazu darzubieten;
3) auf eine freundschaftliche Verbrüderung der studirenden Schweizer aus allen Theilen der Eidgenossenschaft hinzuwirken und dadurch zu der nationalen Einigung des gesammten Schweizervolkes beizutragen.

§. 3.

Die eidgenössische Universität besteht aus fünf Fakultäten. Diese sind:

1) die philosophische;
2) die katholische theologische;
3) die protestantische theologische;
4) die juristische;
5) die medizinische Fakultät.

§. 4.

Die philosophische Fakultät theilt sich in drei Sektionen. Diese sind:

1) die Sektion für humanistische Wissenschaften (Philosophie, Philologie und Geschichte mit Hilfswissenschaften);
2) die Sektion für exakte Wissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften).
3) die Sektion für Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik).

§. 5.

Mit der philosophischen Fakultät ist ein pädagogisches und philologisches Seminar verbunden. Diese Anstalten sollen besonders zur Ausbildung von künftigen Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten dienen.

§. 6.

An allen Fakultäten finden jährlich zwei Kurse (Semester) von ungefähr gleicher Dauer statt.

Diese Kurse beginnen und enden an den sämmtlichen Fakultäten gleichzeitig.

Der eine Kurs fängt im Frühling, der andere im Herbste an.

§. 7.

Bei der Einrichtung der Kurse ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studien an allen Fakultäten sowohl im Frühlinge als im Herbste begonnen werden können.

§. 8.

An der eidgenössischen Universität besteht akademische Lehrfreiheit.

§. 9.

Die Hauptwissenschaften der einzelnen Fakultäten sollen, soweit nicht überwiegende innere Gründe dagegen sprechen, oder äußere Hindernisse im Wege stehen, sowohl in deutscher als in französischer Sprache gelehrt werden.

§. 10.

Um den Bedürfnissen desjenigen Theiles der Schweiz, in welchem die italienische Sprache herrschend ist, Rechnung zu tragen, soll jedenfalls:

1) in der philosophischen Fakultät das Fach der italienischen Sprache und Litteratur in italienischer Sprache gelehrt werden;
2) in der katholisch-theologischen Fakultät einer der für die Fächer der Moral- und Pastoraltheologie anzustellenden Professoren seine Vorträge in italienischer Sprache halten;
3) in der juristischen Fakultät das Partikularrecht des Kantons Tessin in italienischer Sprache gelehrt werden.

Ueberdieß soll auf die Anstellung von besonders hervorragenden Lehrern italienischer Zunge auch für andere Zweige der Wissenschaft soweit immer thunlich Bedacht genommen werden.

§. 11.

Bei der Anstellung von Gehülfen der Professoren wie z. B. von Prosektoren, Assistenten u. s. f. ist bestthunlich darauf hinzuwirken, daß sie in Betreff der Kenntniß der schweizerischen Nationalsprachen den Professoren, welchen sie beigegeben sind, ergänzend zur Seite stehen und dadurch mit dazu beitragen können, den Unterricht den Studirenden der verschiedenen Zungen möglichst verständlich zu machen.

§. 12.

An der eidgenössischen Universität werden die akademischen Würden verliehen.

§. 13.

Es wird ein eidgenössischer Universitätsfond errichtet.

§. 14.

In denselben werden alljährlich Frkn. 20,000, die jeweilen in den Voranschlag der Ausgaben für die Hochschule aufzunehmen sind, gelegt.

Sodann fällt jedes Jahr, von der Eröffnung der Universität an gerechnet, falls auf dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für die Universität ein Vorschlag gemacht worden, eine diesem Vorschlage entsprechende Summe aus der Bundeskasse in den Universitätsfond.

Endlich werden Schenkungen und Vermächtnisse, welche der eidgenössischen Universität gemacht werden, dem Universitätsfonde einverleibt.

Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Universität nicht im Allgemeinen, sondern mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, sind abgesondert von dem Universitätsfonde zu verwalten.

§. 15.

Die Zinsen des Universitätsfondes sind zum Kapitale zu schlagen, bis der letztere den Betrag einer Million Franken erreicht hat.

Sobald dieß der Fall ist, so werden die Zinsen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Universität verwendet.

§. 16.

Hat der Universitätsfond den Betrag von zehn Millionen erreicht, so werden keinerlei Beiträge mehr aus der Bundeskasse an den Universitätsfond ausbezahlt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Studirenden.

§. 17.

Jeder, der als Studirender an die Universität aufgenommen zu werden wünscht, hat ein genügendes Sittenzeugniß beizubringen und sich darüber auszuweisen, daß er das achtzehnte Altersjahr angetreten habe. Der letztere Ausweis kann aus besondern Gründen ausnahmsweise erlassen werden.

§. 18.

Ueberdieß haben Schweizerbürger, die sich um die Aufnahme an die Universität bewerben, entweder ein Zeugniß der Reife zum Besuche der Universität, das ihnen von der zuständigen Behörde ihres Heimathkantons in Folge einer mit ihnen abgehaltenen Prüfung ausgestellt worden, vorzuweisen oder eine Aufnahmsprüfung an der eidgenössischen Universität selbst in einer durch das Reglement zu bestimmenden Weise zu bestehen.

Einstweilen soll es jedoch auch genügen, wenn sie von Seite der Regierung ihres heimathlichen Kantons eine einfache Empfehlung zur Aufnahme an die Universität beibringen und dieser Empfehlung Zeugnisse über bisher von ihnen gemachte Studien beilegen.

§. 19.

Um den Studirenden die Erlernung der 3 schweizerischen Nationalsprachen, soweit ihnen die Kenntniß derselben nothwendig ist und etwa noch abgehen sollte, möglichst zu erleichtern, werden für den Unterricht in diesen Sprachen eigene Sprachlehrer an der Universität angestellt und besoldet.

§. 20.

In der Regel dürfen nur diejenigen, welche förmlich als Studirende an die Universität aufgenommen sind, Vorlesungen an derselben anhören.

In welchen Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten seien, wird durch das Reglement bestimmt werden.

§. 21.

Es ist den Studirenden anheimgegeben die Vorträge auszuwählen, die sie anhören wollen.

Durch das Reglement kann jedoch eine kleinste Zahl von Vorlesungen, welche jeder Studirende wenigstens zu besuchen hat, bestimmt werden.

§. 22.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß an allen Fakultäten möglichst viele praktische Uebungen, Repetitorien und Konversatorien zur selbstständigen wissenschaftlichen Bethätigung der Studirenden stattfinden.

§. 23.

Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Studirenden, sowie zur Aufmunterung

ihres Fleißes werden von allen Fakultäten periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

§. 24.

Es können an der eidgenössischen Universität Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden bestanden werden.

§. 25.

Ueberdieß soll an der eidgenössischen Universität regelmäßig Gelegenheit dazu geboten werden, theils in den verschiedenen Wissenschaften der philosophischen Fakultät Einzelnprüfungen, theils an den sämmtlichen Fakultäten umfassende theoretische und soweit ausführbar auch praktische Fachprüfungen bestehen zu können.

Es wird mit den Kantonen darüber unterhandelt werden, in wie weit sie ihre Angehörigen, die einen wissenschaftlichen Beruf auszuüben gedenken, verpflichten wollen, die in diesem § erwähnten Prüfungen an der eidgenössischen Universität zu bestehen oder in wie weit doch die an der eidgenössischen Universität bestandenen Prüfungen bei den in den Kantonen stattfindenden Staatsprüfungen in Anrechnung gebracht und daher nicht wiederholt werden sollen.

§. 26.

Die Studirenden haben in der Regel für die Vorlesungen, welche sie besuchen, Honorare (Kollegiengelder) zu entrichten.

Ausnahmen hievon treten ein, falls:

1. Lehrer Vorträge unentgeldlich halten zu wollen erklären;
2. Studierende wegen Dürftigkeit von der Verpflichtung zur Entrichtung der Honorare entbunden werden.

§. 27.

Es sollen bestimmte Vorschriften betreffend den Betrag des Honorars, das gefordert werden darf, in dem Reglement aufgestellt werden.

Auf keinen Fall darf das Honorar den Betrag von fünf Franken für die wöchentliche Stunde eines Kurses (Semesters) überschreiten, es wäre denn, daß die Bewilligung dazu bei der zuständigen Oberbehörde der Universität ausgewirkt worden wäre.

§ 28.

Das Reglement wird den Betrag der von den Studirenden bei der Aufnahme an die Universität, beim Abgange von derselben, als periodische Beiträge an die Sammlungen der Universität u. s. f. zu entrichtenden Gebühren und wie die letztern verwendet werden sollen, bestimmen.

§. 29.

Dasselbe hat mit Beziehung auf die für die verschiedenen Prüfungen zu erlegenden Gebühren zu geschehen.

Für die in dem §. 25. erwähnten Prüfungen sind möglichst niedrige Gebühren festzusetzen.

§. 30.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die schweizerischen Studirenden, welche von ihrem Heimathkantone oder von ihrer Heimathgemeinde Stipendien zu ihrer Ausbildung erhalten, von den sie beaufsichtigenden Behörden dazu veranlaßt werden, wenigstens einen Theil ihrer Studienzeit an der eidgenössischen Universität zuzubringen.

§. 31.

Talentvollen Schweizerbürgern, welche sich an der eidgenössischen Universität eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen wünschen, aber die hiezu erforderli-

chen Mittel weder selbst besitzen noch von ihrem Heimathkantone oder der Gemeinde, welcher sie angehören, oder auf anderm Wege erhältlich machen können, werden eidgenössische Stipendien, so weit der zu diesem Ende hin alljährlich auf dem Büdget der Universität zu eröffnende Kredit es zuläßt, verabreicht.

§. 32.

Unbemittelte tüchtige Studirende können, ob sie Stipendien beziehen oder nicht, von der Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, sowie von der Bezahlung der verschiedenen an der Universität zu erlegenden Gebühren (§§. 28. u. 29.) ganz oder theilweise entbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

§. 33.

Die an den verschiedenen Fakultäten der eidgenössischen Universität wirkenden Lehrer sind in der Regel förmlich angestellt. In diesem Falle führen sie den Titel Professoren.

§. 34.

Es kann jedoch auch solchen, welche mit dem Ansuchen einkommen, an einer Fakultät der eidgenössischen Universität Vorträge über einzelne bestimmte Fächer halten zu dürfen, die Bewilligung hiezu, nachdem sie sich über ihre Tüchtigkeit hinlänglich ausgewiesen, ertheilt werden. Die Lehrer dieser Art führen den Namen Privatdozenten.

§. 35.

Die Professoren beziehen in der Regel eine fixe Besoldung.

Es kann jedoch auch der Titel eines Professors ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.

§. 36.

Die sämmtlichen Professoren, diejenigen, welche keine fixe Besoldung beziehen, nicht ausgeschlossen, haben in Betreff des Umfanges ihrer Lehrthätigkeit bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen. Das Maß dieser Verpflichtungen ist aber ein verschiedenes und wird vornehmlich auch nach der Größe des je dem betreffenden Professoren auszusetzenden Gehaltes bestimmt.

§. 37.

Die besoldeten Professoren sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 38.

Die ordentlichen Professoren beziehen eine höhere Besoldung und haben in Betreff des Umfangs ihrer Lehrthätigkeit ausgedehntere Verpflichtungen zu erfüllen, als die außerordentlichen Professoren. Eine weitere Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht.

§. 39.

Die Professoren werden auf Lebenszeit ernannt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§. 76 und 77 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 40.

Die Professoren sind, falls die zuständige Oberbehörde nicht ausnahmsweise abändernde Verfügungen trifft, verpflichtet, über diejenigen Fächer, für welche sie zunächst angestellt sind, regelmäßig Vorträge zu halten.

Im Uebrigen steht es ihnen frei, ihre Vorlesungen auch auf andere Gebiete der Wissenschaft auszudehnen.

§. 41.

Die Privatdozenten beziehen keine fixe Besoldung.

Es können aber denjenigen unter ihnen, welche durch ihre Vorträge eine an der Anstalt bestehende Lücke ausfüllen, oder auch abgesehen davon sich durch ausgezeichnete Leistungen eine ansehnliche Wirksamkeit an der Universität zu begründen vermögen, Gratifikationen verabreicht werden.

§. 42.

Die Privatdozenten haben keine Verpflichtungen mit Beziehung auf den Umfang ihrer Lehrthätigkeit zu übernehmen.

Es kann übrigens auf reglementarischem Wege bestimmt werden, daß Privatdozenten, welche während eines gewissen längern Zeitraumes keine Vorträge an der Universität gehalten haben, in Folge dessen aufhören, als Privatdozenten betrachtet zu werden.

§. 43.

Die mittlere Durchschnittssumme der fixen Besoldung beträgt für einen ordentlichen Professor Fr. 3600 für einen außerordentlichen Professor Fr. 2000.

§. 44.

Die jährlichen Gesammtausgaben für die Besoldung des Lehrerpersonals, so wie für allfällige Gratifikationen an dasselbe, dürfen die Summe von Fr. 300,000 nicht überschreiten.

Unter dem Lehrerpersonale sind hier neben den Professoren und Privatdozenten auch die Prosektoren, Assistenten und Sprachlehrer (§. 19), nicht aber die für die Sammlungen und andere ähnliche mit der Universität zusammenhängende wissenschaftliche Hülfsanstalten angestellten Beamten zu verstehen.

§. 45.

Den besoldeten Professoren fallen die für ihre Vorlesungen bezahlten Honorare zum größten Theile, den unbesoldeten Professoren und den Privatdozenten dagegen ganz zu.

§. 46.

Es wird ein Fond gegründet, aus welchem theils besoldeten Professoren, die in den Ruhestand versetzt worden, theils Witwen und Waisen von Professoren, die einen Gehalt bezogen, Pensionen ausbezahlt werden.

Es können auch zwei getrennte Fonds für diese beiden Zwecke gebildet werden.

Pensionen oder Entschädigungen, welche Professoren, die von ihren Stellen entfernt worden (§. 77), auszubezahlen sind, werden nicht aus dem Pensionsfonde, sondern aus der Bundeskasse bestritten.

§. 47.

Der Pensionsfond wird aus Beiträgen der besoldeten Professoren, aus einem Theile der Gebühren, welche für die Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden entrichtet werden, und aus Zuschüssen der Bundeskasse gebildet.

Die Beiträge der besoldeten Professoren bestehen theils aus der ihnen nicht ausbezahlten Quote der für ihre Vorlesungen entrichteten Honorare (§. 45), theils wenn nöthig auch aus einer Quote, die von ihrer fixen Besoldung zuhanden des Pensionsfondes abgezogen wird. Der Abzug von der Besoldung darf auf keinen Fall mehr als einen Prozent derselben betragen.

Vierter Abschnitt.

Von den Fakultätsbehörden und dem Senate.

§. 48.

Die sämmtlichen Professoren einer Fakultät bilden die Fakultätsbehörde.

§. 49.

Die Vorstände der Fakultätsbehörden sind die Dekane.

§. 50.

Die Dekane werden von den Fakultätsbehörden aus der Mitte der letztern jeweilen im Frühlinge auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt.

Ein Professor, der das Dekanat bekleidet hat, kann für die beiden unmittelbar auf den Ablauf seiner Amtsdauer folgenden Jahre nicht wieder zum Dekane gewählt werden.

§. 51.

Der Senat der Universität besteht aus dem Rektor, den fünf Dekanen und den fünf unmittelbaren Amtsvorgängern dieser im Dekanate.

Für das erste Jahr ist statt der letztern von jeder der fünf Fakultäten ein Mitglied in den Senat zu wählen.

§. 52.

Der Rektor ist als solcher Vorstand des Senates.

§. 53.

Der Rektor der Universität wird von den sämmtlichen Professoren frei aus ihrer Mitte jeweilen im Frühlinge auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt.

Derselbe Professor kann nicht zwei Jahre nach einander die Rektoratsstelle bekleiden.

Ein Professor, der in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre Dekan einer Fakultät gewesen, ist als Rektor nicht wählbar.

§. 54.

Die Stellen des Rektors und eines Dekans können nicht gleichzeitig von derselben Person bekleidet werden.

§. 55.

Die hauptsächlichsten Verrichtungen der Fakultäten bestehen in der Verständigung über die jeweilen für den bevorstehenden Kurs anzukündigenden Vorlesungen, in der Veranstaltung der verschiedenen Prüfungen, mit Ausnahme der Aufnahmsprüfungen an die Universität, in der Beurtheilung der von den Studirenden zur Lösung der aufgestellten Preisaufgaben eingereichten Arbeiten und in der Abfassung von Gutachten.

Zu den Berathungen der Fakultäten über die für einen bevorstehenden Kurs anzukündigenden Vorträge sind jeweilen die Privatdozenten der betreffenden Fakultät zuzuziehen.

§. 56.

Der Senat hat das an der Universität herrschende wissenschaftliche Leben im Allgemeinen und den Gang des Unterrichtes an dieser Anstalt im Besondern fortwährend im Auge zu behalten.

Er wacht über das sittliche Verhalten und den Fleiß der Studirenden.

§. 57.

In diesen beiden Richtungen hat der Senat theils auf Verlangen der Oberbehörden Berichte und Gutachten an die letzteren gelangen zu lassen, theils aber auch von sich aus Vorschläge zu Anordnungen, die er für nothwendig erachtet, bei den Oberbehörden in Anregung zu bringen.

Außerdem liegt dem Senate die unmittelbare Handhabung der Disziplin unter den Studirenden ob. Die Art der Ausübung derselben und die Strafbefugniß, welche dem Senate zu diesem Ende hin einzuräumen ist, werden durch das Reglement näher bestimmt.

§. 58.

Der Senat ordnet die Prüfungen zur Aufnahme an die Universität an.

§. 59.

Die wesentlichste Verrichtung des Rektors besteht in der Leitung der Geschäfte des Senates.

Es ist ihm durch das Reglement eine Einzelnkompetenz zur Ahndung geringerer Disziplinarvergehen der Studirenden einzuräumen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bundesrathe als Oberbehörde der Universität und dem Universitätsrathe.

§. 60.

Der Bundesrath steht der eidgenössischen Universität als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

§. 61.

Er faßt seine die Universität beschlagenden Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

§. 62.

Unter dem Bundesrathe steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Universität ein Universitätsrath.

§. 63.

Der Universitätsrath besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern.

Er wird vom Bundesrathe aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sind, gewählt.

In dem Universitätsrathe dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons gleichzeitig sitzen.

Der Präsident des Universitätsrathes darf weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

§. 64.

Die Amtsdauer des Universitätsrathes beträgt drei Jahre.

Unmittelbar nach jeder Gesammterneuerung des Bundesrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Universitätsrathes statt.

§. 65.

Der Universitätsrath hält seine Sitzungen in der Regel in der Stadt, in welcher sich die Universität befindet.

§. 66.

Er tritt auf den Ruf seines Präsidenten zusammen.

Der Letztere versammelt den Universitätsrath so oft die Geschäfte es erheischen.

Der Präsident des Universitätsrathes ist verpflichtet, diese Behörde zu versammeln, falls er von dem Bundesrathe dazu angewiesen wird, oder falls zwei Mitglieder des Universitätsrathes es verlangen.

§. 67.

Der Präsident des Universitätsrathes hat seinen Wohnsitz in der Stadt, in welcher sich die Universität befindet, aufzuschlagen.

§. 68.

Der Präsident des Universitätsrathes bezieht eine Besoldung von Fr. 6000 N. W.

Die Mitglieder des Universitätsrathes werden durch Taggelder und Ersatz der Reisekosten entschädigt.

§. 69.

Der Sekretär des Universitätsrathes, der als solcher auch Sekretär des Präsidenten dieser Behörde ist, wird von dem Universitätsrathe jeweilen unmittelbar nach der Gesammterneuerung des letztern auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Er hat seinen Wohnsitz in der Universitätsstadt aufzuschlagen.

Er bezieht eine Besoldung, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf 3000 Fr. N. W. betragen kann und je im einzelnen Falle von dem Universitätsrathe festgesetzt wird.

§. 70.

Der Bundesrath wird betreffend die Besorgung der Universitätskasse, so wie mit Beziehung auf die Verwaltung des Universitäts- und Pensionsfondes die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 71.

Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtigere die Universität betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Universitätsrathes, der letztere, bevor er wichtigere bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disciplin an der Universität trifft, ein Gutachten des Senates einholen.

§. 72.

Der Bundesrath erläßt auf den Vorschlag des Universitätsrathes hin die Reglemente wichtigern Inhalts, welche zur Vollziehung der die Universität betreffenden Bundesgesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind.

Die Reglemente minder wichtigen Belanges gehen vom Universitätsrathe aus.

§. 73.

Die Ernennung der Professoren, Prosektoren, Assistenten und Sprachlehrer (§. 19), die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen dem Universitätsrathe zu. Es sind jedoch alle Beschlüsse, welche der Universitätsrath in dieser Beziehung faßt, der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen.

§. 74.

Der Universitätsrath entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der betreffenden Fakultät über die Zulassung von Privatdozenten.

§. 75.

Der Bundesrath erledigt auf den Antrag des Universitätsrathes Entlassungsbegehren der Professoren.

§. 76.

Falls ein Professor ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd außer Stande ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin oder auch ohne dieses von dem Bundesrathe auf den Antrag des Universitätsrathes in Ruhestand versetzt werden. Dabei ist aber einem besoldeten Professor mindestens die Hälfte seines fixen Gehaltes als Pension zu belassen.

§. 77.

Wenn ein Professor sich in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Universität mit dem Wohle dieser Anstalt unvereinbar er-

scheint, so kann er von dem Bundesrathe auf den motivirten Antrag des Universitätsrathes von seiner Stelle mit oder ohne Aussetzung einer Pension entfernt werden. Es steht ihm jedoch frei, deßhalb eine Entschädigungsklage bei dem Bundesgerichte anhängig zu machen.

§. 78.

Die Bestimmungen der drei letzten Paragraphen finden auf die Prosektoren, Assistenten, Sprachlehrer und Privatdozenten analoge Anwendung.

§. 79.

Für diejenigen, eine der beiden theologischen Fakultäten betreffenden Verhandlungen des Universitätsrathes, welche:

1) die Ernennung eines Professors;
2) die Versetzung eines Professors in den Ruhestand;
3) die Entfernung eines Professors von seiner Stelle;
4) die Zulassung eines Privatdozenten;
5) die im §. 78 vorgesehenen Schritte gegen einen Privatdozenten —

zum Gegenstande haben, begeben sich die Mitglieder des Universitätsrathes, welche nicht der Konfession, um deren theologische Fakultät es sich handelt, angehören, in Ausstand. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Präsidenten des Universitätsrathes keine Anwendung.

Würde in Folge dessen die Zahl der nicht in Ausstand kommenden Mitglieder des Universitätsrathes nicht mehr fünf betragen, so wären ihnen bis auf diese Zahl Ersatzmänner von der gleichen Konfession beizugeben.

§. 80.

Die für solche Fälle nöthig werdenden Ersatzmänner sind von dem Bundesrathe zugleich mit dem Universitätsrathe in der nach dem jeweiligen Bestande des letztern

erforderlichen Anzahl auf eine Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen.

§. 81.

Dem Universitätsrathe steht die Befugniß zu, Professoren von der Verpflichtung, über diejenigen Fächer, für welche sie zunächst angestellt sind, Vorträge zu halten, zu entbinden (§. 40).

§. 82.

Das Reglement wird bestimmen, bis auf welchen Betrag der Bundesrath und hinwieder der Universitätsrath über die für die Zwecke der Universität ausgesetzten Kredite zu verfügen haben.

§. 83.

Der Bundesrath legt der Bundesversammlung auf den Antrag des Universitätsrathes den Vorschlag zu dem Jahresbüdget für die eidgenössische Universität als einen Theil des Entwurfes zu dem Gesammtvoranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft vor.

§. 84.

Der Bundesrath entscheidet, so weit an ihm, über die Abnahme der sämmtlichen die Universität beschlagenden Jahresrechnungen auf den Antrag des Universitätsrathes hin.

§. 85.

Der Bundesrath entscheidet auf den Antrag des Universitätsrathes über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Universität mit spezieller Zweckbestimmung gemacht worden (§. 14).

§. 86.

Der Universitätsrath entscheidet über Gesuche um Bewilligung zum Bezuge eines 5 Franken für die wöchent-

liche Stunde einer Vorlesung übersteigenden Honorars (§. 27.)

§. 87.

Der Universitätsrath entscheidet über die Ertheilung der eidgenössischen Stipendien (§. 36) sowie über die Befreiung von den Honoraren für die Vorlesungen und von den Universitätsgebühren (§. 32.)

§. 88.

Der Universitätsrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der Universität an den Bundesrath.

Zu diesem Ende hin zieht er von dem Senate und dieser hinwieder von den Fakultäten die nöthigen Berichte ein.

§. 89.

Der Präsident des Universitätsrathes hat über alle von den letztern zu behandelnden Geschäfte einen Antrag zur Erledigung derselben vorzulegen.

§. 90.

Er besorgt während der Universitätsrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Das Reglement wird seine dießfällige Kompetenz näher bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Sitze der Universität.

§. 91.

Dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welchen die eidgenössische Universität ihren Sitz haben wird, liegt ob:

1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der Universität zu freier Benützung unentgeldlich zur Verfügung zu stellen;

2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die am Universitätsorte im Eigenthume von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der Universität ungehindert benutzt werden können;

3) Die Spitäler, gemäß einer mit dem Bundesrathe zu treffenden Uebereinkunft, zu freiem Gebrauche für den medizinischen Unterricht an der Universität zur Verfügung zu stellen;

4) einen botanischen Garten, der von dem Bundesrathe als genügend anerkannt worden, der Universität unentgeldlich anzuweisen;

5) im Einverständnisse mit dem Bundesrathe die
 a. für den Universitätsrath,
 b. für den Senat und die Fakultätsbehörden,
 c. für die Begehung der akademischen Feierlichkeiten,
 d. für die Abhaltung der Vorlesungen,
 e. für das chemische Laboratorium,
 f. für die Anatomie,
 g. für die Bibliothek,
 h. für die sämmtlichen Sammlungen und Apparate,
 i. für die Bedienung der Universität erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten,

6) dafür zu sorgen, daß an dem Universitätssitze die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten vorhanden seien;

7) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von 80,000 Fr. an die Ausgaben für die Universität zu leisten.

Dieser Beitrag ist in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate verfällt mit dem Ablaufe des dritten Monats nach Eröffnung der Universität.

Der Beitrag verringert sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Verwendung der Zinse des Universitätsfondes zur Bestreitung der Kosten der Universität beginnen darf, (§ 15.) um einen Fünftheil des jeweiligen Betrages der Zinse des Universitätsfondes.

§. 92.

Falls die Universität in eine Stadt verlegt wird, in der sich das eine der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse in bedeutendem Uebergewichte befindet, so soll für die Studirenden des andern Glaubensbekenntnisses ein besonderer akademischer Gottesdienst stattfinden.

Der für denselben anzustellende Geistliche wird von dem Universitätsrathe unter analoger Anwendung der in §. 79 enthaltenen Vorschriften ernannt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Bundesrathes.

Es liegt dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welchen die Universität ihren Sitz haben wird, ob, die für die Ausübung des akademischen Gottesdienstes erforderliche Lokalität anzuweisen.

§. 93.

Die Beamten, Lehrer und Bedienfteten der Universität sind mit Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gesetzen und Behörden des Kantons, in welchem die Universität ihren Sitz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie die übrigen eidgenössischen Beamten und Bediensteten.

§. 94.

Die Studirenden unterliegen den allgemeinen Straf-, Polizei und Civilgesetzen des Kantons, in welchem die Universität ihren Sitz hat.

Die besondern für die Studirenden zu erlassenden Disziplinarvorschriften gehen von den Universitätsbehör-

den aus und ihre Uebertretung wird auch ausschließlich von den letztern bestraft.

Uebergangsbestimmungen.

§. 95.

Bei Bezeichnung des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten, Sitz der eidgenössischen Universität unter Uebernahme der damit verknüpften Verbindlichkeiten zu werden, gemacht werden soll, ist das gleiche Verfahren in Anwendung zu bringen, das bei Bestimmung des Sitzes der Bundesbehörden befolgt wurde.

§. 96.

Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten, Sitz der Universität zu werden, gemacht worden, haben binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschlossen worden, dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Universitätssitze durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

§. 97.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zu seiner Vollziehung erforderlichen Maßregeln ergreifen.

Namens der eidgenössischen Expertenkommission.

Bern, den 1. Juli 1851.

Der Präsident:
St. Franscini.
Der Gesetzesredaktor.
Dr. A. Escher.

3) Spezialbericht

zum Entwurf eines Gesetzes betreffend eine eidgenössische Universität.

Die eidgenössische Universität, der Umfang, in dem sie auszuführen, und ihre Bedeutung.

Eine eidgenössische Universität darf keine der sogenannten kleinern Universitäten werden, wie etwa Erlangen, Freiburg, Gießen, Kiel, Marburg u. s. w., nicht nur aus dem Grunde, weil wir in der Schweiz schon mehrere Anstalten besitzen, die jenen kleinen Universitäten füglich an die Seite gesetzt werden können, sondern auch darum, weil die kleinen Universitäten mehr und mehr Mühe haben sich zu behaupten, wie z. B. seit Jahren getrachtet wurde, Freiburg mit Heidelberg, ferner Marburg mit Gießen zu vereinigen, und wie das einst so berühmte Jena von seiner Bedeutung in den letzten Jahren sehr verloren hat. Es kann aber auch nicht in der Absicht der Eidgenossenschaft liegen, eine Universität zu errichten, die mit den ersten Anstalten der größten Staaten, wie mit Berlin, Wien, Paris u. s. w., an Umfang und Ausstattung sich messen soll, weil dieses die Kräfte unseres Landes übersteigen und mit dem Bedürfniß in keinem Verhältniß stehen

würde. Soll dagegen eine neu zu gründende Anstalt Aussicht auf Dauer und Erfolg haben, so darf sie nicht nur dieses oder jenes Fach nothdürftig bedenken, um etwa auf einige Zweige Gewicht legen zu können, sondern sie muß alle Zweige der Wissenschaft ins Auge fassen, sie muß eher mit reichlichen als nur mit genügenden Mitteln so ausgerüstet sein, daß sie alle Zweige der Wissenschaft pflegen kann. Erst in solcher allumfassender Vereinigung aller Zweige und Fächer entspricht sie dem Begriffe der Universitas, und von vorn herein muß sie auf dieses Ziel hin entworfen sein und mit der nöthigen Ausstattung dazu ins Leben treten. Nur so rechtfertigt sie ihr Erstehen neben andern großen Anstalten, verspricht sie eine dauerhafte Existenz und erfolgreiche Wirksamkeit und wäre sie endlich fähig, als ein rühmliches Monument der Kraft unseres Bundes eine Macht auf die Gemüther zu üben und Achtung zu gewinnen. Dagegen klein begonnen, hätte sie alle Aussicht klein zu bleiben, sie würde Vertrauen und einiges Ansehen kümmerlich erwerben; sie wäre ein Verstoß gegen das Bestehende, da wir schon kleine Universitäten haben, welche die eine in diesen, die andere in andern Zweigen ehrenvolle Leistungen aufweisen; sie wäre endlich ein Verstoß gegen die Zeit, die schon bestehenden kleinen Universitäten wenig hold ist, geschweige daß sie neu erstehende kleine begünstigen würde.

Aus diesem Grunde müssen zum Maßstabe genommen werden wohl ausgestattete unter den mittlern Universitäten, um beispielsweise hier deutsche zu nennen, etwa wie Bonn, Breslau, Göttingen, Halle u. s. w., deren Büdget von 80,000 bis 100,000 Thaler sich beläuft. Von den genannten würden aber der zu errichtenden schweizerischen Universität dem Umfange nach am meisten entsprechen diejenigen von Breslau und von Bonn, aus dem Grunde,

weil beide eine vollständige katholisch-theologische Fakultät haben, ohne welche eine allgemein schweizerische Universität nicht gedacht werden kann. Das Büdget aber der beiden letztgenannten Universitäten ist zwischen 89,000 bis 105,640 Thaler oder von ungefähr 340,000 bis 396,150 neuen Franken *). Wenn wir die zu errichtende eidgenössische Universität dem Umfange nach etwa mit Bonn vergleichen möchten, so ist zugleich hinzuzufügen, daß sie keine Nachahmung irgend einer beliebigen deutschen Universität sein darf. Sie muß unsern eigenthümlichen Verhältnissen

---

*) Zur Vergleichung folgt hier das Büdget der Universität Bonn. Es zeigt für die Jahre 1850, 1851 und 1852 jährliches Einnehmen:

Vom Grundeigenthum		2,292 Thlr.
An Hebungen aus königlichen Kassen und an Fonds		101,627 "
(Hierunter feststehende Dotation aus der Staatskasse	Thlr. 98,250	
Heimfallende Aussterbegefälle	" 3,100)	
Promotions-, Immatrikulations- und Zeugnißgebühren, so wie andere akademische Forderungen		1,713 "
Unvorhergesehene Einnahmen		6 "
per Jahr		105,640 Thlr.

d. i. den Thaler zu n. Fr. 3, 75 Cent. gerechnet n. Fr. 396,150.

Lehrreich sind dabei folgende, von zuverläßiger Hand uns freundlich mitgetheilte Notizen:

Gleich im ersten Jahre der Stiftung wurden für die Universität 86,000 Thlr. auf die Staatskasse angewiesen.

Nach dem Verwaltungs-Etat für die Jahre 1838 bis inclus. 1840 betrug die Einnahme überhaupt 90,465 Thlr.

nämlich

1. baare Zuschüsse aus Staatskassen	86,750 Thlr.
2. vom Grundeigenthum	2,167 "
3. von Promotionen, Immatrikulationen rc.	1,548 "
zusammen	90,465 Thlr.

Diese damalige Summe (vom Jahr 1838 bis 1840 incl.) wurde jährlich verwendet:

angepaßt sein und den Charakter der schweizerischen Nationalität tragen. Sie muß als nationale Anstalt Demjenigen besondere Aufmerksamkeit zuwenden, was unser Vaterland im Gebiete der Natur, in seiner Geschichte und

---

1. zu Verwaltungskosten		1,450	Thlr.		
2. zu akademischen Besoldungen und zwar					
a. dem Universitätsrichter	1,200				
b. für die evangelisch theologische Fakultät	5,900				
c. für die katholisch theologische Fakultät	3,600				
d. für die juristische Fakultät	4,500				
e. für die medizinische "	9,600				
f. für die philosophische "	24,449				
		49,449	"		
3. Besoldung der Repetenten, Sprachlehrer und Exerzitienmeister		1,900	"		
4. Besoldung der Beamten u. Unterbedienten		2,589	"	15	Sgr.
5. Zur Disposition des Ministerii für Gehaltszulagen		698	"	15	"
6. An Gehaltszuschüssen		1,980	"		
7. Zu Amtsbedürfnissen		640	"		
8. Für akademische Institute u. Sammlungen		20,808	"		
9. Zum evangelischen Universitäts-Gottesdienst		580	"		
10. Zu Preisaufgaben für die Studirenden		300	"		
11. Zu Unterstützungen derselben		3,000	"		
12. Zur Unterhaltung der Gebäude		4,180	"	8	"
13. Zur Heizung und Beleuchtung		1,300	"		
14. Zur Reinigung		170	"		
15. An Abgaben und Lasten		212	"		
16. An Zinsen und Passiv-Kapitalien		225	"		
17. Insgemein		982	"	4	"
Summa aller Ausgaben		90,465	Thlr.		

Da aber, wie oben bemerkt, der Etat der Jahre 1850, 1851, 1852 bis auf 105,640 Thlr., somit um 15,175 Thlr. oder n. Fr. 56,906 per Jahr erhöht worden ist, so ergibt sich, daß mehrere der obgenannten Posten, Besoldungen 2c., namentlich aber Sammlungen sich namhaft seit Ende der Vierzigerjahre vergrößert haben.

in der Entwicklung seiner Rechtsverhältnisse eben so Reiches als Eigenthümliches hat und die Erforschung und Darstellung desselben fördern (Gesetzesvorschlag §. 2). Sie muß national sein durch Unterordnung der Studirenden unter die Gesetze des Freistaates und durch Befreiung der Fakultäten vom Zunftgeist. Sie muß mit den im §. 44 verzeigten Mitteln in den Stand gesetzt werden, mit Anstalten ähnlichen Umfanges in allen Leistungen ehrenvoll zu wetteifern, ja dieselben in Einigem zu überbieten. Sie wird dieses können, weil sie unbeschwert von den auf manchen Universitätsbüdgets lastenden Verbindlichkeiten, wie Konvikte u. s. w. eine größere Zahl Dozenten zu besitzen in den Stand gesetzt wird, wozu die eigenthümlich vortheilhafte Stellung der außerordentlichen Professoren (siehe §. 35) beitragen kann. Endlich muß sie national sein, indem sie auf alle drei Landessprachen Rücksicht nimmt. Wenn daraus wieder die Nothwendigkeit hervorgeht, eine größere Anzahl von Lehrstühlen zu errichten, so werden sich davon auch wieder eigenthümliche Vortheile ergeben, ohne gar zu große Opfer zu erfordern.

Es lehrt nämlich die Beobachtung unserer Schuleinrichtungen und der allgemeinen Verhältnisse unseres Landes, daß die geforderte Berücksichtigung der Landessprachen keineswegs eine übermäßige Vermehrung der Lehrstühle und der Kosten zur Folge haben muß. Ohnehin trifft man wenigstens das Verständniß beider Hauptsprachen schon lange bei den Gebildeten fast in allen Theilen des Landes an. Ferner wird auf allen bedeutendern Gymnasien der deutschen Schweiz, theils seit älterer, theils seit neuerer Zeit das Französische als obligatorisches Fach gelehrt. Dasselbe geschieht mit der deutschen Sprache auf den meisten entsprechenden Schulen der franz. Schweiz und dürfte wohl der Natur der Sache nach in Zukunft

noch mehr geschehen als bisher. Die gebildetern Schweizer endlich italienischer Mundart verstehen gemeiniglich das Französische und lernen zufolge oft gemachter Erfahrung das Deutsche ziemlich schnell. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit einer ziemlichen Reduktion der Zahl der Lehrer.

Gleichwohl aber, da keine Verwischung des Charakters oder Fusion der durch ihre Sprachen verschiedenen Stämme des Schweizervolkes beabsichtigt werden kann und soll, vielmehr die Eigenthümlichkeit eines jeden sorgfältig gewahrt und gepflegt werden muß, so ergibt sich, daß eine namhafte Zahl von Lehrstellen mit Dozenten romanischer Sprachen zu besetzen ist, und dabei wird sich der ausgezeichnete Vortheil darbieten, daß mit dem Interesse dieser Eigenthümlichkeit auch das Interesse der Wissenschaft an einer schweizerischen Hochschule gewinnen kann, wie in keinem andern Lande. In einigen Fächern hat der Franzose vor dem Deutschen voraus und umgekehrt, sei es in der Form und Behandlung, sei es im Inhalt des Gegenstandes. Anderes wird, wenn auch weder der einen noch der andern Nation ein Vorzug zuzuerkennen wäre, doch von jeder auf eigenthümliche Weise betrieben, und wenn dieses schon von frühe an vor Einseitigkeit und Ueberschätzung des eigenen Verfahrens schützt, so liefert es manchen Stoff zu neuen Beobachtungen und Gedanken und regt mannigfaltig an. So wie endlich unser Vaterland geographisch an der Grenze dreier großer und in der Kulturgeschichte hervorragender Völker steht und die Eigenthümlichkeiten von allen dreien in sich aufnimmt und vereinigt, ohne sie abzuschwächen und einander aufzuopfern, so läßt sich ahnen, daß es auch im geistigen Gebiete eine ähnliche providentielle Bestimmung haben dürfte, daß es mit einer großartigen Anstalt voll ernsten und wetteifernden Lebens im friedlichen Territorium der Wissenschaft und Geistesthätig-

keit eine namhafte Stelle einnehmen könne, die der Aufmerksamkeit und Achtung der uns umgebenden Völker würdig wäre, ihre Theilnahme für unsere Anstalt gewänne und neben den geistigen und ökonomischen Vortheilen unserm Volke einen neuen Anspruch auf Geltung und Bedeutung verschaffen würde. Eine solche Hoffnung an sich ist offenbar nicht zu gewagt, wenn man sieht, wie die Schweiz bisher durch kleine Anstalten, durch Anstrengungen von Vereinen und Privaten in manchen Zweigen des Wissens eine ehrenvolle Bedeutung auch im Auslande zu erringen gewußt hat. Aber auch in dieser Hinsicht muß als Hauptgrundsatz festgehalten werden, daß die neue Anstalt schon mit ihrer ersten Anlage und mit der Zumessung von Mitteln ein kräftiges und reiches Gedeihen verheiße.

Zur Entscheidung der Frage, welchen Fächern Dozenten verschiedener Sprachen zugetheilt werden sollen, müssen ebensowohl die überwiegenden innern Gründe als die äußern Hindernisse (§§. 9 und 10) erwogen werden. Ueberwiegende innere Gründe erfordern zum Beispiel, daß die drei Literaturen und ihre Geschichte jede in ihrer eigenen Sprache vorgetragen werden, ebenso die deutschen, französischen und italienischen Partikularrechte in ihren Sprachen u. s. w. Besondere äußere Hindernisse würden dagegen oft nicht zulassen, daß der gleiche Gegenstand von Dozenten verschiedener Sprachen gelehrt werde, sofern der Vortrag mit gewissen Anstalten in Verbindung gebracht werden muß. So könnte man im chemischen Laboratorium, in der Klinik u. s. w. nicht Vorträge gleichzeitig von einem deutschen und französischen Dozenten verlangen, weil hier die Benutzung der gleichen Anstalt von zwei Dozenten leicht Kollisionen herbeiführen könnte. Dagegen kann hier durch die mit Berücksichtigung

der Sprachen anzustellenden Prosektoren, Assistenten u. s. f. (s. §. 11) in Manchem nachgeholfen werden.

Im Allgemeinen aber scheinen sich der Natur der Sache nach folgende Sätze als Richtschnur zu empfehlen:

1) Die wichtigsten und Hauptfächer jeder Fakultät sind jeweilen eben so wohl in deutscher als in französischer Sprache zu besetzen, so daß die unentbehrlichsten Fächer neben einander in beiden Sprachen gelehrt werden.
2) Dasselbe findet Statt in einigen Fächern, die notorisch von den Nationalitäten in verschiedener Weise behandelt werden, so daß die Vorträge, während sie von zwei Dozenten zweier Sprachen gehalten werden, sich in den Sachen und in der Behandlungsweise ergänzen.
3) In einigen Fächern mag es ziemlich indifferent sein, in welcher Sprache der Dozent vorträgt.

Diese drei Grundsätze sind in der vorläufig approximativ versuchten Aufstellung von Dozenten (siehe §. 44) leitend gewesen und haben ein Resultat geliefert, das zufällig mit den Verhältnissen der Bevölkerungen, die den drei Sprachen angehören, annähernd harmonirt.

Die Fakultäten.

Es ist kein Grund, von der herkömmlichen Benennung der Fakultäten, die man in ihrer Bedeutung durch die ganze Welt kennt, abzugehen. Dagegen ist die philosophische Fakultät als gemeinsame Grundlage und stete Verbindung aller vorangestellt worden.

A. Philosophische Fakultät.

Die Eintheilung der philosophischen Fakultät in drei Sektionen spricht aus wissenschaftlichen Gründen für sich

selbst. Die erste hat es mit dem Reiche des Geistes, wie er im Menschen und in seinen Werken erscheint, zu thun, die zweite mit dem Reiche der Natur nach Form und Inhalt. Als dritte, auf den beiden vorher genannten beruhende, ist aufgestellt die Sektion für Volks- und Staatswirthschaft.

1) Die Sektion für humanistische Wissenschaften.

Den Dozenten der Philosophie im engern Sinne fallen überdies zu, die allgemein einleitenden Vorträge und das besonders wichtige Fach der Pädagogik. Im Uebrigen beliebe man zur Erläuterung das zu §. 44 gegebene Verzeichniß von Professoren, hier sowohl als bei den andern Sektionen und Fakultäten zu vergleichen.

Die Zahl der Dozenten antiker, orientalischer und moderner Philologie, Sprachphilosophie, Geschichte der Sprachen und der Literaturen, der Alterthumskunde, Kunst u. s. w. ist streng im Verhältniß zu andern gut ausgestatteten Universitäten und rechtfertigt sich neben der wissenschaftlichen durch die praktische Bedeutung, da diese Zweige bedeutenden Einfluß haben auf die Bildung eines großen Theils künftiger Lehrer an unsern Mittelschulen, Gymnasien, Progymnasien, Lyceen, Realschulen u. s. w.

Die Geschichte ist von Hause aus ein Lieblingsstudium des Republikaners und von den mit ihr im engen Zusammenhange stehenden Wissenschaften hat die Geographie in neuern Zeiten durch geistvolle und umfassende Behandlung eine vorher nie gehabte Bedeutung erlangt. Im Fache der Geschichte vor allem aus waren alle drei Sprachen zu berücksichtigen, da jede in diesem Zweige der Literatur ihre eigene Größe und in der Manier und im Vortrage wichtige Eigenthümlichkeiten hat. Schöne und

edel gehaltene Geschichtsvorträge auch in andern als der Muttersprache werden von Studirenden gerne und mit Begeisterung und mit Zuwachs an Bildung besucht. Der Umfang des Geschichtsgebietes ist unendlich, und schon daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der Theilung unter Verschiedene. Ueberdieß findet sich die Gabe, zum Quellenstudium anzuregen und anzuleiten, worin der Nerv solider historischer Bildung liegt, nicht immer bei Dozenten, die durch den Vortrag ausgezeichnet sind. Endlich ist unsre reiche und große vaterländische Geschichte der höchsten Berücksichtigung werth. Daher die Zahl der 5 Dozenten für Geschichte und Hülfswissenschaften.

2) Sektion für exakte Wissenschaften.

Bei den Fächern dieser Sektion bedarf nur die zahlreiche Besetzung der Naturgeschichte in allen Zweigen (vergl. §. 44) einer Besprechung.

Es ist dieses eine Wissenschaft, in welcher sich unser Vaterland von je her und in den neuern Zeiten ganz besonders nicht nur durch weit verbreitete Liebhaberei, sondern auch durch gediegene Leistungen und durch berühmte Namen hervorgethan hat, und in welcher, angeregt durch die natürliche Beschaffenheit unseres Bodens und Landes, die schönen Anstrengungen von Privaten und von Vereinen, der Schweiz Ruhm erworben haben. Billig soll eine solche so zu sagen nationale Lieblingswissenschaft auch auf der schweizerischen Universität in zahlreichen Dozenten vertreten und auf der Anstalt durch Lehre und durch Sammlungen gefördert werden.

In den übrigen aufgeführten Pensen dieser Sektion war es vor der Hand nicht nöthig, die Sprache der Dozenten zu bestimmen. Theils macht in den meisten der-

selben die Sprache geringe Schwierigkeit, theils ist der Meister aus der Nation herzunehmen, wo er sich findet.

3) Die Sektion für Volks- und Staatswirthschaft.

Man pflegt sonst diese Sektion der juristischen Fakultät als Anhang beizugeben. Allein abgesehen von der Forderung wissenschaftlicher Begriffsbestimmung, führt schon die praktische Bedeutung dieser Fächer zu der angenommenen Stellung, weil die Volks- und Staatswirthschaftslehre nicht bloß als eine Zugabe zur Jurisprudenz, die sich nur für künftige Juristen eigne, sondern als ein Fach erscheinen soll, dessen Kunde Jedermann zugänglich und für Jedermann erwünscht sein müsse, zumal in einer Republik, wo die Verbreitung klarer Begriffe und Kenntnisse aus diesem Fache unter allen Ständen und Berufsarten Bedürfniß ist.

Im Allgemeinen muß auf die gehörige Besetzung der gesammten philosophischen Fakultät großes Gewicht gelegt und auf alle Weise darauf gewirkt werden, die Studirenden für diese Fächer zu interessiren. Denn das Studium dieser Fächer wesentlich ist es, das dem Geiste den größern und freiern Blick giebt. In ihnen findet sich das allgemeine Band aller Zweige der Wissenschaften und von ihnen aus wird wesentlich auch die Achtung für diese genährt, während das ausschließliche Betreiben seines Faches, des Brodfaches wie man es heißt, leicht verbildet, zur Selbstüberhebung führt, den Blick beengt und die Wissenschaft von ihrer Würde herabzieht. Ein großer Vorzug der Universitäten vor zerstreut vertheilten Fachschulen liegt aber in der anregenden Gelegenheit, früh über das beschränkte Gebiet des Spezialfaches hinausschauen zu lernen.

Das pädagogische und das philologische Seminar.

Die unter dem Namen „philologisches Seminar“ bekannten Uebungen werden mit großem Nutzen auf den sämmtlichen bessern Universitäten Deutschlands betrieben; das „pädagogische Seminar“ zur Bildung von Lehrern mittlerer Schulen findet sich dort theilweise und wird allgemein mehr gewünscht.

Im „philologischen Seminar“ herrscht der Grundsatz, daß sich die Studirenden in selbstgewählten und in obligatorischen, in schriftlichen und mündlichen Ausarbeitungen unter der Leitung der dazu geeignetsten Dozenten selbstständig üben. Kein Fach bedarf so sehr als dieses, das ein stetes Drrchdringen von unzähligen Einzelnheiten und Kombination zu Massen verlangt, die unausgesetzte Mitbethätigung des Studirenden, und in keinem Fach würde das bloße Anhören und Verarbeiten von Vorlesungen ohne anhaltende und einsichtig geleitete Versuche eigener Produktion einen ungenügendern Erfolg haben. Dagegen haben in diesem Fache mehrere deutsche Universitäten durch ähnliche Institute sich große Verdienste erworben. Die Grundzüge der Einrichtung sind kurz folgende. Zwei oder auch drei Professoren übernehmen die Leitung, indem jeder den Seminarübungen 1 bis 3 Stunden wöchentlich vorsteht. Die Uebungen der Seminaristen sind für Zuhörer und Aspiranten öffentlich, aber die Zahl der Seminaristen ist eine mit 6 bis 8 geschlossene, und das Recht des Eintritts wird durch eine wohlausgeführte Probearbeit erworben. Die Uebungen bestehen in regelrecht geführten Disputatorien der Seminaristen über wissenschaftliche Fragen unter dem Präsidium des Professors. Der Wetteifer erweckt Fleiß und Gründlichkeit. Den Seminaristen wer-

den nach dem Werth ihrer Leistungen am Ende des Jahres Prämien, die von 50 bis 150 n. Fr. gehen können, zugetheilt. Diese Einrichtung aber, die bis jetzt nur für die altklassischen Sprachen besteht, müßte auch auf wissenschaftliches Studium neuerer Sprachen und Litteraturen so wie der tiefern Sprachkenntniß wegen auf das Sanskrit und auf Sprachvergleichung ausgedehnt werden. Aus einem solchen sorgfältig organisirten, philologischen Seminar sind tüchtige Lehrer und Träger der Wissenschaft zu erwarten.

Dem philologischen Seminar tritt an die Seite das pädagogische (nicht zu verwechseln mit dem „Seminar" zur Bildung der Primarschullehrer) mit einer zum Theil universellern Aufgabe als das philologische. Mit genau eingehenden Vorträgen über Psychologie, über Pädagogik und ihre Geschichte, auch über Didaktik und Methodik, werden Uebungen der Genossen des pädagogischen Seminars verbunden, die in schriftlichen Ausarbeitungen und mündlicher Behandlung spezieller Fragen der genannten Gebiete bestehen unter dem Vorsitz eines Professors. Daran lassen sich unter der Leitung geeigneter Dozenten Anweisungen anschließen über die Lehrart in Fächern, die außer den Sprachen in den Schulen zu lehren sind, wie Geographie und Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften. Denn es ist ganz etwas anderes, ein tüchtiger Kenner seiner Wissenschaft und ein tüchtiger Lehrer seiner Fächer zu sein, zumal auf Schulen. — Die äußere und innere Einrichtung, Aufnahmsbedingungen, Prämien ꝛc. müßten analog sein dem philologischen Seminarium. Es versteht sich, daß dazu nur reifere Studirende, etwa im letzten Jahr des akademischen Trienniums, zugelassen würden. Inwiefern mit einem solchen Institute praktische Uebungen an einer Schule am Universitätsort verbunden

werden könnten, ist eine weiter zu erörternde Frage, deren Entscheidung von lokalen und persönlichen Umständen abhängt. Jedenfalls ist es Zeit, daß für die Ausbildung der Kunst des Lehrens auch in unserm Vaterlande mehr als bisher gethan werde.

B. Die katholisch-theologische und

C. Die protestantisch-theologische Fakultät.

Daß die Schweiz die beiden Fakultäten an einer gemeinsamen Universität für beide Konfessionen neben einander haben müsse, ist geboten durch die Verhältnisse unseres Landes, und die dabei aufgeworfene Frage, ob es nicht vorzuziehen sei, die eine oder die andere der beiden theologischen Fakultäten von der gemeinsamen Universität zu trennen und an einen andern Ort zu verlegen, mußte aus einleuchtenden Gründen verneint werden. Denn es möchte das Loos der Abtrennung und Verlegung treffen die Fakultät der einen oder der andern Konfession, so würde der abgetrennten der unschätzbare Vortheil der unmittelbaren Theilnahme an der Universität, d. h. einem Institut entgehen, welches durch die Vereinigung aller der zahllosen Zweige der Wissenschaft den Studirenden jeder der beiden Fakultäten die Gelegenheit zu vielseitiger geistiger Bildung gewährt. Ueberdieß, welche der beiden theologischen Fakultäten auch abgetrennt und anderswohin verlegt würde, immer wäre erforderlich, derselben eine philosophische Fakultät beizugeben. Diese Zugabe aber, wenn sie in vollem Maße ertheilt würde, müßte entweder einen enormen Aufwand der Finanzen zur Folge haben, oder man verfiele zum abermaligen Schaden der Anstalt auf den Ausweg, die Zugabe so kümmerlich als möglich zu reichen. Auch könnte sich der abgetrennten Fakultät leicht ein Geist der Abschließung bemächtigen, der sich unter Umständen schroff

ausbilden und unersprießliche Folgen für die Zukunft haben möchte.

Endlich mußte von einer Trennung aufs entschiedenste abrathen das Beispiel großer und berühmter Universitäten Deutschlands, wie Bonn, Breslau und in unserer Nähe Tübingen, wo die theologischen Fakultäten beider Konfessionen, jede nach ihrem Sinn und Geiste wohl ausgestattet und in ihren Rechten und in ihrem Wirken gesichert, neben einander blühen, ohne daß man an dieser Vereinigung in den gleichen Mauern und unter der gleichen Aufsicht Anstoß nimmt. Und gerade auf der ersten und letzten der drei genannten Universitäten beginnt und vollendet seit Jahren ein großer Theil der jungen schweiz. kathol. Theologen seine Studien, besteht, von ihnen zurückgekehrt, in der Heimath die Prüfungen und erlangt ihre Weihen von der kirchlichen Behörde und wirkt zum Segen der Kirche und der Gemeinden. Es wird also mit der Vereinigung für einen großen Theil der katholischen Theologen unseres Vaterlandes so wenig etwas Neues eingeführt, als man es in Deutschland für neu ansieht. Darauf aber mußte Bedacht genommen werden, daß jede der beiden Fakultäten in ihrem Sinn und Geist mit Dozenten und mit Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung wohl versehen und daß in beiden wenigstens der französischen Zunge verhältnißmäßig mehr Lehrstühle zugesichert würden, als es in andern Fakultäten nöthig war. So weist denn die vereinigte Anstalt mehr Dozenten in französischer Sprache auf, als in den reformirten Fakultäten zu Genf und zu Lausanne, und ebenfalls mehr als in der katholischen in Sitten gezählt werden.

Die Errichtung eines eigenen akademischen Gottesdienstes (siehe §. 92) jeweilen derjenigen Konfession, die nicht die vorwiegende des Universitätsortes ist, muß als

ein an sich wohlthätiges und nothwendiges Institut für sämmtliche Dozenten und Studirende der betreffenden Konfession betrachtet werden, und es schließt sich daran noch die wichtige Rücksicht, daß damit den Studirenden der Theologie Gelegenheit zu katechetischen, homiletischen und überhaupt praktischen Uebungen unter der Leitung eines erfahrnen Geistlichen gegeben wird.

Wenn unter den für alle Fakultätsvorträge empfohlenen Repetitorien, Konversatorien und Disputatorien auch in den beiden theologischen Fakultäten die den Studirenden zu gebende Gelegenheit zu selbsteigener Bethätigung in Behandlung wissenschaftlicher Fragen aus diesem und jenem Gebiete ihres Faches unter der Leitung von Professoren zu verstehen ist, so sind auch in diesen Fakultäten als vorzüglich wichtig herauszuheben die praktischen Uebungen im Katechisiren und Predigen. Es ist dieses ein Punkt, auf den um so mehr Gewicht zu legen ist, als man beobachtet haben will, daß unsere Studirenden der Theologie auf ausländischen Universitäten die Aufmunterung, Anleitung und Gelegenheit zu solchen wichtigen Uebungen nicht immer in dem wünschenswerthen Grade zu finden pflegten.

D. Die juristische Fakultät.

Die Jurisprudenz ist im Vorschlag (siehe §. 44) mit einer Zahl von 14 Dozenten bedacht worden. Dieser Vorschlag zeigt, daß, wenn einerseits dem Studium des römischen Rechts seine gebührende Wichtigkeit für die Bildung des Juristen beigemessen wird, dennoch auch auf das Studium der jetzt geltenden Rechte der gehörige Nachdruck gelegt wird.

Da überdieß an unserer Anstalt mehrere Dozenten in französischer Sprache nothwendig sind und einer auch in

italienischer, so ergibt sich die vorgeschlagene Zahl als sachgemäß. Wenn durch diesen Vorschlag für alle Zweige der Rechtswissenschaft genügend gesorgt werden kann, so liegt in demselben noch ein Vorzug, den bisher weder die deutschen noch die schweizerischen Universitäten den studirenden Schweizern gewährten, nämlich die Einführung in das Studium und Kenntniß der unzähligen schweizerischen Partikular- und Statutarrechte, wovon wenigstens die deutschen als besondere Ausbildungen des allgemeinen deutschen Rechts historisch und wissenschaftlich höchst interessant, für die Praxis aber von ungemeiner Wichtigkeit sind. Die Partikularrechte sind übrigens vom vergleichenden Standpunkt aus vorzutragen, während einzelne wichtige und wissenschaftlich durchgebildetere in eigenen selbstständigen Vorträgen abgehandelt werden können. Aehnlich wie mit den deutschen, verhält es sich mit den Partikularrechten der romanischen Schweiz. Noch ist aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit eines aufgenommenen Faches für das gesammte Staats- und Gemeindewesen, nämlich auf das Verwaltungsrecht.

E. Die medizinische Fakultät.

Zunächst ist in dieser Fakultät die Zahl von 13 Dozenten zu rechtfertigen, die man vielleicht höher erwarten könnte.

Es ist aber zur Erläuterung des Vorschlags anzuführen, daß es vielleicht in keiner Fakultät indifferenter ist, in welcher Sprache manches Fach vorgetragen werde, als in der medizinischen. Es ist also hier auf doppelte Besetzung wegen der Sprachen nicht im gleichen Verhältnisse zu dringen, dagegen die Assistenten wenigstens müssen beider Sprachen mächtig sein, so auch immerhin der eine Prosektor französischer Zunge. Ferner kann die eigentliche

Klinik nicht leicht zwischen Mehrere getheilt werden, und an keinem Orte der Schweiz würde ein Spital groß genug sein, um für eine doppelte Klinik auszureichen. Auch läßt sich für eigentliche Anatomie nicht leicht mehr als ein Hauptdozent anstellen, da unter Mehrern sich leicht Unverträglichkeit einmischen könnte. Endlich ist anzunehmen, daß auch vorzügliche Aerzte des Universitätsortes, wie bisher auf den Universitäten in Bern, Basel, Zürich geschehen, gerne einige Vorlesungen halten werden.

Für das wichtige Pensum der Geschichte der Medizin, ferner für Encyklopädie der Medizin, dann Ophthalmiatrie, Otiatrie und andere Spezialitäten dieser Fakultät sind darum nicht besondere Dozenten gerechnet, weil vorauszusetzen ist, daß die vorgeschlagenen 13 Professoren diese Fächer nach Neigung übernehmen und unter sich vertheilen werden.

Was schon früher bei der Besprechung des pädagogischen und des philologischen Seminars und bei der theologischen Fakultät angedeutet wurde, daß wünschenswerth sei, daß den Studirenden Gelegenheit zu eigener Bethätigung gegeben werde, dasselbe gilt auch im Allgemeinen von allen Fakultäten, wie denn auf praktische Uebungen im Fache der Rechtswissenschaft und der Medizin großes Gewicht zu legen ist. Die Bestimmungen des §. 22 beabsichtigen zur Erfüllung dieses Wunsches beizutragen.

Man bemerkt nämlich, daß auf Universitäten die Studirenden sich dem Vortrage gegenüber gemeiniglich nur rezeptiv verhalten, ohne daß ihnen überall Gelegenheit wird, was doch als ein nothwendiges Erforderniß gelten muß, durch lebendigen Verkehr mit dem Dozenten sich am Gegenstande zu bethätigen. Für den Dozenten ist es wichtig, zu erkennen, wie sein Vortrag von den Zuhörern

gefaßt werde, für den Studirenden, Anlaß zu bekommen, einerseits überhaupt mit dem Gegenstand sich näher zu beschäftigen, anderseits über ihm dunkler gebliebene Fragen Aufschluß zu erhalten. Endlich liegt Eltern, Behörden und besonders denen, welche Stipendien ertheilen, daran, über den wissenschaftlichen Stand des Studirenden zuverlässige Nachricht zu erlangen. Dieses leisten die sogen. Frequentationsscheine, die von den Dozenten am Schlusse des Semesters auf Verlangen ausgestellt werden, so wenig, daß diese Scheine in völligen Mißkredit gefallen sind. Mit den im §. 22 angegebenen Mitteln aber wird der Dozent in die Möglichkeit versetzt, etwas mehr zu bezeugen, als: ich habe den N. N. fleißig in meinen Vorlesungen gesehen.

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen.

Zu §§. 6 & 7.

Die auf allen Universitäten Deutschlands und der Schweiz eingeführte Eintheilung der Kurse in halbjährige ist einerseits bequem für die Abgrenzung des Lehrstoffes in den einzelnen Wissenschaften, anderseits harmonirt sie mit der Einrichtung der Mittelschulen (Gymnasien, Lyceen) in der Schweiz, von denen die einen ihre Zöglinge im Frühjahr, die anderen im Herbst entlassen. Es wird also durch die Eintheilung in Semester erreicht, daß zu Anfang eines jeden die Studien begonnen werden können und überdies ergiebt sich eine angemessene Vertheilung der Ferien.

Zu §. 8.

Eine Universität ohne das Recht der Freiheit in der Forschung und in der Lehre und Ueberlieferung der ge-

fundenen Wahrheit ist undenkbar. Damit aber dabei der Gedanke an schädliche Willkür, an phantastische Systemmacherei, an subversive Doktrinen und andere Ausartungen ferngehalten werde, ist der Ausdruck „akademisch" hinzugefügt, womit bezeichnet zu werden pflegt, daß Forschung und Lehre im strengen und gewissenhaften Dienste der Wahrheit stehen solle, welcher Dienst allein der Würde eines akademischen Lehrers ziemt und seine Thätigkeit segensreich macht.

Zu §§. 9 & 10.

Siehe darüber die allgemeine Ausführung oben am Schlusse des Abschnittes: „Die eidgenössische Universität, der Umfang" u. s. w.

Zu §. 12.

Daß die eidgenössische Universität die akademischen Würden ertheile, kommt ihrer Eigenschaft als Universität zu. Außerdem, daß die Erlangung dieser Würden in vielen Kreisen des praktischen Wirkens eine Empfehlung ist und für das akademische Lehramt z. B. an manchen Orten als ein Erforderniß gilt, so liegt in diesen Würden, wenn sie wohl erworben sind, eine achtungswerthe und überall geltende Auszeichnung. Nur soll dafür gesorgt werden, daß solche Auszeichnungen nicht leichthin, oder für eine bloße Taxe, sondern im Allgemeinen nur nach wohlbestandenen Proben der Würdigkeit und in einzelnen Fällen als ehrenvolle Auszeichnung für wissenschaftliche Verdienste verliehen werden.

Zu §§. 13—16.

Eines der wichtigsten Mittel, die Universität vor Wechselfällen zu sichern und Vertrauen auf ihren Bestand zu erwerben, ist ihre Fundirung. Aber es ist nöthig, daß

diese Fundirung, um nicht drückend zu werden, allmälig geschehe. Und wie wir in der Schweiz schon manches Beispiel großherziger Vergabung kennen, so dürfte auch hie und da ein Freund der Anstalt sich geneigt finden, die eidgenössische Universität zu bedenken. Sobald der Fond die §. 15 bezeichnete Höhe erreicht haben wird, kann auch das jährliche Budget erleichtert werden, was ohne Fond gar nicht geschehen könnte.

Zu §§. 17 & 18.

Von Ausländern wird nach allgemein befolgter Regel nur das angetretene 18. Altersjahr und ein genügendes Sittenzeugniß zur Immatrikulation verlangt. Von Schweizern dagegen außerdem der Ausweis über die erlangte geistige Reife und wissenschaftliche Vorbereitung. Dieser Ausweis wird geleistet, entweder durch Vorlegung eines von der zuständigen Kantonalbehörde ausgestellten Maturitätszeugnisses, wofür auch der in der französischen Schweiz übliche Titel eines bachelier ès lettres gilt oder durch eine an der Universität beim Eintritt in dieselbe bestandene Prüfung. Nur als transitorische Bestimmung gilt für einstweilen statt eines Zeugnisses der Reife die Empfehlung von Seite der Kantonsregierung des Angehörigen.

Dieses ist, was die Universität von sich aus zur Aufnahme verlangt. Sie will damit in keiner Weise dem in einzelnen Kantonen bestehenden — sehr empfehlenswerthen Institute der Maturitätsprüfungen zu nahe treten. Sie läßt vielmehr solche in allen dort gültigen Bestimmungen und Folgen ungeschmälert bestehen. Sie überläßt es daher den Regierungen, an diesem in ihren Kantonen bestehenden Institute festzuhalten, oder auch sei es im Allgemeinen, sei es im einzelnen Falle sich beliebig dar-

über zu erklären, inwiefern sie statt der bei ihnen zu bestehenden Maturitätsprüfung diejenige, die an der Universität vorgenommen wird, gelten lassen wolle. Eben so muß die Universität es dem einzelnen Studirenden überlassen, sich über diese Frage mit der Regierung seines Kantons zu verständigen und ihr Genüge zu thun.

Zu §. 19.

Den Sprachlehrern moderner Sprachen liegt eine Thätigkeit ob, die mit den in der ersten Sektion der philosophischen Fakultät bezeichneten Professoren neuerer Sprachen und Literaturen (vergleiche auch zu §. 44) keineswegs zusammenfällt. Während die letztern wesentlich die Sprachwissenschaft behandeln, so haben die Sprachlehrer mehr die Uebung in schriftlicher und mündlicher Sprachfertigkeit zur Aufgabe. Sie sind also ein besonders wichtiges Glied an unsrer nach Sprachen kombinirten Universität. Darum darf ihr Pensum nicht etwa der Zufälligkeit, daß sich jeweilen Sprachlehrer als Privatdozenten dazu finden würden, überlassen bleiben; vielmehr muß ihnen eine fixe Besoldung zukommen, damit auf einer Universität, wo einige Kenntniß und Fertigkeit in neuern Sprachen für den Studirenden ein Bedürfniß ist, diesem nicht durch hohe Honorare unbillige Schwierigkeiten entstehen.

Zu §. 20.

Die Ausnahmen würden z. B. die an den meisten Universitäten verstatteten zu Gunsten der sogenannten Auditoren sein, die, ohne dem Kreis der Studirenden vermöge der Stellung oder des Alters mehr anzugehören, gleichwohl einzelne Fächer zu hören wünschen.

Zu §. 21.

Dem Studirenden muß überlassen werden, sich die Vorlesungen, die er hören will, auf den Rath der Professoren oder von sachkundigen Freunden oder bei vorgerückterer Reife nach eigenem Ermessen selber auszuwählen, so wie auch, bei welchem Dozenten er sie hören will. Es wird ihm immerhin nicht schwer fallen, über die zweckmäßige Reihenfolge und Verbindung, in der er die Fächer hören soll, Rath zu erlangen. Die Bestimmung einer wenigstens kleinsten Zahl von Vorlesungen, die ein Studirender in einem Semester zu hören hat, soll verhindern, daß Niemand unter dem Schein und Titel eines Studirenden des Müßigganges an der Universität pflege. — Das Reglement wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß durch eine solche Bestimmung Studirende nicht gehemmt werden, die, um sich zu Prüfungen vorzubereiten, oder um in einem Fache besondere Studien zu machen, wenige Vorlesungen annehmen.

Zu §. 22.

Siehe oben am Schlusse des Abschnittes: „Die Fakultäten."

Zu §. 25.

Es ist, wie oben im Bericht am Schlusse des Abschnittes über die philosophische Fakultät bemerkt wurde, wichtig, daß die Studirenden auch anderer Fakultäten sich für die Studien in diesem oder jenem Zweige der philosophischen interessiren. Die Nothwendigkeit solcher Studien für den Theologen, Juristen, Mediziner darf als bekannt vorausgesetzt werden. Hier und dort verlangen die Gesetzgebungen der Kantone und mit Recht einen förmlichen Ausweis von Studirenden, daß er mit Stu-

dien in Fächern der philosophischen Fakultät sich beschäftigt habe, und es ist zu erwarten, daß diese nützliche Verpflichtung noch allgemeinere Nachahmung finde, wenn die Universität regelmäßig zu Prüfungen in beliebigen einzelnen Fächern der philosophischen Fakultät dem Studirenden Anlaß und Aufforderung giebt.

Uebrigens ist anzunehmen, daß auch in Betreff der eigentlichen Fachprüfungen es mancher Kanton allmälig vorziehen werde, statt des Staatsexamens, welches der Kanton durch eine von ihm niedergesetzte Kommission bisher vornehmen ließ, zu verlangen, daß der Kandidat wenigstens seine theoretische Fachprüfung, vielleicht auch theilweise oder ganz die praktische, an der Universität bestanden habe. Es würden also, wenn man Garantien hat, daß diese Prüfungen an der Universität mit gebührender Gründlichkeit vorgenommen werden, die bisherigen Staatsprüfungen entweder ganz, oder theilweise (für die theoretischen Theile) dem Kandidaten erlassen werden können.

Zu §§. 26 und 27.

Die Bezahlung von Kollegiengeldern muß auch nach bisherigem Brauch als Regel beibehalten werden. Es ist fürs Erste ein billiger Grundsatz, daß, wer die Wohlthat öffentlicher Anstalten genießt, dazu auch einen kleinen Theil beitrage. Zweitens ist die Entrichtung durch die finanziellen Bedürfnisse geboten, weil sonst ein viel höherer Gehalt für die Professoren ausgesetzt werden müßte. Ferner sind die Kollegiengelder billig gegenüber dem Dozenten, als Aufmunterung und Belohnung seines Eifers. Sie sind endlich wichtig als Sporn für den Fleiß des Studirenden, der sich aus unbezahlten Vorlesungen häufig weniger macht, als aus bezahlten, aus denen er doch einigen Nutzen ziehen will, gerade weil er bezahlt hat.

Daß die Zahlung des Honorars auf eine das Zart-

gefühl weder des Dozenten noch des Studirenden verletzende Weise geschehe, etwa bei der Quästur, wird durch das Reglement Vorsorge getroffen werden.

Eben dieses wird auch geschehen hinsichtlich der Erlassung der Honorare wegen Dürftigkeit (§. 32). Da die katholische Theologie Studirenden auf vielen Universitäten von der Bezahlung der Kollegiengelder für Vorlesungen nicht nur aus der theologischen, sondern auch aus der philosophischen Fakultät befreit sind, so wird auch hierüber das Reglement das Nöthige verfügen.

Im Uebrigen wird (§. 27) von der Voraussetzung ausgegangen, daß das angegebene Maximum von 5 Fr. neue Währung für die wöchentliche Stunde nicht die Regel sein dürfe, sondern daß ein billigerer Modus eingehalten werde, besonders in vielstündigen Vorlesungen.

Zu §. 28.

Da sich der Gesammtbetrag dieser erst noch reglementarisch zu bestimmenden Gebühren auch nicht einmal approximativ berechnen läßt, so wurde kein Ansatz dafür ins Büdget aufgenommen. Muthmaßlich werden sich diese Einnahmen ausgleichen mit mehreren kleinen Ausgaben, wie Entschädigung für den Rektor und Anderes, die darum ebenfalls nicht im Büdget erscheinen.

Zu §§. 31 und 32.

Es wird hiebei die Ansicht und der Wunsch ausgesprochen, daß die in den Kantonen bestehenden Stipendien fortdauern möchten, und keineswegs etwa der Gedanke, sie zu zentralisiren, was eben so unbillig und zweckwidrig, als unthunlich wäre. Dagegen scheint es ebenfalls natürlich, daß Stipendiaten von den Gebern der Stipendien angewiesen werden, wenigstens einen Theil ihrer Studienzeit auf der eidgenössischen Universität zuzubringen. Dann waltet bei Errichtung eidgenössischer Sti-

pendien die Absicht, gute Köpfe gerade aus solchen Kantonen, welche keine Stipendien ertheilen können, zu ihren Studien nach Würdigkeit zu unterstützen.

Zu §§. 33 — 42.

Die Dozenten sind:

I. Professoren, und zwar
   1) besoldete, und
   2) unbesoldete.
   Die besoldeten Professoren sind entweder
   a. ordentliche, oder
   b. außerordentliche.

II. Privatdozenten ohne Besoldung.

Die hergebrachte Unterscheidung zwischen ordentlichen (ordinarii) und außerordentlichen (extraordinarii) Professoren findet auf der eidgenössischen Universität Anwendung

1) in Beziehung auf die Größe des Gehaltes (worüber das Nähere zu §. 43), und
2) auf das Maß der §. 38 angerufenen Verpflichtungen über den Umfang ihrer Lehrthätigkeit.

Dagegen wird eine hin und wieder übliche dritte Unterscheidung wegen korporativer Rechte an der eidgenössischen Universität nicht aufgenommen.

Das Institut der außerordentlichen Professoren an der eidgenössischen Universität beruht aber nicht nur auf der angegebenen Unterscheidung, sondern auch auf innern Gründen. Es ist ein Antrieb für jüngere strebsame Männer, sich anzustrengen, um die höhere Stufe eines ordentlichen Professors zu erreichen, so wie das Prädikat eines ordentlichen Professors eine Auszeichnung ist für den durch seine Leistungen verdienten und bewährten Lehrer. Ferner tritt manchmal der Fall ein, daß in einer Fakultät die Fächer bereits so besetzt sind, daß für das noch Mangelnde

kein Dozent mit vollem Gehalt erfordert wird, wo dann einer mit geringerm Gehalt ausreicht, um die Lücke des Faches auszufüllen. Manchmal sind es auch Lehrer, die keinen vollen Gehalt wünschen, aber aus besonderer Liebe zu einer Spezialität, in der sie tüchtig und hervorragend sind, eine fixe Bethätigung als Professoren wünschen und so mit geringem Gehalt und doch mit ausgezeichnetem Vortheil dienen.

In Beziehung auf den Umfang der Verpflichtungen ist von den ordentlichen Professoren zu erwarten, daß sie von Zeit zu Zeit unentgeldlich sogenannte publica lesen. An allen Universitäten hat es immer gerade unter den ordentlichen Professoren ausgezeichnete Dozenten gegeben, die eine Freude und eine Ehre darin fanden, zu Vorträgen über solche Partien ihrer Wissenschaft, die eine allgemeiner ansprechende und populäre Behandlungsweise gestatten, einen zahlreichen Kreis von Zuhörern auch wohl aus andern Fakultäten um sich zu versammeln und auf diese Vorträge nicht weniger Fleiß und Sorgfalt zu verwenden, als auf die bezahlten sogenannten Privatkollegien.

Das Verhältniß der Zahl der ordentlichen Professoren zu den außerordentlichen ist angenommen wie zwei Drittheile zum einem. Wenn dieses Verhältniß von $^2/_3$ der ordentlichen Professoren etwas schwächer ist als auf den meisten Universitäten, so ist nicht zu übersehen, daß die Stellung der außerordentlichen Professoren an unserer Universität eine andere ist als auf deutschen Universitäten. Dort hat ihre Anstellung mehr etwas Zufälliges, weil auf ihre Vacatur keineswegs immer ein Nachfolger eintritt; bei der unsrigen denkt man sich unter außerordentlichen Professoren Dozenten mit fester Anstellung, deren Stellen immer regelmäßig besetzt werden.

Das Institut der Privatdozenten (§. 34) ist wichtig,

weil es einerseits aufstrebenden Talenten Anlaß gibt, ihre Kraft zu entfalten und ihren Beruf zum akademischen Lehramt zu erproben, so daß das Institut eine Pflanzschule künftiger Professoren wird. Anderseits bilden die Privatdozenten durch ihre Jugend und Stellung eine wohlthätige Vermittlung zwischen Studirenden und Professoren.

Um aber an der eidgenössischen Universität für die Erhaltung des Ernstes und der Gründlichkeit in der Wissenschaft auch bei den angehenden Dozenten zu sorgen, ist ihre Zulassung abhängig zu machen von der Begutachtung der Fakultät und vom Entscheide des Universitätsrathes (§. 73).

Da sie ohne Besoldung dienen und ihnen nur für Verdienst und als Auszeichnung in speziellen Fällen Gratifikationen verabreicht werden (§. 41), so beziehen sie ihr Honorar billig ganz (§. 47).

Wenn endlich den Privatdozenten über den Umfang ihrer Lehrthätigkeit, über die Zahl der Stunden und der zu lehrenden Fächer keine Verpflichtung auferlegt werden kann, so soll auch Niemand, der während einer längern Zeit keine Vorträge hält, den Titel eines Privatdozenten führen, um damit etwa anderweitige Vortheile, wie Befreiung vom Militärdienst u. s. w. zu erlangen.

Zu §. 43.

Es werden mit den zwei Klassen von Besoldungen nur zwei Durchschnittssummen der Besoldungen für die beiden Kategorien der Professoren, keineswegs aber ein Maximum oder ein Minimum weder in der einen noch in der andern Kategorie bestimmt.

Diese Latitüde der Besoldungsverhältnisse mit ihren Abstufungen dient einerseits zur Aneiferung der Dozenten, anderseits gibt sie die Möglichkeit, ausgezeichnete Profes-

soren anderer Anstalten für die eidgenössische Universität zu gewinnen. Bei den namhaftesten Universitäten Deutschlands ist durchschnittlich der Besoldungsfuß für ordentliche und außerordentliche Professoren zusammengerechnet zwischen 900 bis 1000 preußische Thalern, d. i. zwischen 3400 bis 3750 neuen Franken. An den beiden Universitäten Belgiens ist der Gehalt eines ordentlichen Professors 6000, eines außerordentlichen 4000 neue Franken. Allein dort werden, so viel bekannt ist, keine Kollegiengelder entrichtet.

Unser Büdget setzt dagegen die Durchschnittssumme für einen ordentlichen Professor auf neue Fr. 3600 und für einen außerordentlichen auf 2000. Wenn sonach die mittlern Besoldungen gegen diejenigen der oben bezeichneten ausländischen Anstalten etwas zurückzubleiben scheinen, so wird einigermaßen in manchen Fällen mit dem im Büdget angebrachten Posten des freien Kredits nachgeholfen werden können, der freilich auch zu Gratifikationen vielfach in Anspruch genommen werden wird. Es mögen auch die bei einer so großen Zahl von Lehrern häufig eintretenden Vacaturen disponiblen Kredit geben.

Jedenfalls aber ergibt sich so viel, daß in spätern Stadien der Berathung der Posten der Besoldung (§. 44) wenigstens nicht verringert werden darf.

Herr Professor Merian spricht zu den §§. 43 u. 44 seine Minderheitsmeinung dahin aus, daß er im Vergleich mit den an den deutschen Universitäten üblichen Besoldungen die Ansätze zu niedrig finde, deßhalb der Ansatz der Fr. 300,000 in §. 44 erhöht werden müsse.

Zu §. 44.

Uebersicht über die Zahl der anzustellenden Professoren und Besoldungs-Büdget.

Das Gesetz spricht nicht von der Zahl der Professoren und eben so wenig davon, wie viele Professoren jedem Fache zuzutheilen seien, weil diese Verhältnisse der Natur der Sache und dem Bedürfnisse gemäß veränderlich sind. — Es wird demnach nicht so sehr als unbedingt maßgebende und unveränderliche Norm für die Bestellung der einzelnen Pensen und deren Vertheilung unter die Dozenten, sondern vielmehr um ein anschauliches Bild von dem Umfange der Fakultäten und ihren Obliegenheiten in den einzelnen Pensen zu geben, wie sich die Kommission dieselben in voller Ausrüstung denkt, folgendes Verzeichniß beigefügt. Mag dasselbe auch im Einzelnen Modifikationen zulassen, so beruht es doch in allen wesentlichen Dingen auf wohl erwogenen Gründen, die, insoweit sie weniger durch sich selbst einleuchten, oben im Bericht im Abschnitt über die Fakultäten entwickelt sind. — Das Verzeichniß dient hier überdies zur Aufstellung des Besoldungs-Büdgets.

A. Philosophische Fakultät.

a. Humanistische Wissenschaften.

	Deutsch.	Franz.	Ital.
4 Professoren. Eigentliche Philosophie, Encyclopädie der Wissenschaften, Methodologie, Pädagogik	3	1	
4 Prof. Altklassische Philologie, Alterthumskunde, Archäologie, Mythologie	3	1	od. ital.
2 Prof. Orientalische Philologie, Semitisch, Persisch, Indisch, vergleichende Sprachwissenschaft (Es kann von diesen Dozenten auch einer romanischer Zunge sein.)	2		

	Deutsch.	Franz.	Ital.
1 Prof. Deutsche Sprache, Naturgeschichte und Literatur	1		
1 Prof. Französische Sprachgeschichte u. Literatur		1	
1 Prof. Italien. und andere romanische			1
1 Prof. Englische Sprache 2c.	1		
5 Prof. Geschichte und Geographie mit Hülfswissenschaften, Spezialgeschichten, vaterländische Geschichte	3	1	1
b. Exakte Wissenschaften.			
3 Prof. Mathematik, reine und angewandte Mechanik, Geodäsie, mathematische Geographie, Astronomie 2c.	2	1 od. ital.	
2 Prof. Physik (Nationalität nicht strenge zu bestimmen)	2		
5 Prof. Naturgeschichte; Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie	3	1	1
2 Prof. Chemie, allgemeine und spezielle und medizinische (Mit 1 bis 2 Assistenten, bei denen jedenfalls die Kenntniß zweier Sprachen erforderlich.)	2		
c. Staatswirthschaft.			
3 Prof. Statistik, Volks- und Staatswirthschaft; Finanz- und Handelswissenschaft	2	1 od. ital.	
34 Professoren.	24	franz. od. ital. 10.	

Theologische Fakultät

Da diese in der organischen Gliederung des Dozenten-Corps doppelt zählt, so wird sie hier als zwei Fakultäten aufgeführt.

B. Katholische theol. Fakultät.

	Deutsch.	Franz.	Ital.
2 Prof. Theologische Encyclopädie, Methodologie, Apologetik, Symbolik, spezielle Dogmatik	1	1	
2 Prof. Bibelstudium, Einleitung und Exegese	1	1	
2 Prof. Kirchengeschichte, Patristik und Patrologie	1	1	
1 Prof. Jus canonicum	1		
4 Prof. Moral (mit Kasuistik), Pastoral, Katechetik, Homiletik, Liturgie	2	1	1
11 Professoren	6	4	1

C. Protestantische theol. Fakultät.

1 Prof. Bibelstudium des Alten Testaments	1		
1 Prof. Bibelstudium des Neuen Testaments	1		
1 Prof. Bibelstudium des Alten u. Neuen Testaments		1	
1 Prof. Hülfswissenschaften des Bibelstudiums, Kritik und Hermeneutik	1		
2 Prof. Kirchengeschichte und Kirchenrecht	1	1	
3 Prof. Systematische Theologie, Dogmatik, Dogmengeschichte, Moral	2	1	
2 Prof. Praktische Theologie, Katechetik und Homiletik	1	1	
11 Professoren	7	4	

Entweder der katholischen oder protestantischen Fakultät wird nach §. 92 beigegeben ein Geistlicher für den akademischen Gottesdienst u. s. w.

D. Juristische Fakultät.

	Deutsch.	Franz.	Ital.
1 Prof. Philosophie des Rechts mit vergleichender Rechtswissenschaft (Sprache unbestimmt)	1		
2 Prof. Allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht, schweiz. Staatsrecht; Verwaltungsrecht	1	1 ob. ital.	
3 Prof. Römisches Recht	2	1	
2 Prof. Deutsches Recht und deutsch-schweizerisches Partikularrecht vom vergleichendeu Standpunkt; auch Handelsrecht	2		
1 Prof. Deutscher Civil-Prozeß und partikularer Civilprozeß	1		
2 Prof. Französisches Recht, franz. Civilprozeß und vergleichendes Partikularrecht; auch Handelsrecht		2	
2 Prof. Kriminalrecht und Prozeß	1	1	
1 Prof. Tessinisches Recht			1
Das Kirchenrecht mit einer der obigen Stellen verbunden.			
14 Professoren, davon die Sprache von einem unbestimmt gelassen, sonst	7	5	1

E. Medizinische Fakultät.

	Deutsch.	Franz.	Ital.
4 Prof. Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, Histologie, mikroskopische, vergleichende Anatomie	3	1 ob. ital.	
Dazu 2 Prosektoren, mit Berücksichtigung der Sprachen.			
3 Prof. Allgemeine Pathologie und Therapie. Spezielle Pathologie. Spezielle Therapie mit Klinik.			

	Deutsch.	Franz.	Ital.
1 Prof. Materia medica, Receptirkunst, Poliklinik.			
1 Prof. Chirurgie, Verbandlehre, Operationskunst mit Klinik.			
1 Prof. Geburtshülfe mit Klinik.			
2 Prof. Gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei		1	1
1 Prof. Psychiatrie.			
13 Professoren und 2 Assistenten.			

Warum vorläufig in wenigen Fällen die Sprache der Dozenten bestimmt wird, sagt der Bericht im Abschnitte: die „Fakultäten".

Zahl der fix angestellten Dozenten und übrigen zum akademischen Corps gehörenden Personen:

Philosophische Fakultät	34	Professoren.
Kathol. theol. „	11	„
Protest. theol. „	11	„
Juristische „	14	„
Medizinische „	13	„
	83	Professoren.

Dazu kommen:

1 bis 2 Assistenten in der philosophischen Fakultät	2 oder 1.
2 Assistenten in der medizinischen Fakultät	2
2 Prosektoren in der „ „	2
2 Sprachlehrer	2
Summe des Personals	91 oder 90.

Hiernach ergibt sich folgendes

Besoldungs-Büdget.

Von den 83 Professoren sind nach der zu §. 43 gegebenen Erläuterung zwei Drittheile, also 55 ordentliche und ein Drittheil, also 28 außerordentliche. — Demnach:

55 ordentliche Professoren zu durchschnittlich Fr. 3600 =		198,000.
28 außerordentliche Professoren zu durchschnittlich Fr. 2000 =		56,000.
Also für 83 Professoren	Fr.	254,000.
Dazu Besoldungen an Prosektoren, Assistenten und Sprachlehrer, nebst freiem Kredit für Zulagen an Professoren und Gratifikationen an Privatdozenten ꝛc.		46,000.
Summe des Besoldungsbüdgets neue	Fr.	300,000.

Zu §§. 46 und 47.

Wenn es billig ist, daß nur den besoldeten Professoren Abzüge an dem Honorar (Kollegiengeldern) zum Besten des Pensionsfondes gemacht werden, nicht aber den unbesoldeten Privatdozenten, so fordert auf der andern Seite die gleiche Billigkeit, daß auch nur die besoldeten Professoren Anspruch auf den Pensionsfond haben, der durch Abzüge theils von ihrem Honorar theils von ihrer Besoldung unterhalten wird.

Im Abzug von der fixen Besoldung wäre es abermals unbillig, weiter zu gehen als höchstens bis zu einem Prozent derselben; billig dagegen darf man höher gehen im Abzuge von den Kollegiengeldern. — Diese nämlich sind nach Fakultäten und nach Beschaffenheit einzelner Fächer sehr ungleich, ohne daß der Grund dieser Ungleich-

heit in der Persönlichkeit oder in der Tüchtigkeit oder in den Verdiensten des Dozenten zu suchen wäre.

Zu den §§. 48 — 59.

Akademische Kollegien.

Fakultäten, Senat und Rektor.

Der Fakultät liegt zunächst die Sorge für die wissenschaftlichen Bedürfnisse ihres Kreises ob. — Sie hat demnach, unter Kontrole des Universitätsrathes, darauf zu sehen, daß in einem bestimmten Cyclus alle zu einem Fache gehörigen Kollegien, Hauptkollegien alljährlich einige alle Semester und nach Bedürfniß sogar gleichzeitig zur Auswahl für die Studirenden doppelt, untergeordnete aber und Spezialfächer in einer zu bestimmenden Folge vorgetragen werden, somit den halbjährlich herauszugebenden Lektionskatalog ihren Theils zu besorgen (§. 55).

Zu den Berathungen der Fakultät über den Lektionskatalog sind die Privatdozenten nach §. 55 darum hinzuzuziehen, weil ihre Vorträge Lücken im Kompler der Lehrfächer sehr wünschbar ausfüllen können, somit ihre Theilnahme bei der Konstituirung des Lektionskatalogs von Belang ist. — Auch wird das Reglement Vorsorge treffen, daß von den drei Sektionen der philosophischen Fakultät jede den Kreis der ihnen obliegenden Vorlesungen behufs des Lektionskataloges besonders berathen könne.

Die Fakultät hat ferner die Preisfragen ihres Bereiches für die Studirenden jährlich zu bestimmen und die darüber eingereichten Arbeiten zu tariren. — Sie hat endlich die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und die Zulassung der Privatdozenten zu begutachten.

Der Senat hat seine Aufmerksamkeit auf Alles zu richten, was auf das Gedeihen der Anstalt Einfluß hat

und darüber an die Behörde Berichte und Anträge zu bringen.

Speziell hat er zu wachen über die Disziplin, über Fleiß und Sitten der Studirenden. — Zu diesem Zwecke ist der Senat und der Rektor mit einer Disziplinar-Straf-kompetenz auszurüsten. — Das Reglement wird berücksichtigen, in welcher Weise und in welcher Stufenfolge von väterlicher Ermahnung und ernster Zurechtweisung zu Strafen vorzuschreiten ist, und wird bestimmen, welche Kompetenz für geringere Fälle dem Rektor, für bedeutendere dem Senat zukommt. — Wenn besondere Verhältnisse es nöthig machen, kann auch von den Oberbehörden der Universität eingeschritten werden.

Wegen der Befugniß im Fakultätsrathe zu sitzen, wurde zweckmäßig befunden, keinen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu machen und denselben die Wahl der Dekane und des Rektors anheimzugeben, da es in ihrem Interesse liegen muß, zu beiden Auszeichnungen den tüchtigen und würdigen Mann zu wählen, indem der Dekan die Fakultät und der vom ganzen Korps der Professoren aus ihrer Mitte zu wählende Rektor die Universität repräsentirt.

Zu §§. 60 — 62.

Wenn die Universität nicht am Sitze des Bundesrathes errichtet wird, und selbst wenn dieses geschieht, so ist doch wegen der besondern Natur und großen Zahl der Geschäfte nicht zu erwarten, daß dem Bundesrath die unmittelbare Führung dieser Geschäfte überbunden werde, sondern es bedarf dieser Geschäftskreis zur gehörigen Besorgung einer eigens dafür aufgestellten Behörde, des Universitätsrathes.

Zu §§. 63 — 68.

Der Präsident des Universitätsrathes hat alle Geschäfte einzuleiten (§. 89) und in Abwesenheit des Universitätsrathes nach der ihm zuzumessenden Kompetenz (§. 90) zu besorgen. — Schon die Zahl der Dozenten zeigt, wie sehr die Thätigkeit des Präsidenten in Anspruch genommen wird, und zahlreiche Korrespondenzen werden oft nur für die Anstellung eines Dozenten erforderlich. — Aus dieser umfassenden Geschäftsthätigkeit rechtfertigt sich einerseits der Gehalt §. 68, anderseits die in §. 63 (vierter Absatz) enthaltene Bestimmung, daß der Präsident weder ein anderes Amt bekleiden noch einen Beruf selbst betreiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen darf.

Die Eigenschaft der Stimmberechtigung zu den Wahlen in den Nationalrath ist §. 63 angenommen worden als kürzeste Bezeichnung der Wählbarkeit in den Universitätsrath, indem man sich an Requisite halten wollte, die bereits durch die Bundesverfassung bestimmt sind, und dagegen die Geistlichen von der Wählbarkeit in den Universitätsrath nicht ausschließen wollte, was eingetreten wäre, wenn man sich an die Requisite der Wählbarkeit in den Nationalrath gehalten hätte.

Im Besondern ist dann zu §. 66 zu bemerken, daß das Reglement darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Universitätsrath sich nicht zu oft im Jahre versammeln müsse. — Zu dem Zwecke wird der Präsident angewiesen werden, periodisch wiederkehrende Geschäfte, Berichte an Behörden, Entscheidungen über Stipendien und andere Fragen, die über seine Kompetenz (§. 90) liegen, genügend vorzubereiten und immer möglichst so zu richten, daß sie jeweilen sämmtlich auf den gleichen Zeitpunkt zur Erledigung dem Universitätsrath können vorgelegt werden.

Zu §. 69.

Die Besoldung eines Sekretärs des Universitätsrathes ist darum nicht höher vorgeschlagen worden, weil je nach Umständen auch ein Dozent diese Stelle übernehmen kann.

Zu §. 70.

Da man nicht weiß, in welchem Umfange es rathsam gefunden werden wird, eine selbstständige Universitätskasse, getrennt von der eidgenössischen Bundeskasse, zu führen, so ist diese Frage dem Ermessen des Bundesrathes anheimgegeben.

Zu §. 77.

Das vorgeschlagene Verfahren, Lehrer zu entfernen, deren Wirken mit dem Wohle der Anstalt unvereinbar ist, ist durch das Interesse der Anstalt, so wie durch die dem Dozenten schuldige Garantie gegen Willkührlichkeit, gerechtfertigt. — Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Entfernung eines Dozenten und über sein Recht, Entschädigung anzusprechen, ist getrennt. — Die erstere kann nicht wohl Gegenstand richterlichen Ermessens sein, sondern sie ist administrativer Natur und hängt dabei von zwei Instanzen ab, vom Universitätsrath und vom Bundesrath. — Die Entschädigungsfrage aber, falls sich der betreffende Dozent mit demjenigen nicht begnügt, was die Administrativbehörde über seine Pensionirung verfügen sollte, ist richterlicher Natur. — Billig aber ist, daß durch solche Entschädigungen oder Pensionirungen die Pensionskasse (§. 46) nicht belastet werde.

Zu §§. 79 und 80.

Diese Bestimmungen bezwecken, für die Wahl und ebenso für die Entfernung eines Dozenten der Theologie

beiden Konfessionen die wünschenswerthen Garantien zu ertheilen, indem die Wahl und beziehungsweise die Entfernung eines theologischen Dozenten jeweilen nur Angehörigen der betreffenden Konfession, beides jedoch unter Genehmigung des Bundesrathes, wie bei allen übrigen Dozenten nach §. 73, zustehen soll.

Zu §. 81.

Die Befugniß, Professoren von denjenigen Vorträgen, für die sie eigentlich angestellt sind, wenn solche auf gehörige Weise von andern Dozenten können gehalten werden, zu entbinden und ihnen dafür im wissenschaftlichen Interesse die Erlaubniß zum Vortrage anderer Zweige, für die sie sich besonders eignen, zu ertheilen, hat ihre Rechtfertigung in der Absicht, die wissenschaftlichen Zweige mit möglichster Vollständigkeit zu besetzen und sie von den dazu geschicktesten Dozenten lehren zu lassen.

Zu den §§. 89 und 90.

Siehe oben zu den §§. 63 — 68.

Zu §. 91. Ziffer 1 und 2.

Es versteht sich, daß Bibliotheken, Sammlungen, Apparate u. s. w., welche Eigenthum des Universitätsortes oder einer Korporation oder Gesellschaft desselben sind und zur Benutzung der Universität zur Verfügung gestellt werden, Eigenthum des bisherigen Besitzers bleiben, so wie hinwieder die von der Universität angeschafften Gegenstände, Bibliotheken, Sammlungen u. s. w. Eigenthum der Universität, respektive des Bundes sind.

Zu §. 91. Ziffer 6.

Die Forderung der nöthigen Lokalitäten für körperliche Uebungen hat nicht den Sinn, daß solche Lokalitäten ausschließlich zum Gebrauche der Studirenden bestimmt

sein sollen, sondern daß sie überhaupt am Universitätssitz vorhanden seien und von den Studirenden ohne bedeutendere Auslagen benutzt werden können, als dort von jungen Leuten gleichen Alters entrichtet zu werden pflegen, die nicht Studirende sind und von deren Gemeinschaft und freundschaftlichem Verkehr man die Studirenden nicht absondern will.

Zu §. 91. Ziffer 7.

Die Kommission — mit Ausnahme einer Stimme — schlägt vor, die jährlich vom Universitätskanton beizutragende Summe auf 80,000 neue Franken festzusetzen. Sie unterstützt ihren Vorschlag mit folgenden Gründen:

Die Forderung weiter zu steigern, liegt nicht im Interesse der Anstalt; denn sie selbst wird in ihrem Fortbestand unsicher, wenn der Kanton, in welchem sie zunächst gedeihen soll, über sein Vermögen belastet und auf die stete Prüfung hingestoßen wird, ob er nicht aus dieser Stellung zurücktreten wolle. Es ließe sich wohl denken, daß für kleinere eidgenössische oder kantonale Anstalten der Ort, in welchem sie errichtet werden, in viel größerer Quote belastet würde, wenn die Anstalt dasjenige nicht viel übersteigt, was der betreffende Ort sonst auch ganz allein für seine Bedürfnisse hätte einrichten müssen. Je mehr hingegen eine Anstalt dasjenige, was der Kanton für sich allein würde aufgestellt haben, überschreitet, desto niedriger muß auch das Beitragsverhältniß billiger Weise fixirt werden, weil die von ihm herzustellenden Gebäude und Anstalten bedeutend kleiner sein würden und die Kostensumme eine geringere wäre. Bei einer bloßen Konkordatshochschule einiger Kantone, könnte dem Universitätskanton allenfalls die Hälfte der jährlichen Kosten zugetheilt werden; eine eidgenössische Bundesuniversität aber erfordert schon darum verhältnißmäßig niedrigere Bestimmungen,

weil theils die ganze Schweiz mit dem Kanton kontrahirt, theils aber der Kanton selbst auch Mitzahler ist bei der von der Bundeskasse zu tragenden Hauptsumme. Rechnen wir die vom Kanton herzustellenden Anstalten und Sammlungen, den Spital, die Anatomie, den botanischen Garten, die Laboratorien, die physikalischen Sammlungen, Bibliotheken u. s. w., welche theils der Universität übergeben, theils ihr für wissenschaftlichen Gebrauch überlassen werden müßten; berechnen wir ferner die herzustellenden Gebäude zu einem Kapital, dessen Jahreszins auf 20,000 neue Franken ansteigt, und später dürfte die Unterhaltung der Gebäude beträchtlich mehr kosten als im Anfang; so scheint ein Jahresbeitrag von 80,000 neuen Franken genügend, und wir wären so weit nicht gegangen, wenn nicht auf Fondirung der Anstalt Bedacht genommen würde zu späterer Erleichterung sowohl des Kantons als der Bundeskasse.

Dagegen glaubt eine Minderheit (Herr Dr. Rauchenstein) auf dem ursprünglichen Vorschlag von 100,000 neuen Franken, welche der Kanton, der die Universität aufnimmt, als jährlichen Beitrag zu bezahlen habe, beharren zu sollen aus folgenden Gründen:

1. Der Universitätskanton genießt durch das Institut unermeßliche Vortheile und zwar nicht nur unmittelbar der Ort selber, welcher die Universität aufnimmt, sondern auch die nähere und fernere Umgebung desselben, also der Universitätskanton im Ganzen.
   a. Die Universität verzehrt zufolge ihres Büdgets jährlich 400,000 neue Fr. Wenn die Frequenz auch nur die mäßige Zahl von 700 Studenten erreicht, so dürfen wegen dieser Zahl, wegen Besuchenden und Fremden, zu obiger Summe wenigstens noch 600,000 neue Fr. gerechnet werden,

so daß am Universitätsort und seiner Umgebung wenigstens eine Million jährlich in Umlauf kommt.

b. Ein großer Vortheil für die Bewohner des Ortes und der Umgebung ist die Leichtigkeit, mit verhältnißmäßig geringen ökonomischen Mitteln ihren Söhnen in beliebigen Fächern eine ausgezeichnete wissenschaftliche Ausbildung zukommen zu lassen.

c. Die Aufnahme einer akademischen Körperschaft von wenig unter 100 fix angestellten Dozenten, abgesehen von Privatdozenten, ist für den betreffenden Ort ein unschätzbarer Zuwachs an Intelligenz und Bildung.

2. Von denjenigen Kantonen der deutschen Schweiz, welche gegenwärtig Universitäten haben, leistet für seine Universität gegenwärtig auch der wenigstbezahlende über 60,000, der meistbezahlende gegen 120,000 neue Franken. — Und doch sind es alles kleine Universitäten, woraus sich der Schluß ergiebt, daß für eine großartige Anstalt der Ansatz von neuen Franken 100,000 nicht übertrieben sei.

3. Auch die Analogie spricht für diesen Ansatz.

a. Wir sehen in unserm Vaterlande höhere Lehranstalten, zu deren Unterhaltung derjenige Ort, der sie in seiner Mitte hat, mit Stiftungen, Fonds, direkten Zahlungen und materiellen Leistungen 2 volle Fünftheile beiträgt.

b. Der Konkordatsentwurf für eine eidgenössische Universität vom 20. Sept. 1832 (ausgearbeitet von den Herren Professor Monnard, Bürgermeister Heß, Staatsrath von Tavel, Dr. A. Heusler u. Professor Rossi) legte dem Universitätskanton geradezu 100,000 alte Franken, d. h. die Hälfte

des ganzen Büdgets auf. Die 100,000 n. Fr. aber sind ungefähr der Viertheil des ganzen Büdgets.

Eine Konsequenz dieses Minderheitsvorschlages ist dann, daß der jährliche Beitrag des Universitätskantons in demjenigen Falle, der im letzten Absatz des §. 91 vorgesehen wird, sich nicht um ein Fünftheil, sondern um ein Viertheil des jeweiligen Betrages der Zinse des Universitätsfonds verringert.

Zu §. 94.

Man will keinen besondern oder privilegirten Gerichtsstand für die Studirenden an der eidgenössischen Universität, was mit unsern vaterländischen Einrichtungen und Verfassungen durchaus unverträglich und auch nicht im Interesse der sittlichen Bildung unsrer Jugend wäre. Dagegen mnß es der Universität, wie jeder Bildungsanstalt, eingeräumt werden, die Vorschriften für ihre Disciplin aufzustellen und zu handhaben.

Budget der Ausgaben für die Universität.

			Neue Fr.
I.	Besoldung des Lehrerpersonals laut §. 44		300,000
II.	Besoldung des akademischen Geistlichen §. 92		3,000
III.	Sammlungen :		
	a. Bibliothek :		
	Anschaffungen N. Fr. 10,000		
	Personal 2,000		
		12,000	
	Uebertrag :	12,000.	303,000

	Uebertrag:		12,000.	303,000
b. Chemisches Laboratorium:				
	Unterhalt	3,000		
	Abwart	700	3,700	
c. Physikalisches Kabinet:				
	Anschaffung und Versuche	2,000		
	Abwart	700	2,700	
d. Mineralogisch-Geologische Sammlung:				
	Anschaffungen	1,500		
	Untersuchung des Landes	1,300		
	Abwart	700	3,500	
e. Botanik:	Unterhalt des Gartens	9,700		
	Personal	4,300		
	Herbarien	800		
	Abwart	700		
		15,500		
NB. Ohne den Pflanzenhandel in Verbindung mit dem botanischen Garten. Dagegen mit dem Pflanzenhandel nur			8,500	
f. Zoologische Sammlungen, inbegriffen vergleichende Anatomie:	Unterhalt	1,500		
	Assistenten	600		
	Ausstopfer	900	3,000	
	Uebertrag:		33,400.	303,000

Uebertrag:		33,400	303,000
g. Anatomische Sammlung:			
Unterhalt	1,200		
Personal	1,300		
		2,500	
h. Physiologische Sammlung:			
Unterhalt	1,400		
Assistent	600		
		2,000	
i. Klinische Anstalten:			
Geburtshülfliche	150		
Chirurgische	200		
Pharmaceutische	150		
		500	
Unvorhergesehenes		600	
Totalausgabe für Sammlungen			39,000
IV. Für praktische Uebungen der Studirenden sowie für Preise			3,000
V. Stipendien			7,000
VI. Beamtungen und Verwaltung ꝛc.			
1) Präsident des Universitätsraths		6,000	
2) Universitätsrath, Entschädigung und Reisegelder		5,000	
3) Kanzlei, Quästur und Drucksachen		6,000	
4) Pedelle		3,000	
5) Beheizung und Beleuchtung		6,000	
			26,000
VII. Jährliche Beiträge an Fonds:			
1) Universitätsfond		20,000	
2) Pensionsfond		2,000	
			22,000
Summa der jährlichen Ausgaben neue Fr.			400,000

Erläuterungen zum Büdget.

Zu I. Vergleiche den Bericht zu §. 44.

Zu III. a. Obwohl der Ort, an welchen die Universität versetzt wird, jedenfalls namhafte Bibliotheken der Universität zur Benutzung darbieten wird, so ist doch vorauszusehen, daß keine vorhandene Büchersammlung für den Umfang sämmtlicher Fakultäten genügen kann. Wenn somit viele Lücken aus frühern Zeiten nachzutragen sind, so sind überdieß aus vielen Gebieten jährlich große und kostbare Werke als eigentliche Bibliothekwerke anzuschaffen. Denn eine reiche Bibliothek ist ein erstes Erforderniß zu wissenschaftlichen Studien und nichts Beklemmenderes, als der Mangel an Büchern, die nothwendig sind und doch das Vermögen des Einzelnen übersteigen.

Die Fr. 2000 für das Personal wären für Bibliothekar, Sekretärarbeiten und Gehülfen bestimmt, da vorauszusetzen ist, daß gerne ein Professor die Oberleitung der Bibliothek übernehmen würde.

Die Ansätze für die Sammlungen sind alle auf eingeholte Gutachten von Sachkundigen mit Rücksicht ebensowohl auf verständige Sparsamkeit als auf das Bedürfniß der Wissenschaft gestellt. Im Besondern ist zu bemerken (bei d.), daß der Posten „zur Untersuchung des Landes" abgesehen von der dadurch ermöglichten Bereicherung der Sammlungen in geologischer und oryktognostischer Beziehung auch von bedeutendem praktischen Nutzen sein kann.

Zu e. Den botanischen Garten stellt der Universitätskanton der Anstalt bepflanzt und eingerichtet sammt Geräthschaften und Mobiliar zur Verfügung, die Kosten der Unterhaltung fallen dagegen dem Bunde zu. Die Wichtigkeit des Faches in unserm für botanische Studien

so bedeutenden Vaterlande rechtfertigt den auf den ersten Anblick etwas unverhältnißmäßig scheinenden Posten. Die Möglichkeit der Ersparniß von jährlich 7000 Fr. vermittelst des Pflanzenhandels ist durch die Erfahrung bewiesen.

Zu i. Die Ansätze für die klinischen Anstalten sind bestimmt für Anschaffungen und Ergänzungen kleiner Instrumente und kleiner Sammlungen, die in der Klinik stets bei der Hand sein müssen. Denn es wird angenommen, daß der Kanton oder der Ort die Spitäler, die er zur Verfügung stellt, nach wie vor in eigenen Kosten unterhält.

IV. Der Posten zur Aufmunterung der Studirenden bei praktischen Uebungen und zu Prämien für gelöste Preisfragen dürfte eher zu klein, als zu groß erscheinen.

Zu VII. 2) Dieser Zuschuß zum Pensionsfond (s. §. 46) erscheint allerdings klein. Es ist aber zu bemerken, daß der Fond in den ersten Jahren wahrscheinlich wenig oder gar nicht in Anspruch genommen werden wird, also durch diesen Zuschuß und durch die festzusetzenden Abzüge von den Honoraren und Beiträgen aus Besoldungen in einigen Jahren eine ziemliche Höhe erreichen kann. Immerhin ist der Ansatz als approximativ und als provisorisch anzusehen.

Bern, den 1. Juli 1851.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
St. Franscini.
Der Berichterstatter:
Dr. **R. Rauchenstein.**

4.) Allgemeine Motivirung

für

Gründung einer schweizerischen Universität.

Von Dr. Federer.

(Von dem Verfasser lediglich als Material zur Benuzung für die Berichterstattung eingegeben.)

Beitrag zur Beleuchtung des Bedürfnisses, vom konfessionellen, zunächst vom katholischen Standpunkte aus.

Das Hohe und Schöne der Idee einer gemeinsamen schweizerischen Universität, das Wünschbare ihrer Realisirung in späterer Zeit ist auch von den dermaligen Opponenten in der Kommission anerkannt, das Bedürfniß aber ihrer sofortigen Begründung, das ächt Schweizerische, das Nationale derselben ist von den fünf Vertheidigern nachgewiesen worden a. in wissenschaftlicher, b. in politischer und c. in ökonomischer Beziehung. In jeder dieser drei Beziehungen ist auch die katholische Schweiz betheiligt. Auch ihr muß großer Gewinn werden, wenn die Zersplitterung der einzelnen Kräfte durch Vereinigung aufgehoben, wenn das wissenschaftlich und ökonomisch Ungenügende vermieden und das dadurch Ersparte für Zweke verwendet werden kann, die dem katholischen Volke in den einzelnen Kantonen und Bisthümern näher am Herzen liegen.

*

Ist die zu begründende Universität eine in ihrer Art einzige, eine wahrhaft nationale,

a. durch Vereinigung der gesammten Eidgenossenschaft,

b. durch Verbrüderung der in drei Sprachstämme getrennten künftigen weltlichen und geistlichen Angestellten des Landes und jenes Theiles der Bevölkerung, der auf höhere Bildung Anspruch macht, und hinab in's Volk wohlthätig wirken soll,

c. durch Hebung jener Zweige der Wissenschaft, welche unserm Lande näher angehören, in ihm wurzeln, in ihm schon zu erfreulicher Blüthe gediehen sind, z. B. allgemeine und spezielle Geschichte des Vaterlandes und seiner Gauen, naturgeschichtliche Wissenschaften, schweizerische Staats- und Rechtslehre u. s. w.,

d. durch Unterordnung der Studirenden unter die Gesetze des Freistaates, dadurch dann auch Befreiung des Universitätslebens von exemptem Gerichtsstande, der Fakultäten vom Zunftgeiste u. s. w., dann muß nothwendig dieser Gewinn auch der katholischen Schweiz zu Theil werden.

Gerade diese Vereinigung der studirenden Jünglinge beider christlichen Konfessionen des Vaterlandes an einer und derselben höchsten Lehranstalt ist die lezte und höchste Vollendung des nationalen Gepräges, das die schweizerische Hochschule vor so vielen andern in ihren Eigenthümlichkeiten auszeichnen wird. Für beide Konfessionen muß diese Vereinigung gleich ersprießlich werden. Die Geeinigten jeder Konfession werden innerlich erstarken, die Erstarkten werden Achtung sich erwerben und mit Würde vor den Mitchristen anderer Konfession da stehen. Humanes Zusammenleben wird die Frucht dieser Erstar-

tung sein. Nur abgeschlossene, einseitige Bildung macht intolerant und verwendet ihre Kraft auf Befehdung, Verfolgung und Proselytenmacherei, während human gebildete und human geleitete Christen jeder Konfession die neu errungene Kräftigung nur dazu ausbeuten werden um in redlicher konfessioneller Ueberzeugung und Ansicht für innere Belebung religiösen Sinnes und entsprechende sittliche Veredlung der Konfessionsangehörigen, eben dadurch aber zur Festigung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes zu arbeiten und diesem, und nur diesem schönen Wetteifer zwischen verschiedenen Konfessionen ihr Leben zu widmen.

Zur Aufhellung der Begriffe und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche vorgeblich der Einführung einer katholischen theologischen Fakultät an der schweizerischen gemeinsamen Hochschule entgegen stehen, lohnt es sich wohl der Mühe, auf frühere und neuere Zustände der katholischen Schweiz einen umfassenden Rückblick zu werfen.

Eines steht fest: wollte man eine vaterländische Hochschule ohne katholische theologische Fakultät, dann müßte der h. Bundesrath von vorneherein darauf verzichten, ein solches Projekt der hohen Bundesversammlung beliebt machen zu wollen.

Was nur der halben Schweiz zu gut käme, was nur die eine protestantische theologische Fakultät an der Spitze trüge, wäre auch nur eine protestantische Hochschule, somit nie und nimmer Gegenstand der Dotirung durch die gesammte Eidgenossenschaft. Wie sehr dieses eingesehen wird, zeigt der Umstand, daß nur eine Stimme in unserer Kommission für eine getrennte katholische theologische Lehranstalt sich erhoben hat.

Schon im Jahre 1832, am 20. September in dem Konkordatsentwurfe für eine schweizerische Universität, deren Siz in Bern oder Zürich sein sollte, steht in Art. 14 an der Spitze der fünf Fakultäten eine katholische theologische, und in Art. 13 ist der Universitätsstadt überbunden, für einen entsprechenden katholischen Cultus Vorsorge zu treffen. Männer von Ansehen, deren Namen jezt noch guten Klang unter uns haben, Professor Monnard, Bürgermeister Heß, Staatsrath von Tavel, A. Häusler J. U. D., und Professor Rossi hatten jenen Entwurf der Tagsatzung vorgelegt. Man ging also von der Ansicht aus, eine schweizerische Hochschule müsse eine paritätische sein.

Wollte man dagegen nach einer Zuschrift aus Luzern von Bundeswegen eine getrennte deutsche theologische Fakultät daselbst, oder auch noch anderswo eine französische und wieder an einem dritten Orte eine italienische gründen, so hieße das offenbar die Kräfte zersplittern, das hemmende engherzige Sonderwesen forternähren, die Katholiken von den Vortheilen bürgerlicher Vereinigung durch den Bund theilweise ausschließen, ja auch den Protestanten das Nationale in voller Bedeutung dadurch an der zu errichtenden Universität verkümmern. Wie ganz anders sprechen sich in den Petitionen unserer studirenden Jugend im In- und Auslande die Stimmen der katholischen Jünglinge, darunter auch manche Theologen aus der deutschen und italienischen Schweiz hierüber aus! Sie wollen nur eine, eine gemeinsame, eine beide Konfessionen zu brüderlicher Einigung im spätern Berufsleben verbindende Hochschule. Wie wir, die Alten in der Universitätskommission, nochmals die Adern vom jugendlichem Blute durchströmt fühlen, indem wir uns mit der Hoffnung des Landes, mit der Zukunft der Auserkohrnen

unter den Söhnen desselben beschäftigen, so mögen auch die Behörden des Bundes bei Berathung der Universitätsfrage im Hinblicke auf die laut ausgesprochenen Wünsche der schweizerischen Jugend zu kaltes Abwägen mäßigen und mehr des neuen Bundes Zukunft bedenken.

Die Vergangenheit der katholischen Schweiz ist die zuverläßige Führerin zu dem, was sie durch die Stiftung einer Hochschule mit vollem Rechte zu erwarten hat. Schauen wir auf die katholische höhere Bildung der Schweiz in vorigen Jahrhunderten zurück, so finden wir in den zahlreichen Lyzeen ein höheres über dem Gymnasialstudium errichtetes philosophisches Studium, gewöhnlich in einem Kurse von 2 Jahren, finden dieses selbst bei den Jesuiten und Exjesuiten, finden es in andern Klosterschulen. Das erste Jahr war gewöhnlich der Logik, Metaphysik, Anthropologie, Moralphilosophie und mathematischen Fächern, später auch der Geschichte, das zweite den physikalischen und weitern mathematischen, später auch naturhistorischen Fächern gewidmet. Von da an erst gingen die Jünglinge hinüber zu den theologischen Studien am Lyzeum in dreijährigem Kurse, oder auf Universitäten Deutschlands, ebenfalls zur Theologie für zwei bis drei Jahre, um dann von dort behufs speziellerer Vorbereitung und Vorübung für die Seelsorge in die Priesterseminarien ihrer Diözesanbischöfe heimzukehren. Jene, welche Aerzte und Juristen werden wollten, gingen eben so von jenem 2jährigen philosophischen Kurse an die Universitäten des Auslandes. — Auch die Berechtigten zur Borromäischen Stiftung widmeten in Mailand und Pavia vorgängig der Theologie zuerst ihre Zeit vorzugsweise den philosophischen Studien.

Noch jetzt sind es die ältern, die in den schwer bewegten Zeiten gemäßigten, ruhigen, dem politischen Trei-

den abholden Priester in den katholischen Kantonen, welche auf solchem Wege für ihren Beruf sich herangebildet hatten. Gegenüber der mangelhaften und einseitigen Bildung in Seminarien mit Uebergehung der allgemeinen philosophischen Studien, wie sie jetzt da und dort will anempfohlen werden, war jener Studiengang, wie wir ihn bezeichnet haben, der herkommliche, und zwar in solchem Maße, daß jezt noch vor dem Eintritte in die bischöflichen Priesterseminarien die Theologen in mehreren Theilen der Schweiz über die Hauptfächer des philosophischen Kurses Ausweise beibringen müssen. So war es in dem alten ehrwürdigen Bisthume Konstanz, dem vom Rhein und Bodensee bis an den Gotthard und an die Grenze des Bisthums Freiburg der größte Theil der katholischen deutschen Schweiz angehörte. Das ist auch der Studiengang, den die Ausgezeichnetsten unter den Theologen und Bischöfen in der Schweiz und in Deutschland bisher eingehalten haben und dadurch anerkannte Zierden ihrer Kirche geworden sind. Was auch anderswo, in Italien und Frankreich, in anderer verkümmerter und exklusiver Form herkommlich sein mag, oder erst noch eingeführt werden will, kann der ehemals konstanzischen deutschen Schweiz keinen Ersatz bieten für den bisherigen frei gestatteten Zutritt zu den Studien der Philosophie und Theologie an Lyzeen und Universitäten. Sich selbst und der katholischen deutschen Schweiz ist es die Eidgenossenschaft schuldig, dieses geistige Erbe vom uralten Bisthume Konstanz her, diese kirchliche Observanz und rechtlich feststehende Errungenschaft zu bewahren, was eben in Wahrheit durch eine schweizerische paritätische Hochschule und durch eine ehrenvoll bedachte katholische theologische Fakul-

tät an derselben geschehen wird. Zum Ueberflusse hat der Bund analoge zu Recht bestehende Thatsachen anderer Länder für sich, die paritätischen Hochschulen Bonn und Breslau im preußischen, Tübingen im würtembergischen Staate, welche alle mit gesonderten protestantischen und katholischen theologischen Fakultäten ausgestattet sind. Was in neuerer Zeit verhältnißmäßig schwache schweizerische Kantonalbehörden zu behaupten wissen, das wird man der starken Bundesmacht im Ernst streitig zu machen sich nicht versucht fühlen.

Das so eben Hervorgehobene ist einer der wichtigsten Punkte, auf welchen die Aufmerksamkeit der schweizerischen Staatsmänner, denen das Gedeihen und die geistige Wohlfahrt der beiden christlichen Konfessionen des Landes am Herzen liegt, sich ganz besonders zu richten hat.

Konservative Stimmen in unserer Kommission haben in kläglicher Schilderung ein Jammerbild entworfen von dem Zustande, in welchem die angehenden katholischen Priester der französischen (und theilweise auch der italienischen Schweiz) aus den für unser Land nicht berechneten französischen (und italienischen) theologischen Schulen und Seminarien in die Heimath zurückkommen. Den unausweichlichen eigenthümlichen Verhältnissen unter uns so fremd, nicht nur den kantonalen und eidgenössischen Verfassungs- und Bundeszuständen nicht befreundet, sondern auch feindselig mehr oder weniger gegen dieselben gestimmt, oft alles republikanischen Sinnes baar, berauben sie sich und die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden großentheils jenes segenvollen Einflusses auf die nothwendige bürgerliche Ordnung, den sie, wenn vaterländische Heranbildung unter und mit ihren Mitbürgern vorausgegangen wäre, durch ihren kirchlichen Eifer und Ernst zu verbreiten im Stande gewesen wären. — Ganz dem schönen

Lande der Väter anzugehören, „jeder Zoll ein Schweizer“ zu sein, ist nicht unvereinbar mit der rigorosesten kirchlichen Stellung des katholischen Geistlichen. Der katholische Theologiestudierende wird auch darin ein lokendes Motiv zum Besuche der gemeinsamen Hochschule erbliken, daß schon im philosophischen Kurse sich ihm Gelegenheit bietet, Vorlesungen in der theologischen Fakultät zu hören, und als Theolog besondere Zweige der philosophischen Abtheilung noch frequentiren zu können.

Daß den katholischen Kirchenobern Förderung der Wissenschaft und allgemeine höhere Bildung am Herzen liege, bezeugt die Geschichte. Gingen nicht von den Häuptern der katholischen Kirche vor der Reformationszeit die meisten Hochschulstiftungen aus? Erinnere man sich nur des Papstes Pius des Zweiten, der als armer, namenloser Jüngling zur Zeit des Conciliums in Basel gelebt hatte, sodann als Aeneas Sylvius Piccolomini von Siena in der gelehrten Welt hochberühmt war. Willig kam er in Mantua den Baslern entgegen, als sie ihn um seine Hülfe für Gründung einer Hochschule angingen, und sprach freudig die denkwürdigen Worte, an die uns einer der eifrigsten Vorkämpfer für eine schweizerische Hochschule, Professor Dr. Troxler, in unsern Sizungen gemahnt hat: „Nichts Größeres ist den Sterb„lichen gegeben, als die Perle der Wissenschaft erarbeiten „zu können. Sie erhebt vom Staube den unendlichen „Geist. Kein Gut wird wie sie durch Mittheilung immer „größer. Wie sollte der apostolische Stuhl, der zur „Beförderung des Guten ist, solche Bitte unerfüllt lassen? „Ja, im Namen Gottes! Möge es zum großen Vor„theile des Glaubens, des Rechts und aller Geistes„bildung sein!“

Wie viel in des Vaterlandes bisherigen Geschiken von der Bildungsstufe und Bildungsweise seiner geistlichen Führer abhängig gewesen, sieht auch der denkende Katholik in der abgelaufenen ersten Hälfte des Jahrhunderts. Wie der Protestant ruft daher auch der gebildete Katholik von seinem Standpunkte aus dem hohen Bundesrathe, der hohen Bundesversammlung zu:

Vieles, Alles so zu sagen, was bisher im neuen Bundesleben mit schweren Geldopfern ist ausgeführt worden und noch in Berathung liegt, ist geschehen und geschieht zumeist für materielle Zweke; darum waget hochherzig nun auch ein namhaftes Opfer für höhere, für geistige Güter: „Schenket den Schweizern die „gemeinsame Hochschule und in und mit der„selben uns Katholiken die katholische theolo„gische Fakultät!"

Beleuchtung der Abtheilung der katholischen Theologie im Schema der Professoren, Lehrfächer und Gehalte an der schweizerischen Universität.

Von den Lehrpensen der katholischen theologischen Fakultät ist dasselbe zu bemerken, was im Allgemeinen von dem ganzen entworfenen Schema der übrigen Fakultäten ebenfalls als Maßstab und Richtschnur angenommen werden muß:

a. die theologischen Fächer in dem vorgelegten Schema sind in der Absicht zusammen gestellt, um einen Maßstab für die Professoren und ihre Gehalte,

für die Zahl der Ordinariate und Extraordinariate, für die Vertheilung der Lehrfächer nach Sprachen geben zu können.

b. Freier wissenschaftlicher Bewegung der Fakultät in der Mehrung und Minderung und in der Vertheilung der Lehrfächer unter die vorhandenen Dozenten je nach den sich neu gestaltenden Bedürfnissen in den einzelnen Scienzen, nach den subjektiven Qualifikationen der Professoren und nach der Zahl und Studienrichtung der Theologiestudierenden soll mit jenem Schema nicht vorgegriffen sein, weil es nicht bindende Vorschrift, sondern nur approximatives Bild des Umfanges der Leistungen sein soll.

In Bezug auf die Zahl der Dozirenden an der katholischen theologischen Fakultät ist man von dem Standpunkte der Gleichstellung mit der protestantischen theologischen Fakultät ausgegangen. Wenn auch die Bibelstudien bei den Katholiken nicht jene Ausdehnung haben, wie bei den Protestanten, so wird dafür auf andere Fächer, die auf Tradition und kirchliche Autorität Beziehung haben, großes Gewicht gelegt, z. B. Patrologie, Patristik, Synodik 2c., wie denn auch Dogmatik und Pastoralzweige extensiver müssen behandelt werden.

Der Tessiner wegen müßte auf mögliche Anstellung eines Dozenten italienischer Zunge Bedacht genommen werden.

Die Dozentenzahl ist als ein später erst erreichbares Maximum zu betrachten. In den Anfängen mögen fünf bis sechs genügen, bis allmälig die schweizerischen Katholiken italienischer und französischer Zunge mit der neuen Schöpfung sich werden vertraut gemacht haben. Aehnliche, wenn auch geringere Minderung in der Zahl für die

ersten Jahre dachte sich die Kommission auch bei den übrigen Fakultäten.

Wie in der deutschen Schweiz jetzt schon da und dort in den Vorschulen zur Universität das Erlernen der französischen Sprache obligatorisch geworden, so wird der Beschluß der Errichtung der Hochschule diese Maßregel in der ganzen Schweiz allgemein machen, was den heilsamen Erfolg haben wird, daß die Studirenden der Hochschule, indem das Sprechen und Schreiben der fremden Sprachen noch nicht geradezu zum Verstehen erforderlich ist, mit Nuzen auch andere Professoren, als die in ihrer Muttersprache dozirenden, hören werden. Das wird auch für die katholischen Theologen der Fall sein. Italienische Studirende befähigen sich ohnehin sehr leicht, französisch Sprechende zu verstehen. Es ließe sich beim Zustandekommen der schweizerischen Universität unschwer eine Zeit denken, wo jeder Studirende ohne Schwierigkeiten in zwei Sprachen wenigstens Vorlesungen anhören wird.

Der theologische Vortrag soll in der Regel in keiner todten Sprache stattfinden. Auch die ängstlichsten Theologen des katholischen Deutschlands gehen hierin einig, höchstens verlangen sie, daß das Jus Canonicum noch theilweise solle lateinisch vorgetragen werden.

Dem innern wissenschaftlichen Nexus nach würden sich die Lehrfächer der katholischen Theologie also stellen:

I. Einleitende und dogmatische Studien:

Allgemeine Einleitung (Hodegetik), Methodik und Encyklopädie der Theologie, zur Ueberblikung des gesammten Gebietes;

Apologetik als wissenschaftliche Grundlage, allgemein dogmatisch, von religionsphilosophischem Standpunkte aus darstellend und Beweise führend;
spezielle Dogmatik auf rein kirchlichem Standpunkte; das Dogmatische für mehrere Semester berechnet und an die
Symbolik sich anschließend.

II. Biblische Studien durch alle theologischen Kurse hindurch:
Hermeneutik des alten und neuen Bundes;
Exegese einzelner Bücher des alten und neuen Bundes in den
Ursprachen und nach der Vulgata; dazu
biblische Archäologie.

III. Historischer Verband des theologischen Stoffes, namentlich
Kirchengeschichte in mehreren Kursen,
Katholisches Kirchenrecht,
Kirchliche Archäologie,
Geschichte des Kultus,
Synodik,
Patristik,
Patrologie.

IV. Mehr praktische theologische Scienzen:
Moraltheologie;
Pastoraltheologie, mit speziellerer Behandlung der
Homiletik,
Katechetik und
Pastoralpädagogik.

Mit der Moraltheologie ist zu verbinden
die Geschichte der theologischen Scholastik,
die Geschichte der Mystik und
die Geschichte der Kasuistik.

V. Zu den Hülfsfächern der Theologiestudirenden gehört das Studium der orientalischen Sprachen. (Siehe philosophische Fakultät.)

Anmerkung. Wünschbar ist, daß ein Dozent der medizinischen Fakultät für Theologen Pastoralmedizin vortrage.

Akademischer Pfarrer.

Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines solchen geht hervor aus dem Umstande, daß die Städte der Schweiz, in welchen von Aufstellung der Universität die Rede sein könnte, überwiegend protestantische oder überwiegend katholische sind.

Im einen, wie im andern Falle muß vorgesorgt werden, daß die Parität der Hochschule nach Art. 44 der Verfassung des Bundes eine volle Wahrheit sei. Die Eltern und Familien nicht blos der Theologie-, sondern auch der Philosophie-, Medizin- und Jusstudirenden wollen und verlangen mit Recht konfessionelle Garantien und Beruhigung, um der Anstalt Vertrauen schenken zu können. Man hätte sich längst schon angewöhnen sollen, nicht mehr von katholischen Städten zu sprechen, wo Hunderte von Protestanten, von protestantischen Städten, wo Tausende von Katholiken wohnen. Was einzelne Kantonalverfassungen schon lange angebahnt hatten, wird nun durch die neue Bundesverfassung zusehends zur Wirklichkeit werden. Je mehr die Ortschaften in ihrer Einwohnerschaft sich paritätisch gestalten, desto mehr werden die Konfessionen sehen, daß sie numerisch darum doch nicht einbüßen, daß was die eine auf einer Seite gewonnen, der andern auf einer andern Seite eben auch wieder zum Gewinn geworden ist.

Sache der Universitätsstadt wird es sein, jener Konfession, die bisher in ihrer Mitte in geringerer Zahl repräsentirt war, freigebig und großmüthig auch ihrerseits entgegen zu kommen.

Etwas Selbstverstandenes ist, daß die Räumlichkeit für den Universitätsgottesdienst auch den Theologen für Homiletik, Katechetik 2c. zudienen soll. Ein akademischer Pfarrer kann übrigens wesentlich auch in theologischen Lehrfächern aushelfen.

Die akademische Pfarre muß unabhängig von einer etwa schon vorhandenen oder werdenden Pfarre gleicher Konfession aufgestellt werden.

Aus den Berathungen der Universitätskommission ergibt sich, daß sie erwartet, es werden später durch reglementarische Bestimmung Berücksichtigungen stattfinden,

a. hinsichtlich der Kollegiengelder katholischer Studirender, weil solche bisher nirgendswo in der katholischen Schweiz für philosophische und theologische Studien Derartiges bezahlt haben;

b. hinsichtlich der Pensionsbeiträge katholischer geistlicher Professoren, inwiefern sie als Cölibatäre auf Witwen- und Waisengelder nicht Anspruch zu machen im Falle sind.

5.) Bericht

der

Minorität der Universitätskommission.

Eine Minderheit der Kommission hat sich gegen die Errichtung einer eidgenössischen Universität erklärt, theils unbedingt, theils weil sie den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet hält. Die Unterzeichneten erlauben sich die Gründe in Nachstehendem zu entwickeln, welche sie bewogen haben dieser Minderheit beizutreten.

Wir erkennen in vollem Maße das Schöne und Erhebende, was der Idee einer großartigen, gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Bildungsanstalt zum Grunde liegt; ob dieser Idee soll aber nicht verkannt werden, was bis jetzt in unserm Vaterlande für den höhern wissenschaftlichen Unterricht geleistet worden ist. Jedem selbstständigen Staate, so klein er auch sein mag, liegt die Pflicht ob, neben den materiellen auch für die geistigen Interessen zu sorgen. Diese Pflicht ist auch in unserm Vaterlande anerkannt worden, und wo immer die Kräfte es gestatteten, sind von den einzelnen Kantonen höhere Unterrichtsanstalten zur Pflege der Wissenschaft unter dem Namen von Universitäten, Akademien, Lyceen gegründet worden. Unsere jungen Leute, die einem wissenschaftlichen Berufe sich widmeten, fanden in diesen Anstalten Anregung und Gelegenheit zur Ausbildung,

und die Erfahrung lehrt, daß diejenigen unter ihnen, welche späterhin, zur Erweiterung ihres Ideenkreises, größere auswärtige Anstalten besuchen, im Allgemeinen gegen ihre Studiengenossen anderer Länder, in Beziehung auf erlangte wissenschaftliche Tüchtigkeit nicht zurückstehen. Es halten allerdings diese Anstalten den Vergleich mit größern auswärtigen Universitäten nicht aus, und in den Augen eines von seinem Gesichtspunkt aus sie beurtheilenden, mit unseren eigenthümlichen vaterländischen Bedürfnissen nicht vertrauten deutschen Professors müssen sie geringfügig und ungenügend erscheinen; wenn aber die Ergebnisse in's Auge gefaßt werden, die sie für das praktische Leben geliefert haben, und darauf kömmt es doch hauptsächlich an, so dürfte das Urtheil leicht anders ausfallen. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß bei den bestehenden Einrichtungen die Schweiz in Hinsicht auf Zahl und Tüchtigkeit aus ihr hervorgegangener Männer, welche werkthätig zur Ausbildung und Förderung der Wissenschaft beigetragen haben, in ältern und neuern Zeiten den Vergleich mit irgend einem Lande von gleichem Umfang nicht scheuen darf. Wie man anerkennen muß, daß in Deutschland das Bestehen vieler größerer und kleinerer mit einander wetteifernden Universitäten die allgemeine Verbreitung der Wissenschaft befördert, im Gegensatz von Frankreich, wo alle Bestrebungen sich mehr in einer großen, mit allen Hülfsmitteln reichlich ausgestatteten Hauptstadt koncentriren, so wird diese allgemeinere Verbreitung noch in höherm Maße durch die Anzahl der bei uns bestehenden Anstalten für den höhern Unterricht befördert. Eine jede ist genöthigt den in jeder Lokalität bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, und den Forderungen entgegen zu kommen, die man an

sie stellt, es entsteht dadurch ein engerer Anschluß der Wissenschaft an die Bedürfnisse des Volkes; die Wissenschaft selbst wird praktischer und volksthümlicher, und ein Gelehrtenstand, der getrennt vom Volke steht, wird dadurch unmöglich gemacht. Eine durch die allgemeinen Kräfte des Bundes ausschließlich begünstigte Anstalt würde aber früher oder später zum Vortheil des begünstigten Ortes, den bestehenden Kantonalanstalten das Leben abgraben, und alle höhern wissenschaftlichen Leistungen an einem einzelnen Punkte koncentriren. Der Vorwurf, daß durch die vielen kleinen Anstalten die Kräfte auf unzwekmäßige Weise zersplittert werden, scheint uns nicht begründet, denn eben die an vielen gesonderten Punkten eigenthümlich auftretenden Bestrebungen sind es, welche die allgemeinere Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, und deren Aneignung an die lokalen Bedürfnisse möglich machen.

Die neueste Geschichte der uns umgebenden Staaten hat auf ein Hauptübel aufmerksam gemacht, an welchem sie alle leiden. Die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten liegt in den Händen einer Büreaukratie, d. h. einer gesonderten Beamtenkaste, welche nicht enge genug mit den allgemeinen Interessen des Volkes verbunden ist. So sehen wir Frankreich, welches republikanische Formen sich zu geben strebt, mit welchen die bestehenden streng ausgebildeten, von einem gemeinschaftlichen Zentralpunkte ausgehenden, monarchischen Einrichtungen seiner innern Verwaltung im grellen Widerspruche sind. Aehnliche Uebelstände sind einer volksthümlichen Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten entgegengetreten. Diese Uebelstände sind vielfach erkannt worden, gerade aber weil die bestehende Büreaukratie den größten Theil der

intellektuellen Kräfte der Nation in sich absorbirt, sind die bisherigen Bestrebungen sich davon zu befreien erfolglos geblieben. Die bestehenden Einrichtungen der höhern Unterrichtsanstalten, deren hauptsächlichste Bestimmung die Bildung der Staatsbeamten ist, hat an dem Festhalten dieser als unzweckmäßig erkannten Einrichtungen unstreitig einen großen Antheil. Wir, die wir an diesem Uebel noch nicht leiden, sollen mit allen Kräften dessen Eindringen entgegenstreben, und die Einrichtungen festhalten, die geeignet sind, uns davor zu bewahren. Eine einzige zentrale höhere Unterrichtsanstalt, deren Lehrer und Schüler unabhängig dastünden von jeder einzelnen Kantonsgewalt, welche die Forderungen die die einzelnen Kantone an sie stellen unmittelbar nicht zu berüksichtigen hätten, scheint uns aber ein mächtiger Schritt zur Förderung solcher büreaukratischer Gesinnungen. Indem wir die Vorzüge einer größern vollkommneren Unterrichtsanstalt zu gewinnen suchen, würden wir den in unsern Augen ungleich größern Nachtheilen nicht entgehen, welche durch die unvermeidliche Verkümmerung des höhern wissenschaftlichen Lebens an vielen einzelnen Punkten unseres Vaterlandes damit verknüpft wären.

Wir verkennen nicht, daß die bestehenden Anstalten, durch die Beschränktheit der Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Sie können, wie die Erfahrung lehrt, oft längere Zeit vernachläßigt bleiben oder dem ökonomischen oder politischen Drange der Zeiten unterliegen. Es ist uns aber nicht bewiesen, daß solche Unfälle nicht auch eine allgemeine eidgenössische Universität betreffen können, die dann um so fühlbarer wären, weil sie über die einzige Anstalt sich erstrekten, deren gedeihliche Entwiklung, durch das

erfolgte Verdrängen aller andern Anstalten, möglich geworden wäre. Die Erfahrung hat uns auch gezeigt, daß, wenn das Bedürfniß einer vervollkommneten Volksbildung rege geworden, dieses Bedürfniß auch eine sorgsamere Pflege der höhern Unterrichtsanstalten herbei geführt hat. Es ist überhaupt das Bestehen dieser Anstalten mit der Geschichte unserer Freistaaten enge verknüpft; es muß in der Aufgabe des Bundes liegen, das bestehende uns eigenthümliche Gute zu wahren und zu befördern, und wir glauben nicht, daß die so wünschenswerthe Entwiklung der neuen Bundeseinrichtungen durch eine zu durchgreifende Centralisation auf eine gedeihliche Weise wird befördert werden.

Die Gründung einer allgemeinen schweizerischen Universität hat aber außerdem mit eigenthümlichen praktischen Schwierigkeiten in der Ausführung zu kämpfen, welche der Verwirklichung der Idee in den Weg treten. Schon die Aufstellung der Behörden, denen die zum Gedeihen einer solchen Anstalt durchaus erforderliche konsequente Leitung übertragen werden muß, begegnet bei unsern bestehenden Bundeseinrichtungen Hindernissen, welche bei kantonalen Anstalten sich nicht darbieten. Vor allem aber stellt sich die Verschiedenheit der Sprachen und der Confessionen dar. Wissenschaft und Sprache sind so enge mit einander verknüpft, daß eine höhere Bildungsanstalt, die für verschiedene Sprachen Genügendes leisten soll, eine ganz eigenthümliche Aufgabe zu erfüllen hat. Man kann sich wohl mit der Hoffnung wiegen, gerade durch Ueberwindung dieser Schwierigkeiten der neu zu gründenden Anstalt ein eigenthümliches Gepräge zu geben; wir zweifeln aber sehr, daß es je gelingen werde, eine Unterrichtsanstalt zu gründen, welche die Bedürfnisse der

deutsch, französisch und italiänisch redenden Schweizer auf genügende Weise wird befriedigen können.

Ebenso wenig können wir von dem Versuche eine protestantische und katholische theologische Fakultät an demselben Orte zu begründen, unter unsern Verhältnissen, einen günstigen Erfolg erwarten. Die bisherige Bildungsweise der katholischen Theologen ist von derjenigen der protestantischen so verschieden, daß wir nicht erwarten können, daß die katholischen Kirchenbehörden und die katholischen Bevölkerungen einer an einem protestantischen Orte, auf deutschem Fuße eingerichteten Unterichtsanstalt ihr Vertrauen schenken werden. Es ist wünschenswerth die Annäherung der Gemüther auf alle Weise zu befördern, wir bezweifeln aber, daß das Zusammenleben der jungen Theologen verschiedener Konfessionen auf einer gemeinsamen Bildungsanstalt zu diesem Ziele führen werde. Die Versuche, welche man in Deutschland in Gießen, Bonn, Tübingen, in dieser Beziehung gemacht hat, scheinen uns nichts weniger als ermunternd, und doch muß nicht übersehen werden, daß eine gemeinsame centralisirte Staatsgewalt diese Anstalten begründet und befördert hat, daß eine eidgenössische Centralanstalt sich aber das Vertrauen der in den meisten Beziehungen sehr selbstständig dastehenden deutsch und französisch redenden protestantischen und katholischen Kantone sich erwerben und erhalten müßte.

Wir glauben daher uns kaum zu irren, wenn wir behaupten, daß eine centrale höhere Unterrichtsanstalt, deren Ausführung versucht wird, dem Wesen nach zu einer deutschen protestantischen Anstalt sich gestalten wird, an welcher katholische Theologen, und französisch und italienisch sprechende Schweizer nur in höchst untergeordnetem Maße Antheil nehmen werden. Wir dürfen überhaupt

nicht auf eine Frequenz von Studirenden hoffen, wie in einem deutschen Staate von gleich großer Bevölkerung, weil das Bedürfniß zur Ausbildung von Staatsbeamten bei uns verhältnißmäßig sehr zurüktritt. Ueberdieß wird die Sitte sich erhalten, und es wäre wenig wünschenswerth wenn sie sich verlöre, daß ein großer Theil unserer Studierenden durch den Besuch der großen Unterrichtsanstalten des Auslandes sich in Ausbildung und Weltanschauung zu vervollkomnen trachten werden. Daß unter solchen Verhältnissen die großen Opfer sich rechtfertigen lassen, welche die Gründung einer Bundesuniversität erheischen wird, die sich den besser eingerichteten Universitäten des Auslandes an die Seite stellen kann, und nur eine solche kann im Plane liegen, wenn die Vorzüge einer Centralanstalt die bisherigen Leistungen der einzelnen Kantonalanstalten überragen sollen, glauben wir in Abrede stellen zu sollen.

Denjenigen unter uns, die sich aber auch bewogen finden könnten über die Bedenklichkeiten wegzugehen, die wir in Vorstehendem darzulegen gesucht haben, scheint der gegenwärtige Zeitpunkt nicht der geeignete, jezt schon an die Ausführung zu schreiten. Die neuen Bundesinstitutionen sind in der Entwiklung begriffen; es ist gewiß angemessen, diese Entwiklung nicht zu überstürzen und dem Volke Zeit zu lassen sich allmählig mit denselben vertraut zu machen. Namentlich scheinen uns die finanziellen Kräfte des Bundes noch nicht dermaßen geordnet, daß man ohne Rüksicht auf nahe liegende mögliche Ereignisse, dieselben auf eine so beträchtliche Weise belasten kann, wie die Errichtung und Unterhaltung einer eidgenössischen Universität es erheischt. In einigen Kantonen ist man mit der Organisation der höhern Unterrichtsanstalten beschäftigt,

und die Art und Weise, wie dieselbe in's Leben tritt, wird einen Einfluß ausüben auf die sehr nothwendige allseitige Unterstüzung der centralen höhern Lehranstalt. Auch diese Beweggründe scheinen uns daher gegen die Zeitgemäßheit der Errichtung einer eidgenössischen Universität zu sprechen.

Bern, den 1. Juni 1851.

P. Merian.
G. H. Dufour.
August Moschard.

II. Polytechnische Schule.

1.) Entwurf

zu einem

Bundesgeseze,

betreffend eine eidgenössische polytechnische Schule.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung, nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es wird eine eidgenössische polytechnische Schule errichtet.

§. 2.

Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin, Techniker

1) für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brükenbau,
2) für die industrielle Mechanik,
3) für die industrielle Chemie,

unter steter Berüksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und, soweit thunlich, praktisch auszubilden.

Die polytechnische Schule kann auch zur theilweisen Ausbildung von Lehrern für technische Lehranstalten benuzt werden.

§. 3.

An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbschulen gefördert werden.

§. 4.

Die polytechnische Schule zerfällt nach den drei Hauptberufsarten, für welche sie ausbilden soll, in drei Abtheilungen, nämlich:

1) in eine erste Abtheilung für Ausbildung von Civilingenieurs;
2) in eine zweite Abtheilung für Ausbildung von industriellen Mechanikern;
3) in eine dritte Abtheilung für Ausbildung von industriellen Chemikern.

Es kann übrigens der Unterricht an zwei oder an allen drei Abtheilungen so weit gemeinsam ertheilt werden, als dadurch dem speziellen Zweke jeder einzelnen Abtheilung kein Eintrag gethan wird.

§. 5.

An der ersten Abtheilung der polytechnischen Schule erstrekt sich der Unterricht auf folgende Hauptfächer:

1) Topographie und Geodäsie mit praktischen Uebungen auf dem Felde und im topographischen Zeichnen;

2) Straßen-, Eisenbahn-, Brüken- und Wasserbau, ebenfalls mit den nöthigen praktischen und graphischen Uebungen;

und außerdem auf folgende Hilfsfächer:

3) Maschinenlehre;
4) analytische Mechanik;
5) Architektur und Konstruktionslehre;
6) mechanische Technologie;
7) technische Physik;
8) höhere mathematische Analysis und Wahrscheinlichkeitsrechnung;
9) sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie;
10) darstellende Geometrie;
11) Elemente der Astronomie;
12) Geognosie;
13) freies Handzeichnen.

§. 6.

An der zweiten Abtheilung umfaßt der Unterricht folgende Hauptfächer:

1) Maschinenlehre;
2) Maschinenbau mit Uebungen im Entwerfen von Projekten und im Maschinenzeichnen;

und außerdem folgende Hilfsfächer:

3) die Anfänge der Topographie mit Uebungen auf dem Felde und im Zeichnen und die Anfänge der Geodäsie;
4) Elemente des Straßen-, Eisenbahn-, Brüken- und Wasserbaues;
5) bis 14), die unter 4) bis 13) aufgeführten Hilfsfächer an der ersten Abtheilung.

§. 7.

An der dritten Abtheilung begreift der Unterricht folgende Hauptfächer:

1) analytische Chemie;
2) technische Chemie; beide Fächer mit praktischen Uebungen im Laboratorium verbunden;

und überdieß folgende Hilfsfächer:

3) technische Physik;
4) elementare Maschinenlehre;
5) mechanische Technologie;
6) Geognosie;
7) Pflanzenphysiologie;
8) freies Handzeichnen.

§. 8.

Es können in der in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Aufzählung der den verschiedenen Abtheilungen zugetheilten Fächer, falls das Bedürfniß es erheischen sollte, auf reglementarischem Wege Veränderungen vorgenommen werden.

§. 9.

Der Unterricht wird an allen Abtheilungen der polytechnischen Schule in Kurse abgetheilt.

Die erste und zweite Abtheilung zerfallen in drei, die dritte in zwei Kurse.

Die Kurse sind einjährig.

Sie beginnen jeweilen im Frühling.

§. 10.

Die sämmtlichen Kurse aller Abtheilungen werden jedes Jahr abgehalten.

§. 11.

Es wird auf reglementarischem Wege bestimmt werden, wie die Unterrichtsfächer der verschiedenen Abtheilungen auf die einzelnen Jahreskurse derselben vertheilt und in welchem Umfange sie in jedem Jahreskurse vorgetragen werden sollen.

§. 12.

Alle Unterrichtsfächer werden an der polytechnischen Schule nur in einer Sprache und zwar entweder in der deutschen oder in der französischen, nach freier Wahl der für die einzelnen Fächer angestellten Lehrer, vorgetragen.

§. 13.

Es wird ein Fond für die eidgenössische polytechnische Schule errichtet.

§. 14.

In denselben werden alljährlich 4000 Franken, die jeweilen in den Voranschlag der Ausgaben für die polytechnische Schule aufzunehmen sind, gelegt.

Sodann fällt jedes Jahr, von der Eröffnung der polytechnischen Schule an gerechnet, falls auf dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für diese Anstalt ein Vorschlag gemacht worden, eine diesem Voranschlage entsprechende Summe aus der Bundeskasse in den Fond für die polytechnische Schule.

Endlich werden Schenkungen und Vermächtnisse, welche der polytechnischen Schule gemacht werden, dem Fonde für die polytechnische Schule einverleibt.

Schenkungen und Vermächtnisse, welche der polytechnischen Schule nicht im Allgemeinen, sondern mit

spezieller Zwekbestimmung gemacht und angenommen werden, sind abgesondert von dem Fonde für die polytechnische Schule zu verwalten.

§. 15.

Die Zinsen des Fondes für die polytechnische Schule sind zum Kapitale zu schlagen, bis das leztere den Betrag von 200,000 Franken erreicht hat.

Sobald dieß der Fall ist, so werden die Zinsen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der polytechnischen Schule verwendet.

§. 16.

Hat der Fond der polytechnischen Schule den Betrag von 2,000,000 Franken erreicht, so werden keinerlei Beiträge mehr aus der Bundeskasse an den Fond ausbezahlt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zöglingen.

§. 17.

Die Aufnahme von Zöglingen an die polytechnische Schule erfolgt jeweilen im Frühlinge auf den Anfang der Kurse.

Nur aus besonders dringenden Gründen dürfen Zöglinge im Laufe der Kurse aufgenommen werden.

§. 18.

Es können Zöglinge sowohl in die ersten als auch in die höheren Jahreskurse der verschiedenen Abtheilungen aufgenommen werden.

§. 19.

Bewerber um die Aufnahme an die polytechnische Schule haben

1) ein genügendes Sittenzeugniß beizubringen;
2) darzuthun, daß sie der deutschen und französischen Sprache so weit mächtig seien, als nothwendig ist, um mit Erfolg dem Unterrichte in jeder dieser beiden Sprachen folgen zu können;
3) sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, die in dem Unterrichte auf der Stufe, in welche der Bewerber einzutreten wünscht, bei dem Schüler als vorhanden vorausgesetzt werden;
4) zu bescheinigen, daß sie, falls sie in den ersten Jahreskurs einer der drei Abtheilungen eintreten wollen, mit dem Anfange dieses Kurses das achtzehnte Altersjahr angetreten haben, falls sie aber in einen höheren Kurs eintreten wollen, den entsprechend erhöhten Altersbestimmungen ein Genüge thun.

Nur von der Erfüllung der vierten Anfnahmsbedingung kann aus besondern Gründen entbunden werden.

§. 20.

Jeder Zögling der polytechnischen Schule hat einer der drei Abtheilungen derselben anzugehören.

§. 21.

In der Regel dürfen nur diejenigen, welche förmlich als Zöglinge an die polytechnische Schule aufgenommen sind, dem Unterrichte an derselben beiwohnen.

In welchen Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten seien, wird durch das Reglement bestimmt werden.

§. 22.

Für jeden Zögling sind die sämmtlichen Unterrichtsfächer, welche der Abtheilung und dem Kurse, denen er angehört, zugetheilt sind, obligatorisch.

Nur aus besondern Gründen können Zöglinge von einzelnen dieser Fächer entbunden werden.

§. 23.

Wollen Zöglinge einzelne Fächer an Abtheilungen der polytechnischen Schule, denen sie nicht angehören, oder an andern am Size der polytechnischen Schule befindlichen höhern Unterrichtsanstalten besuchen, so bedürfen sie hiezu einer Erlaubniß.

§. 24.

Die Lehrer der verschiedenen Fächer werden, so weit sie es nothwendig finden, theils durch Fragen, welche sie im Laufe des Unterrichtes an die Zöglinge richten, theils auch außerhalb des Unterrichtes auf geeignete Weise sich davon überzeugen, daß die Zöglinge die Vorträge gehörig aufgefaßt haben, und daß sie dem Studium des betreffenden Faches mit dem gehörigen Fleiße obliegen.

§. 25.

Es soll den vorgerückteren Zöglingen behufs ihrer praktischen Ausbildung bestmöglich Gelegenheit gegeben werden, je nach der Abtheilung, der sie angehören, wichtigere Bauwerke, Werkstätten oder industrielle Etablissements, die für die Berufsarten, auf welche die polytechnische Schule vorbereitet, von Bedeutung sind, gründlich kennen zu lernen.

§. 26.

Zur Wekung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Zöglingen, sowie zur Aufmunterung

ihres Fleißes werden an allen Abtheilungen der polytechnischen Schule periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

§. 27.

Es soll an der eidgenössischen polytechnischen Schule regelmäßig Gelegenheit dazu dargeboten werden, an allen drei Abtheilungen derselben umfassende theoretische und soweit ausführbar, auch praktische Fachprüfungen bestehen zu können.

§. 28.

Die Zöglinge haben ein jährliches Schulgeld zu entrichten.

Das Reglement wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

Auf keinen Fall darf das Schulgeld den Betrag von 7 Franken für die wöchentliche Stunde eines Jahreskurses überschreiten.

§. 29.

Das Reglement wird den Betrag der von den Zöglingen bei der Aufnahme an die polytechnische Schule, beim Abgange von derselben u. s. w. zu entrichtenden Gebühren, und wie die letztern verwendet werden sollen, bestimmen.

Dasselbe hat mit Beziehung auf die Gebühren für die in §. 27 erwähnten Prüfungen zu geschehen. Es sind diese Gebühren möglichst niedrig anzusetzen.

§. 30.

Es ist darauf hinzuwirken, daß junge Schweizer, welche von ihrem Heimatkantone oder von ihrer Heimatgemeinde Stipendien zu ihrer Ausbildung als Civilingenieure, industrielle Mechaniker oder industrielle Che-

miker erhalten, von den sie beaufsichtigenden Behörden dazu veranlaßt werden, sich ihre Ausbildung an der eidgenössischen polytechnischen Schule zu verschaffen.

§. 31.

Talentvollen Schweizerbürgern, welche sich an der eidgenössischen polytechnischen Schule auszubilden wünschen, aber die hiezu erforderlichen Mittel weder selbst besitzen, noch von ihrem Heimatkantone oder der Gemeinde, welcher sie angehören, oder auf anderm Wege erhältlich machen können, werden eidgenössische Stipendien, soweit der zu diesem Ende hin alljährlich auf dem Büdget der polytechnischen Schule zu eröffnende Kredit es zuläßt, verabreicht.

§. 32.

Unbemittelte tüchtige Zöglinge der polytechnischen Schule können, ob sie Stipendien beziehen oder nicht, von der Entrichtung der Schulgelder, sowie von der Bezahlung der an der polytechnischen Schule zu erlegenden Gebühren (§. 29) ganz oder theilweise entbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

§. 33.

Die sämmtlichen Lehrer an der eidgenössischen polytechnischen Schule sind förmlich angestellt und beziehen eine Besoldung.

§. 34.

Sie sind entweder Professoren oder Assistenten.

§. 35.

Die Professoren haben eine selbständige Lehrthätigkeit.

Die Assistenten stehen den Professoren, welche den Unterricht in den Hauptfächern zu ertheilen haben, hiebei unterstüzend und ergänzend zur Seite.

§. 36.

Die Professoren sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 37.

Die ordentlichen Professoren beziehen eine höhere Besoldung und haben in Betreff des Umfanges ihrer Lehrthätigkeit ausgedehntere Verpflichtungen zu erfüllen als die außerordentlichen Professoren. Eine weitere Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht.

§. 38.

Die Professoren werden auf Lebenszeit ernannt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§. 68 und 69 des gegenwärtigen Gesezes.

§. 39.

Die jährlichen Gesammtausgaben für die Besoldung des Lehrerpersonals (der Professoren und Assistenten), sowie für allfällige Gratifikationen an dasselbe, dürfen die Summe von 46,000 Fr. nicht überschreiten.

§. 40.

Den Professoren fällt der größte Theil der Schulgelder zu. — Er wird unter dieselben nach dem Verhältnisse ihrer Stundenzahl vertheilt.

§. 41.

Es wird ein Fonds gegründet, aus welchem theils Professoren, die in den Ruhestand versetzt worden, theils

Wittwen und Waisen von Professoren, Pensionen ausbezahlt werden. Es können auch zwei getrennte Fonds für diese beiden Zweke gebildet werden.

Pensionen oder Entschädigungen, welche Professoren, die von ihrer Stelle entfernt worden, auszubezahlen sind, werden nicht aus dem Pensionsfonde, sondern aus der Bundeskasse bestritten.

§. 42.

Der Pensionsfond wird theils aus der nicht unter die Professoren vertheilten Quote der Schulgelder, theils aus Zuschüssen der Bundeskasse, theils, wenn nöthig, auch aus einer Quote der fixen Besoldung der Professoren, welche jedoch auf keinen Fall mehr als einen Prozent der letztern betragen darf, gebildet.

Vierter Abschnitt.

Von der Lehrerversammlung.

§. 43.

Die sämmtlichen Professoren der polytechnischen Schule bilden die Lehrerversammlung derselben.

Das Reglement wird bestimmen, in welchem Umfange auch die Assistenten an derselben Theil zu nehmen berechtigt sein sollen.

§. 44.

Der Vorstand der Lehrerversammlung ist der Rektor der polytechnischen Schule.

§. 45.

Der Rektor wird von der Lehrerversammlung frei aus der Mitte der Professoren der polytechnischen Schule jeweilen im Frühlinge auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt.

§. 46.

Die Lehrerversammlung hat das an der polytechnischen Schule herrschende wissenschaftliche Leben im Allgemeinen und den Gang des Unterrichtes an dieser Anstalt im Besondern fortwährend im Auge zu behalten.

Sie wacht über das sittliche Verhalten und so weit es neben der bereits durch den §. 24 angeordneten Beaufsichtigung noch nothwendig ist, auch über den Fleiß der Zöglinge.

§. 47.

In diesen beiden Richtungen hat die Lehrerversammlung theils auf Verlangen der Oberbehörden Berichte und Gutachten an die leztern gelangen zu lassen, theils aber auch von sich aus Vorschläge zu Anordnungen, die sie für nothwendig erachtet, bei den Oberbehörden in Anregung zu bringen.

Außerdem liegt der Lehrerversammlung die unmittelbare Handhabung der Disziplin unter den Zöglingen ob. Die Art der Ausübung derselben und die Strafbefugniß, welche der Lehrerversammlung zu diesem Ende hin einzuräumen ist, werden durch das Reglement näher bestimmt.

§. 48.

Die Lehrerversammlung entscheidet über Gesuche von Zöglingen um Bewilligung zum Besuche einzelner Unterrichtsfächer an Abtheilungen der polytechnischen Schule, denen sie nicht angehören, oder an andern am Size der polytechnischen Schule befindlichen Unterrichtsanstalten (§. 23).

§. 49.

Sie beurtheilt die zur Lösung der aufgestellten Preisaufgaben eingereichten Arbeiten.

§. 50.

Sie entscheidet jeweilen am Schlusse der Jahreskurse über die Beförderung der Zöglinge in die höhern Kurse.

§. 51.

Sie ordnet die verschiedenen an der Anstalt vorzunehmenden Prüfungen an.

§. 52.

Die wesentlichste Verrichtung des Rektors besteht in der Leitung der Geschäfte der Lehrerversammlung.

Es ist ihm durch das Reglement eine Einzelnkompetenz zur Ahndung geringerer Disciplinarvergehen der Zöglinge einzuräumen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bundesrathe als Oberbehörde der polytechnischen Schule und dem Schulrathe.

§. 53.

Der Bundesrath steht der eidgenössischen polytechnischen Schule als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

§. 54.

Er faßt seine die polytechnische Schule beschlagenden Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

§. 55.

Unter dem Bundesrathe steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der polytechnischen Schule ein Schulrath.

§. 56.

Der Schulrath besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Er wird von dem Bundesrathe aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sind, gewählt.

Im Schulrathe dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons gleichzeitig sitzen.

Der Präsident des Schulrathes darf weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

§. 57.

Die Amtsdauer des Schulrathes beträgt drei Jahre.

Unmittelbar nach jeder Gesammterneuerung des Bundesrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Schulrathes statt.

§. 58.

Der Schulrath hält seine Sizungen in der Regel in der Stadt, in welcher sich die polytechnische Schule befindet.

§. 59.

Er tritt auf den Ruf seines Präsidenten zusammen.

Der Leztere versammelt den Schulrath, so oft die Geschäfte es erheischen. Das Reglement wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen, bei deren Erlassung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß nicht allzuhäufige Zusammenkünfte des Schulrathes nöthig werden.

Der Präsident des Schulrathes ist verpflichtet, diese Behörde zu versammeln, falls er von dem Bundesrathe dazu angewiesen wird, oder falls die beiden übrigen Mitglieder des Schulrathes es verlangen.

§. 60.

Der Präsident des Schulrathes hat seinen Wohnsiz in der Stadt, in welcher sich die polytechnische Schule befindet, aufzuschlagen.

§. 61.

Der Präsident des Schulrathes bezieht eine Besoldung von 5000 Franken.

Die Mitglieder des Schulrathes werden durch Taggelder und Ersaz der Reisekosten entschädigt.

§. 62.

Betreffend das Sekretariat des Schulrathes wird der Bundesrath das Erforderliche anordnen.

§. 63.

Ebenso hat der Bundesrath betreffend die Besorgung der Kasse der polytechnischen Schule, sowie mit Beziehung auf die Verwaltung des Fonds dieser Anstalt und des Pensionsfonds die nöthigen Veranstaltungen zu treffen.

§. 64.

Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtigere, die polytechnische Schule betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrathes, der lezterе, bevor er wichtigere bleibende Anordnungen betreffend den Gang des Unterrichts und die Disziplin an der polytechnischen Schule, trifft, ein Gutachten der Lehrerversammlung einholen.

§. 65.

Der Bundesrath erläßt auf den Vorschlag des Schulrathes hin die Reglemente wichtigeren Inhalts, welche zur Vollziehung der die polytechnische Schule betreffenden

Bundesgeseze und Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind.

Die Reglemente minder wichtigen Belanges gehen vom Schulrathe aus.

§. 66.

Die Ernennung der Professoren und Assistenten, die Bestimmung des ihnen auszusezenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen dem Schulrathe zu.

Es sind jedoch alle Beschlüsse, welche der Schulrath in dieser Beziehung faßt, der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen.

§. 67.

Der Bundesrath erledigt auf den Antrag des Schulrathes Entlassungsbegehren der Professoren und Assistenten.

§. 68.

Falls ein Professor oder Assistent ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd außer Stande ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin oder auch ohne dieses von dem Bundesrathe auf den Antrag des Schulrathes in Ruhestand versezt werden. Dabei ist ihm aber mindestens die Hälfte seines fixen Gehaltes als Pension zu belassen.

§. 69.

Wenn ein Professor oder Assistent sich in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der polytechnischen Schule mit dem Wohle dieser Anstalt unvereinbar erscheint, so kann er von dem

Bundesrathe auf den motivirten Antrag des Schulrathes von seiner Stelle mit oder ohne Aussezung einer Pension entfernt werden.

Es steht ihm jedoch frei, deßhalb eine Entschädigungsklage bei dem Bundesgerichte anhängig zu machen.

§. 70.

Das Reglement wird bestimmen, bis auf welchen Betrag der Bundesrath und hinwieder der Schulrath über die für die Zweke der polytechnischen Schule ausgesezten Kredite zu verfügen haben.

§. 71.

Der Bundesrath legt der Bundesversammlung, auf den Antrag des Schulrathes, die Vorschläge zu dem Jahresbüdget für die polytechnische Schule als einen Theil des Entwurfes zu dem Gesammtvoranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft vor.

§. 72.

Der Bundesrath entscheidet, so weit an ihm, über die Abnahme der sämmtlichen die polytechnische Schule beschlagenden Jahresrechnungen auf den Antrag des Schulrathes hin.

§. 73.

Der Bundesrath entscheidet auf den Antrag des Schulrathes über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der polytechnischen Schule mit spezieller Zwekbestimmung gemacht werden.

§. 74.

Der Schulrath entscheidet über die Ertheilung der eidgenössischen Stipendien (§. 31) sowie über die Befreiung von den Schulgeldern und den übrigen Schulgebühren. (§. 29.)

§. 75.

Der Schulrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der polytechnischen Schule an den Bundesrath.

Zu diesem Ende hin zieht er von der Lehrerversammlung die nöthigen Berichte ein.

§. 76.

Der Präsident des Schulrathes hat über alle von dem leztern zu behandelnden Geschäfte einen Antrag zur Erledigung derselben vorzulegen.

§. 77.

Er besorgt, während der Schulrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Das Reglement wird seine dießfällige Kompetenz näher bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Size der polytechnischen Schule.

§. 78.

Dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welchen die eidgenössische polytechnische Schule ihren Siz haben wird, liegt ob:

1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen, soweit sie mit den Zweken der polytechnischen Schule zusammenhängen, der leztern zu freier Benuzung unentgeldlich zur Verfügung zu stellen;

2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch diejenigen am Size der polytechnischen Schule befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen dieser Art, welche Korporationen gehören, von der polytechnischen Schule ungehindert benuzt werden können;

3) im Einverständniß mit dem Bundesrathe, die
   a. für den Schulrath;
   b. für die Lehrerversammlung;
   c. für die Begehung von Schulfeierlichkeiten;
   d. für die Abhaltung der Vorlesungen;
   e. für die verschiedenen Arbeiten der Zöglinge;
   f. für das chemische Laboratorium;
   g. für die Bibliothek;
   h. für die sämmtlichen Sammlungen und Apparate;
   i. falls es für nothwendig gehalten wird, für die Anordnung von Werkstätten zu praktischen Uebungen der Zöglinge;
   k. für die Bedienung der polytechnischen Schule erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten;

4) dafür zu sorgen, daß an dem Sitze der polytechnischen Schule die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten vorhanden seien;

5) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von 16,000 Franken an die Ausgaben für die polytechnische Schule zu leisten.

   Dieser Beitrag ist in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate verfällt mit dem Ablaufe des dritten Monats nach Eröffnung der polytechnischen Schule.

   Der Beitrag verringert sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Verwendung der Zinse des Fondes der polytechnischen Schule zur Bestreitung der Kosten dieser Anstalt beginnen darf (§. 15), um einen Fünftheil des jeweiligen Betrages der Zinse des Fondes der polytechnischen Schule.

§. 79.

Die Beamten, Lehrer und Bediensteten der polytechnischen Schule sind mit Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gesezen uud Behörden des Kantons, in welchem die polytechnische Schule ihren Siz hat, nach den gleichen Grundsäzen zu behandeln, wie die übrigen eidgenössischen Beamten und Bediensteten.

§. 80.

Die Zöglinge der polytechnischen Schule unterliegen den allgemeinen Straf-, Polizei- und Zivilgesezen des Kantons, in welchem jene Anstalt ihren Siz hat.

Die besondern für die Zöglinge zu erlassenden Disziplinarvorschriften gehen von den Behörden der polytechnischen Schule aus, und ihre Uebertretung wird auch ausschließlich von der leztern bestraft.

Uebergangsbestimmungen.

§. 81.

Bei Bezeichnung des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten, Siz der eidgenössischen polytechnischen Schule unter Uebernahme der damit verknüpften Verbindlichkeiten zu werden, gemacht werden soll, ist das gleiche Verfahren in Anwendung zu bringen, das bei Bestimmung des Sizes der Bundesbehörden befolgt wurde.

§. 82.

Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten, Siz der polytechnischen Schule zu werden, gemacht werden soll, haben binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an

welchem dieses Anerbieten beschlossen worden, dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Size der polytechnischen Schule durch das gegenwärtige Gesez auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

§. 83.

Dieses Gesez tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zu seiner Vollziehung erforderlichen Maßregeln ergreifen.

Namens der eidgen. Expertenkommission,
Der Präsident:
St. Franscini.
Alfred Escher, Gesezesredaktor.

2. Bericht über die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule.

Tit.!

Die Kommission, welche Sie mit dem Auftrage niedergesezt haben, ihr Gutachten über die Errichtung einer eidgenössischen Universität und einer eidgenössischen polytechnischen Schule abzugeben und einen hierauf bezüglichen Gesezentwurf auszuarbeiten, beehrt sich Ihnen in nachfolgendem Berichte und dem demselben beigelegten Gesezentwurfe das Ergebniß ihrer Berathung über die Errichtung einer eidgen. polytechnischen Schule vorzulegen.

Die ausserordentlich rasche Hebung und Entwikelung fast aller Gewerbe und überhaupt aller technischen Zweige der menschlichen Thätigkeit und die gleichzeitig erfolgende ungemein innige Verbindung der sich ebenfalls immer weiter entfaltenden Naturwissenschaften, sowohl mit diesen gewerblichen als mit einer Menge von andern Beschäftigungen des täglichen Lebens, veranlaßte während der letzten 56 Jahren die Entstehung einer Reihe von polytechnischen Schulen in den Nachbarländern rings um uns. Die 1795 gestiftete polytechnische Schule in Paris war die erste Anstalt dieser Art und gab so zu sagen den Anstoß zur Errichtung einer größern Zahl ähnlicher Schulen, die in Prag, Wien und in den deutschen Staaten errichtet wurden. Im Jahr 1829 wurde neben der polytechnischen

Schule in Paris eine zweite ähnliche Schule gegründet, die école centrale des arts et manufactures, welche jungen Civilingenieurs die Ausbildung gewährte, während jene mehr für das Militär und den Staatsdienst zu befähigen suchte, und welche in eben so ausgedehntem Maße für die übrigen polytechnischen Schulen als Muster in Bezug auf die Einrichtungen benuzt wurde, wie die polytechnische Schule deren erste Gründung hervorgerufen hatte. Denselben Hauptzwek anstrebend, nämlich die möglichst allseitige Ausbildung junger Techniker für jede der verschiedenen technischen Berufsarten, erwarben sich namentlich in früherer Zeit das Polytechnikum in Wien, in neuster, das auf einer sehr breiten Grundlage angelegte Polytechnikum in Karlsruhe nicht nur einen bedeutenden Namen, sondern auch das Zutrauen der zum Eintritte in einen technischen Beruf sich vorbereitenden Jugend. Die große Zahl der Zöglinge, welche diese Anstalten, sowie die école centrale in Paris schon früher und noch jezt besuchen, beweist dieß hinlänglich.

Wenn es sich nur darum handelte, zu entscheiden, ob auch für die Schweiz ein ähnliches Institut nöthig sei oder nicht, so könnte man sich damit begnügen, auf den Nuzen hinzuweisen, den jene ausländischen Anstalten im gewerblichen und im technischen Leben ihrer nächsten Umgebung stifteten, so wie auf die Wichtigkeit, die auch unser Gewerbsstand und unsere technischen Arbeiter für das Wohlergehn des ganzen Landes haben, und könnte daraus auf die Wünschbarkeit einer ähnlichen Anstalt für die Schweiz mit Wahrscheinlichkeit schließen. Wenn man sieht, wie z. B. in Frankreich kaum eine bedeutende technische oder gewerbliche Unternehmung ausgeführt wird, an deren Spize nicht ein ehemaliger Zögling der polytechnischen oder Centralschule steht, wenn man sieht, wie selbst eine große Zahl

der hervorragendsten Männer der Wissenschaft, jener Männer, die oft als Entdecker neuer wissenschaftlicher Gebiete, nicht nur über ihr eigenes Vaterland, sondern über alle zivilisirten Völker neues Licht verbreiteten, aus diesen Anstalten hervorgegangen sind, so wird man allerdings geneigt, sich ohne weitere Untersuchung für die Wünschbarkeit und Nothwendigkeit eines ähnlichen Instituts zu erklären. Auch der Umstand, daß sowohl die französischen, als jene deutschen polytechnischen Anstalten, stets von einer Anzahl junger Schweizer benutzt werden, kann ein solches Urtheil nur bestärken.

Allein es sind außerdem andere Gründe, welche die Errichtung eines schweizerischen Polytechnikum's wünschbar erscheinen lassen, und namentlich auch beweisen, daß der Besuch der benachbarten fremden polytechnischen Anstalten unsere Bedürfnisse keineswegs vollständig und auch nicht immer auf die Weise befriedigt, wie wir es im Interesse einer tüchtigen nationalen Erziehung unserer Jugend wünschen müssen.

Die oft ausgesprochene und gewiß nie zu vergessende Wahrheit, daß die Vermehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Gewerbsstandes, namentlich in unsern Zeiten, ein wesentliches Mittel zur Mehrung seines materiellen Wohlstandes sei, soll hier nicht wiederholt, es soll nur daran erinnert werden. Dagegen dürfte es nöthig sein, auf Folgendes hinzuweisen.

Die Mehrung und sorgfältige Erhaltung eines sehr werthvollen und kostbaren Eigenthums des schweizerischen Volkes, seiner Bergstraßen, dem sich nicht unwahrscheinlich bald auch ein Eisenbahnnez anschließen wird, ist der Geschicklichkeit und der Sorgfalt unserer Ingenieurs anvertraut. In den wenigsten unserer Nachbarländer ist das

System der Bergstraßen soweit ausgebildet und nimmt verhältnißmäßig einen so wichtigen Theil des ganzen Straßenbauwesens ein als bei uns. Auch die Anlage geneigter Eisenbahnen und die Anwendung und Ausbildung aller jener Hilfsmittel, durch welche man die Schienenwege auch bei starker Steigung des Bodens noch anwendbar und nützlich machen kann, wird im Verhältnisse zur Größe unseres ganzen künftigen Eisenbahnnetzes für die Schweiz wichtiger sein, als für fast alle unsere Nachbarländer, mit Ausnahme etwa der nächsten südlichen, die aber keine polytechnische Schule besitzen. Es ist daher wünschbar, daß der Unterricht, den unsere jungen Techniker erhalten, auf die Anlage und Erhaltung der Gebirgsstraßen mit und ohne Schienen, die sorgfältigste Rücksicht nehme; daß die kostbaren Erfahrungen, welche die schweizerischen Ingenieurs in diesem Theile ihrer Thätigkeit zu gewinnen Gelegenheit hatten und die sie einer zu errichtenden polytechnischen Schule gewiß nicht vorenthalten werden, nicht verloren gehen, sondern aufbewahrt und zur weitern Ausbildung des Straßenbauwesens benutzt und den angehenden Ingenieuren mitgetheilt werden. Der Unterricht soll überhaupt, wenn er für das praktische Leben den größtmöglichen Nutzen haben soll, auf das am meisten Gewicht legen, was auch im praktischen Leben am wichtigsten sein wird. In welcher polytechnischen Schule des Auslandes könnte dieß aber mit Bezug auf die angedeutenden Zweige des Ingenieurwesens geschehen?

Aehnlich verhält es sich mit der Kunst Bergflüsse zu leiten und unschädlich zu machen, die gewiß bei uns verhältnißmäßig besserer Pflege bedarf, als in denjenigen unserer Nachbarländer, welche polytechnische Schulen errichtet haben; ähnlich, wenn auch vielleicht in geringerm Maße, mit der Kunst des Mechanikers, Wasser mit star-

kem Gefälle zum Treiben von Maschinen zu benutzen, während man sonst fast überall Dampf so viel öfter mit Vortheil als treibende Kraft verwenden kann. — Eben so wichtig ist es endlich, daß die Jugend unseres Gewerbstandes schon von frühe an sowohl durch passenden Unterricht, als durch unmittelbare Anschauung eine klare Vorstellung davon in sich aufnehme, welche Gewerbszweige in ihrem Vaterlande am wesentlichsten sind, welche die meisten Hände beschäftigen, zu welchen die Natur die meiste Nachhülfe darbietet, und worin diese günstigen Naturverhältnisse bestehen; zu welchen Gewerbszweigen endlich die eigenthümlichen Eigenschaften des Volkes, dem sie angehören, dasselbe am meisten befähigen. Keine fremde Schule kann dem Zöglinge dieses lehren; eine einheimische kann ihm zwar die Erfahrungen nicht ersetzen, die er im künftigen praktischen Leben wird machen müssen, kann aber doch zur Aufnahme derselben einen festen Boden vorbereiten.

Allein es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn man im Augenblicke, da die Errichtung einer eidgenössischen Schulanstalt vorgeschlagen wird, nur technische, nicht auch andere zartere Rücksichten wollte walten lassen. Es soll nicht allzusehr hervorgehoben werden, daß eine einheimische Schule von einer größern Zahl von Zöglingen wird besucht werden können, als eine fremde, weil für jene die ökonomischen Bedingungen etwas leichter sein werden, als für diese. Dagegen darf man nicht unbeachtet lassen, daß wohl die meisten Eltern ihre Söhne lieber in einer schweizerischen Stadt ausbilden lassen, mit der sie auch in anderweitigem freundschaftlichen und geschäftlichen Verkehr stehen, und in welcher ihre Söhne gewißermaßen unter den Augen von Befreundeten und Bekannten aufwachsen. Vor Allem aber ist es nicht gleichgültig, was für An-

schauungen den Geist des aufstrebenden, nach dem Guten und Großen ringenden Jünglings zu erst erfüllen, und diese seine Sehnsucht zuerst stillen. Denn diese ersten Anschauungen werden sein ganzes Leben nicht mehr aus seinem Innern entfliehen. Geht er nun zur Ausbildung in seinen technischen Studien in's Ausland, so wird er dort die großen, mit königlichem Aufwande hergestellten Bauten der Fremde, die großen Etablissements fremder, reicher Männer sehen. Wir aber werden unsere jungen Ingenieurs auf die Kunststraßen, die über den Gotthard und Splügen führen, auf die Brücken in Freiburg, Aarau, Bern, Zürich hinweisen und ihnen sagen können, diese Werke seien durch den Fleiß, die Sparsamkeit, die einsichtsvolle Thätigkeit ihrer eigenen Väter, ihrer Mitbürger entstanden; wir können sie, sobald sie solche Werke einigermaßen zu beurtheilen und die Schwierigkeit ihrer Ausführung zu schäzen wissen, auf den Linthkanal und damit zugleich auf einen edlen aufopferungsfähigen, gemeinnützigen Schweizer hinweisen, können ihnen die schönen technischen Etablissements ihres Vaterlandes zeigen und ihnen damit Achtung vor der gewerblichen Thätigkeit desselben in die jugendliche Seele prägen. Gewiß ist es wünschenswerther, daß sie zuerst ihr eigenes Vaterland mit Bezug auf ihr künftiges Berufsfach kennen und hochachten lernen, und erst dann, ausgerüstet mit diesem unverlierbaren, in der Heimath gewonnenen Schaze, denselben durch das Nüzliche und Schöne noch weiter vermehren, das sie auf Reisen im Auslande gewinnen können.

Diese und ähnliche Betrachtungen bewogen die Kommission sich für die Errichtung einer polytechnischen Schule auszusprechen.

Indem wir Ihnen in der Beilage einen darauf hin-

zielenden Gesetzentwurf vorzulegen die Ehre haben, fügen wir demselben noch folgende, nach den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfes geordnete Erläuterungen bei.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Es war zunächst zu untersuchen, wie weit der Unterricht an der polytechnischen Schule ausgedehnt werden soll.

Es schien keineswegs zweckmäßig, gleich zu Anfang eine so ausgedehnte Anstalt anzulegen, wie alle möglichen in das Gebiet einer polytechnischen Schule fallenden technischen Berufsarten vielleicht wünschenswerth machen möchten; vielmehr glaubte die Kommission bei ihren Vorschlägen sich auf Berücksichtigung jener Berufsarten beschränken zu sollen, die einer solchen Anstalt zunächst und am nöthigsten bedürfen. Dadurch werden nicht nur der Gegenwart geringere Opfer zur Errichtung der Anstalt auferlegt, sondern es wird auch den Männern, die in Zukunft an derselben zu wirken haben werden, der Reiz, die Anstalt selbst mehr und mehr zu vervollkommnen, nicht entzogen werden. Außerdem werden sie in kurzer Zeit eine Menge von Erfahrungen über dieses, für unsere Verhältnisse ganz neue Institut sammeln, die bei der Möglichkeit einer spätern Erweiterung trefflich werden be-

nüzt werden können. Es wird daher zunächst auf die Berükſichtigung angehender Straßen-, Eiſenbahn-, Brücken- und Waſſerbau- oder der Civilingenieure, induſtrieller Mechaniker und induſtrieller Chemiker angetragen. Die Wichtigkeit des Civilingenieurweſens für die Gegenwart, wie für die nächſte Zukunft, liegt auf der Hand; was aber die induſtrielle Mechanik und Chemie anbetrifft, ſo iſt nur daran zu erinnern, daß ſie allen unſern techniſchen Gewerben zur wiſſenſchaftlichen Grundlage dienen und daß wir daher ſtets nicht nur einer Reihe Männer bedürfen, die ſich speziell mit der Conſtruktion von Maſchinen und der Bereitung chemiſcher Präparate abgeben, ſondern auch wünſchen müſſen, dieſe Wiſſenſchaften überhaupt in möglichſt großem Umfange unter unſerer gewerblichen Bevölkerung zu verbreiten. Den größten Theil ihrer Ausbildung werden auch angehende Profeſſoren und Lehrer techniſcher Lehranſtalten an der polytechniſchen Schule erhalten können, während ſie den andern mehr literariſchen und allgemeinen Theil der einem Lehrer gebührenden Ausbildung auf der Univerſität werden ſuchen müſſen. Endlich verſteht er ſich von ſelbſt, daß die Anſtalt auch allen denjenigen erwünſcht ſein muß, deren Beruf zwar vielleicht nur einen Theil aller jener Kenntniſſe erfordert, die in Bezug auf die drei angegebenen Richtungen an der polytechniſchen Schule werden gelehrt werden, die aber aus Liebe zur Wiſſenſchaft ſelbſt und aus lobenswerthem Eifer auch etwas mehr als nur das Allernöthigſte leiſten zu können, ſich in irgend einer Richtung wiſſenſchaftlich tüchtig durchzubilden wünſchen.

Mit Bezug auf dieſe drei Richtungen ſoll ferner die Schule ſo viel bieten, als eine Schule überhaupt bieten kann, und ſollen die Zöglinge ſo viel lernen, als ſie in

ihrem Berufsfache ohne die größere Erfahrungsschule des Lebens durchgemacht zu haben, lernen können. Es sollen ihnen mithin nicht nur vollständige theoretische Unterrichtskurse ertheilt, sondern mit ihnen auch so viele praktische Uebungen in der Ausführung der ihrem künftigen Berufe zukommenden Arbeiten angestellt werden, daß sie in mehrern derselben bedeutende Fertigkeit gewinnen, von allem aber sich eine klare Vorstellung durch unmittelbare Anschauung verschaffen können. Für die angehenden Ingenieure werden namentlich die praktischen topographischen Uebungen von größter Wichtigkeit sein und in ausgedehntem Maße berücksichtigt werden müssen, weil sie mit der Ausübung des Ingenieur-Berufes stets und aufs innigste verbunden, und mit solcher Vorsicht auszuführen sind, daß die Zöglinge nothwendig schon in der Schule gewöhnt werden müssen, dabei nur mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zu verfahren. Ebenso werden praktische Uebungen im Entwerfen von Straßenzügen angestellt werden können, und sowohl bei diesen, wie bei jenen Uebungen die Bewältigung der Hindernisse recht ernstlich in den Vordergrund gestellt werden, welche der unebene Boden unseres Vaterlandes der Ausführung solcher Unternehmungen darbietet. Die jungen Chemiker werden ihre praktischen Uebungen im Laboratorium systematisch ausführen müssen und auch den Mechanikern kann durch Errichtung mechanischer Werkstätten Gelegenheit zu Versuchen in praktischen Arbeiten gegeben werden, obschon nur in einem so kleinen Maßstabe und mit Aufwand von verhältnißmäßig so wenig Zeit, daß, soweit es für ihre künftige Stellung nöthig sein wird, sie immer noch genöthigt sein werden, das mehr Handwerkmäßige ihres Berufes einst im praktischen Leben sich anzueignen.

Dagegen glaubt die Kommission auf den Unterricht in der höhern Baukunst, soweit sie über das hinausgeht, was auch dem Civilingenieur zu kennen nöthig ist, einstweilen verzichten zu sollen, indem sie zwar keineswegs dieselbe für unwichtig hält, wohl aber glaubt, daß eine Kunst, als solche, nur da mit Vortheil gelehrt werden könne, wo sie in größerm Maßstabe und oft ausgeübt wird, was mit Bezug auf die Baukunst nur in größern Städten der Fall ist. Für die Errichtung kleinerer Hochbauten wird dagegen der an der polytechnischen Schule zu ertheilende Unterricht im Brücken- und Straßenbau und dem damit verbundenen elementären architektonischen Unterrichte vollständig befähigen und wird auch den technischen Theil der höhern Baukunst fast ganz in sich begreifen.

Ebenso glaubt die Kommission vom Forst- und Bergbau absehen zu sollen, weil theils nur eine vergleichsweise kleine Zahl von Personen mit diesen beiden Berufsarten beschäftigt ist, theils zu einem fruchtbaren Unterrichte auch in diesen Fächern die Benutzung größerer Forstreviere und Bergwerke nöthig wäre, welche unsere Schule nicht bieten könnte. Daß in dem Unterrichte über technische Chemie auch diejenigen allgemein chemischen Kenntnisse werden mitgetheilt werden, die auch der Bergmann besitzen muß, versteht sich von selbst, allein weiter würde hierin der Unterricht nicht geführt werden können.

Endlich scheint es der Kommission vorderhand nicht rathsam, mit der polytechnischen Schule zugleich eine Handelsschule zu verbinden, wie dieß bei mehreren deutschen polytechnischen Schulen geschehen ist. Erstlich dürfte der größere Handel der Schweiz, auf den es doch bei

einem Unterrichte an der polytechnischen Schule allein abgesehen sein könnte, im Vergleich mit demjenigen mehrerer unserer Nachbarstaaten weniger Eigenthümliches darbieten, das unsere Handelsleute nicht auch auf ausländischen Handelsschulen lernen könnten, als die drei gewerblichen Richtungen, deren Aufnahme in den Unterrichtsplan der polytechnischen Schule empfohlen wird. Ferner darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Meiste was der Handelsmann an geographischen, statistischen und allgemeinen Kenntnissen bedarf, an andern höhern schweizerischen Lehranstalten gelehrt wird und namentlich an der Universität gelehrt werden wird. Endlich möchte es nicht unangemessen sein, auch hierüber die weitern Erfahrungen abzuwarten, welche die polytechnische Schule, in Bezug auf das, was ihr noch mangeln sollte, während der nächsten Zukunft wird machen können.

Soviel über das Ziel, nach welchem der Unterricht an der polytechnischen Schule zu streben hätte.

Ueber den Anfang, von welchem dieser Unterricht auszugehen hätte, kann im Vergleiche mit den meisten andern polytechnischen Schulen sehr Erfreuliches gesagt werden. Mit Beziehung auf §. 3 des Gesetzentwurfes muß nämlich nur daran erinnert werden, daß die Schweiz in 6 oder 8 Kantonen, meistens kantonale, theils sogar städtische Industrie- oder Gewerbeschulen besitzt, die als die besten Vorbereitungsanstalten für die polytechnische Schule betrachtet werden können. An den kantonalen Industrieschulen in Aarau, Zürich, Chur, Solothurn 2c., an den städtischen Anstalten ähnlicher Art von Winterthur, St. Gallen u. s. w. wird in allen jenen Fächern, welche nicht schon zur speziellen Ausbildung in den verschiedenen einzelnen technischen Berufsarten nöthig sind, sondern die Grundlage der technischen Bildung überhaupt bilden

müssen, ein meist sehr vollständiger Unterricht ertheilt. An allen genannten Schulen wird der Unterricht in der Mathematik mit mehr oder minder Vollständigkeit bis zum Abschlusse der algebraischen Analysis und dem der Raumgeometrie und ebenen Trigonometrie fortgeführt, an einigen auch noch die Differenzial- und Integralrechnung, die „sphärische" Trigonometrie und analytische Geometrie mit aufgenommen; alle lehren einen ziemlich vollständigen Kurs der allgemeinen Mechanik, Physik, Chemie, Zoologie Botanik und Mineralogie und in einem vieljährigen Kurse die deutsche und französische Sprache und das technische und freie Handzeichnen. Einige jener Anstalten gehen in einzelnen von diesen Fächern sogar sehr weit. Es ist nun nichts natürlicher, als daß diese Schulen als Vorschulen der polytechnischen Schule angesehen werden und die letztere daher mit ihrem Unterrichte da beginnt, wo die Mehrzahl jener schließt. Während fast alle ausländischen polytechnischen Schulen genöthigt sind, jene, zu den eigentlichen Fachunterricht nur vorbereitenden Unterrichtsfächer in so genannten Vorschulen oder Vorbereitungskursen auch noch in ihren Unterrichtsplan mit aufzunehmen und dadurch nicht nur den höchsten, sondern auch den mittlern technischen Unterricht an dem Hauptorte des Landes allein zu konzentriren, wird bei uns die polytechnische Schule den Schlußstein eines Unterrichtssystemes bilden, dessen Grundlage von allen Theilen des Landes vielfältig gepflegt und gestützt wird und welches daher mit Recht ein nationales genannt werden dürfte. Das Bedürfniß hat bisher die Industrieschulen der Schweiz unabhängig von einander in's Leben gerufen; die Gleichartigkeit dieses Bedürfnisses ließ sie, ohne daß sie es absichtlich hätten thun wollen, der Mehrzahl nach auf eine ähnliche Stufe der Entwickelung gelangen. Stellen wir ihnen die poly-

technische Schule voran, so werden sie dieselbe mit ihr zu einem gemeinsamen Nationalinstitute auch äußerlich und so zu sagen formell erhoben, während sie die inneren Bedingungen dazu bisher zwar entschieden, aber nur verborgen und ohne es zu bemerken in sich trugen.

Sollten die bisher angeführten Betrachtungen nicht ganz unrichtig sein, so wird sich die in den §§. 4—8 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Unterscheidung der drei Abtheilungen für die Ingenieurs, Mechaniker und Chemiker, sowie die Reihe der aufgezählten Haupt- und Hilfsfächer im Wesentlichen von selbst ergeben. Bei der nie stillstehenden Entwickelung aller technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, sowie in Erwartung der Erfahrungen, welche man in Bezug auf die Einrichtung der polytechnischen Schule zu machen Gelegenheit haben wird, dürfte es jedoch zweckmäßig sein, die durch §. 8 eingeräumte Freiheit zu Veränderungen in den Fächern festzuhalten.

Nach einer Uebersicht der vorgeschlagenen Fächer für die drei Abtheilungen zeigt sich auch sogleich, daß die durch §. 4 freigestellte Vereinigung der Zöglinge mehrerer Abtheilungen beim Unterrichte sehr wohl mit Vortheil eingeführt werden könnte. Da nämlich die beiden Abtheilungen der Ingenieurs und der Mechaniker mit Ausnahme des Maschinenbaues und der damit verbundenen praktischen Uebungen, sowie der höhern Partien, der Topographie, Geodäsie, Brücken- und Straßenbaues in den gleichen Fächern unterrichtet werden sollen, so könnte ihnen der ganze Unterricht etwa während des ersten und zweiten Jahreskurses, sowie im dritten Kurse der Unterricht mehrerer einzelner Fächer füglich gemeinsam ertheilt werden.

In einzelnen andern Fächern, wie z. B. in dem der technischen Physik, könnten sogar die Zöglinge aller drei

Abtheilungen gemeinsam am Unterrichte theilnehmen. Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, daß dadurch eine bedeutende Ersparniß an Lehrkräften gewonnen werden kann.

Bei dem in §. 9—11 enthaltenen Vorschlage, den Unterricht in Jahreskurse einzutheilen, so daß zwei oder drei derselben zusammen in aufsteigender Reihenfolge sämmtliche zur Ausbildung für eine Berufsrichtung nöthigen Unterrichtsfächer umfassen, ist die Kommission dem Beispiele der französischen und der berühmtesten deutschen polytechnischen Anstalten gefolgt und zwar, wie sie glaubt, durchaus im Interesse einer systematischen und gründlichen Durchbildung der Zöglinge.

Der Vorschlag, der Abtheilung der Ingenieure und Mechaniker drei, jener der Chemiker aber nur zwei Jahreskurse zuzutheilen, stützt sich auf die durch eine vorläufige Vertheilung der Fächer auf die Jahreskurse gewonnene Bemerkung, daß die Zeit von zwei Jahren vollständig hinreichen dürfte, den Chemikern jenen Grad der Ausbildung zu gewähren, den die Schule überhaupt bieten kann, während die beiden ersten Abtheilungen sich nach mehreren Spezialitäten verzweigen müssen und daher mehr Zeit bedürfen. Auch andere polytechnische Schulen, wie z. B. die zu Karlsruhe machen zwischen der chemischen und den übrigen Fachschulen denselben Unterschied.

Zum Schlusse der Beleuchtung des ersten Abschnittes des Gesetzesentwurfes sind endlich noch zwei Punkte zu berühren: Der in den Paragraphen 13—16 enthaltene Vorschlag zur Einrichtung eines Fondes für die polytechnische Schule und der in §. 12 enthaltene Vorschlag, an dieser Anstalt jedes Lehrfach nur in einer Sprache und zwar entweder in der deutschen oder französischen lehren zu lassen.

Was den Schulfond und dessen Bildungsweise und Verwendung betrifft, so wurde die Kommission mit Bezug auf denselben ganz von denselben Gründen geleitet, wie bei ihrem Vorschlage eines ähnlichen Fondes für die eidgenössische Universität. Beide Institute unterscheiden sich in Bezug auf die Mittel, welche zu ihrer ökonomischen Sicherstellung nöthig sein werden, von einander nur durch das Maß der von ihnen in Anspruch genommenen ökonomischen Kräfte, die für sie verwendet werden müssen. Deßhalb werden hier auch verhältnißmäßig geringere Summen beantragt als dort. Aber für beide ist es wünschbar, daß sie nicht nur für die Zukunft möglichst gesichert seien sondern, daß auch der Eidgenossenschaft die Last ihrer Erhaltung immer mehr erleichtert werde.

Dagegen bildet der Vorschlag, welcher die Sprache betrifft, einen scharfen Gegensatz zu einem denselben Punkt betreffenden Vorschlage, der mit Bezug auf die Universität gemacht wird. An lezterer sollen alle wesentlichen Fächer in zwei bis drei Sprachen gelehrt werden, an der polytechnischen Schule nur in einer, der deutschen oder französischen. Die Gründe, welche diesen Unterschied rechtfertigen dürften, sind folgende: Der Techniker, welcher der Natur seines Berufes gemäß mit seinen Nachbarn stets in häufige Berührung kommen muß, hat bei uns wohl durchgehends eine so weit gehende Kenntniß der Sprachen unserer industriellen Nachbarvölker nöthig, daß er dieselben verstehen und sich in ihnen leidentlich ausdrücken kann. Nun sind aber ohne Zweifel unsere deutschen und französischen Nachbarn mit unserm industriellen Leben am nächsten verbunden. Auch die italienisch sprechenden Schweizer werden nicht vermeiden können, bei einem etwas ausgedehnteren technischen und gewerblichen Berufsleben mit ihren deutsch oder französisch sprechenden schweizerischen

Mitbürgern oder ausländischen Nachbarn in die vielfachste Berührung zu kommen. Daß diese Behauptungen durch das allgemein gefühlte Bedürfniß der Kenntniß der beiden genannten Sprachen bestätigt wird, kann man daraus entnehmen, daß an sämmtlichen oben genannten Kantonal- und städtischen Schulen, welche deutschsprechenden Kantonen angehören, auch das Französische in bedeutendem Umfange gelehrt wird. Da nun einerseits das Bedürfniß der Kenntniß dieser beiden Sprachen für unsere Techniker vorliegt, anderseits auch hinreichende Gelegenheit für sie geboten wird, sich diese Kenntniße vor ihrem Eintritte in die polytechnische Schule zu erwerben, so müßte es wahrlich nicht nur als eine überflüssige Ausgabe erscheinen, wenn man an der polytechnischen Schule in mehr als einer dieser beiden Sprachen wollte Unterricht ertheilen lassen, sondern es dürfte dieß selbst eine zu weit getriebene, die Kräfte und Vorkenntnisse der jungen Leute zu wenig in Anspruch nehmende Sorgfalt verrathen. Eben so wenig könnte ein hinreichender Grund zur Bevorzugung der einen oder andern dieser beiden Sprachen angeführt werden. Es bleibt daher nichts Angemesseneres übrig, als jedes Fach nur in einer Sprache lehren zu lassen, dabei aber der deutschen sowohl als der französischen Sprache ganz den gleichen Werth beizulegen, und daher die Wahl der Sprache den jeweiligen Lehrern zu überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zöglingen.

Mit Bezug auf diesen Abschnitt sollen vorzugsweise zwei wesentliche Punkte hervorgehoben und beleuchtet wer-

den, nämlich die zur Aufnahme der Zöglinge gestellten Bedingungen und die Art und Weise ihrer Behandlung während ihres Aufenthaltes an der polytechnischen Schule.

Die Zeit der Aufnahme neuer Zöglinge, sowie das Alter, welches sie nach dem Entwurfe erreicht haben sollen, stimmt mit der Zeit überein, zu welcher die meisten schweizerischen Industrie- und Gewerbeschulen ihre Kurse schließen und mit dem Alter, in welchem die Schüler diese Schulen verlassen. Als Vorkenntnisse werden, ausser einer hinreichenden Kenntniß des Deutschen und Französischen, diejenigen Kenntnisse verlangt werden müssen, welche in den höchsten Kursen der meisten Industrieschulen noch gelehrt werden, und zugleich zur erfolgreichen Benuzung des Unterrichtes in den im Gesezesentwurf aufgeführten Fächern nöthig sind; sowie etwa eine hinreichende Vertrautheit mit den zur allgemeinen Ausbildung gehörenden Kentnissen. Die Behandlungsweise, welcher die Zöglinge der polytechnischen Schule unterworfen werden sollen, ist in den Paragraphen 20—24 der Hauptsache nach vorgeschrieben. Dieselbe unterscheidet sich von der Behandlungsweise der Studirenden an der Hochschule vorzüglich dadurch, daß sie zur Befolgung eines in allen Beziehungen bestimmt vorgeschriebenen Studienganges angehalten und in Bezug auf die Auffassung des Unterrichtes durch häufige Fragen der Lehrer, so wie durch Kontrollirung ihrer verschiedenen Arbeiten genau überwacht werden sollen. Die technischen und namentlich die auf mathematischer Grundlage beruhenden Kenntnisse können nur dann zum eigentlichen geistigen Eigenthum des Zöglings werden, wenn er auf jeder vorhergehenden Stufe mit Sicherheit festen Fuß gefaßt hat, bevor er eine höhere betritt. Kann sich der Lehrer davon nicht überzeugen, so steht er stets in Gefahr, troz aller seiner

Mühe deutlich zu sein und trotz der Anstrengung des Schülers, ihn zu verstehen, dennoch Etwas zu lehren, was diesem gar nicht verständlich sein kann. Um wie viel nöthiger wird eine Controle des Lehrers vollends sein, wenn die Kenntnisse im Geiste der Zöglinge so fest wurzeln und sich so klar entfalten sollen, daß sie dieselben mit Sicherheit im praktischen Leben werden anwenden können. Während ferners das bevorstehende Staatsexamen, welches den Studirenden der Hochschule beim Uebertritte aus der Schule in das praktische Leben erwartet, denselben zu einer gewissenhaften Einhaltung eines gewissen Studienganges nöthigt, fällt beim Techniker bei uns diese äußere Triebfeder dazu weg, und doch hat das Publikum ein nicht viel kleineres Interesse an der Tüchtigkeit derjenigen, welche die Bedingungen eines gesunden und bequemen Lebens zu verwirklichen haben, als z. B. an der Tüchtigkeit derjenigen, welche den Körper des Menschen unmittelbar zu pflegen haben. Die vorgeschlagene Behandlungsweise wird nun die Wirkungen jenes Examens gewiß mehr als ersetzen. Endlich befolgen diese Vorschläge wiederum das Beispiel der berühmtesten ausländischen polytechnischen Schulen, an denen, wie man hinzufügen darf, dieses System des Unterrichtes, zufolge den Erfahrungen tüchtiger Schulmänner, die besten Früchte getragen hat.

Ein wie großer Werth auf den gut geleiteten Besuch von Werkstätten und größerer Bauten, die in den Studienkreis der Zöglinge fallen, zu legen sei, geht aus den in der Einleitung dieses Berichtes gegebenen Andeutungen hervor.

Von der Ertheilung von Preisen und der Anbietung einer Gelegenheit, Prüfungen zu bestehen und sich dadurch beim Austritte aus der Anstalt Zeugnisse zu erwerben (§. 26 und 27), die für die praktische Laufbahn ihres

Besitzers nicht ohne Einfluß sein dürften, erwartet die Kommission bei den Zöglingen der polytechnischen Schule dieselben günstigen Folgen wie bei den Studirenden der Universität. Es läßt sich kaum läugnen, daß der Reiz eine gestellte Preisaufgabe zu lösen, schon manchen jungen Mann zu einer Anstrengung angespornt hat, die ihm Anerkennung zu Theil werden ließ und ihn dadurch für seine ganze übrige Laufbahn auf eine Stufe hob, die er ohne diese Anregung nie erreicht haben würde. Auch ist dieses Institut geeignet die Aufmerksamkeit des praktischen, technischen Publikums stets auf die Anstalt hinzulenken, indem es aus den gestellten Preisaufgaben ersehen kann, was sie von ihren Zöglingen fordern zu sollen glaubt; aus der Art ihrer Lösung aber, was dieselben zu leisten im Stande sind. Hoffentlich wird beides zur Empfehlung der Anstalt bei den praktischen Technikern gereichen.

Was aber die Gelegenheit anbetrifft, die man den Zöglingen zur Bestehung einer Prüfung bei ihrem Austritte aus der Schule und zur Erlangung eines Zeugnisses anbieten will, so mag daran erinnert werden, daß in manchen andern Staaten die Aufnahme in den Staatsdienst für technische Arbeiten von solchen Zeugnissen oder Diplomen der, dem betreffenden Staate zugehörenden polytechnischen Anstalten abhängig gemacht wird. Bei uns bestehen zwar solche Einrichtungen nicht; allein es steht zu hoffen, daß die Vorweisung eines Zeugnisses einer ehrenvoll bestandenen Austrittsprüfung aus der polytechnischen Schule einem jungen Techniker, sowohl das Vertrauen der Regierungen und städtischen Behörden als der Privaten in keinem geringen Grade gewinnen wird, und dadurch bei uns das freie Zutrauen des Landes zu seiner Anstalt dem jungen Manne eben so viel

Nuzen bringt, als anderwärts schärfere Vorschriften der obersten Landesbehörden.

In allen übrigen Beziehungen sind die Zöglinge der polytechnischen Schule auf gleichen Fuß mit den Studirenden der Hochschule gestellt, mit dem einzigen Unterschiede im Schulgeld, das mit Rücksicht auf die vom Staate selbst festzusetzende Verpflichtung der Zöglinge der polytechnischen Schule zum Besuche einer sehr bedeutenden Zahl von Unterrichtsstunden (etwa bis 36) etwas niedriger als bei der Universität, — wo die Wahl der Fächer frei ist — angenommen wurde. Dagegen schien es nicht rathsam, die Schulgelder ganz fallen zu lassen, weniger, weil dadurch der Staat unmittelbar eine sehr bedeutende Einnahme gewinnt, als weil es für ihn ein Mittel ist, das Honorar der Lehrer, unter welche ein Theil der Schulgelder zu vertheilen wäre, auf eine Weise zu erhöhen, die nur günstig auf ihren Eifer für ihre Lehrthätigkeit wirken kann.

Daß dagegen durch rücksichtlose Einforderung dieses Schulgeldes etwa dürftigern, aber talentvollen jungen Männern der Besuch der Anstalt unmöglich gemacht werden sollte, kann keineswegs im Sinne der von der Kommission gestellten Anträge liegen. Sie wünscht im Gegentheil nicht nur in solchen Fällen das Schulgeld zu erlassen, sondern trägt auch darauf an, daß von Bundeswegen eine gewisse Summe zu Stipendien für dürftige Zöglinge der polytechnischen Schule möchte verwendet werden. Es möchte nicht allen Kantonen möglich sein, die ihnen angehörigen jungen Männer, die mit ihren Talenten einst dem ganzen schweizerischen Vaterlande Nutzen und Achtung verschaffen könnten, mit Stipendien zur Fortsetzung ihrer Studien zu versehen. Es dürfte daher am Platze sein, wenn die Eidgenossenschaft ihre eigenen

Bildungsanstalten solchen jungen Männern durch Verabreichung von Stipendien ebenfalls öffnen würde. Es wäre überhaupt zu bedauern, wenn es den Anschein gewinnen sollte, als ob die Benuzung der nun zu gründenden eidgenössischen Schulanstalten faktisch ausschließlich zu einem Vorrechte der Bemittelteren werden, für die Dürftigen aber unbenutzbar bleiben sollte.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

Was der Gesetzesvorschlag über die verschiedenen Klassen von Lehrern, ihre Pflichten und Befugnisse enthält, folgt fast ganz aus der Natur der Unterrichtsertheilung, wie sie an dieser Anstalt festgehalten werden soll. Es möge nur flüchtig auf die Wichtigkeit der Assistenten hingedeutet werden, die sowohl zur Unterstützung des Unterrichtes selbst, als auch zur Handhabung der Ordnung, namentlich während den praktischen und graphischen Uebungen, wo der Hauptlehrer nicht immer Alles selbst zu leiten im Stande ist, sehr nothwendig sein werden. Eine genauere Rechenschaft muß dagegen über den Vorschlag der Verwendung einer Summe von 46,000 Franken zu Gehalten für Professoren und Assistenten gegeben werden. Die Kommission denkt sich nämlich, die eben aufgezählten Unterrichtsfächer könnten auf folgende Weise unter die Professoren vertheilt werden.

Es würden je einem Lehrer zugetheilt werden:

1. Topographie und Geodäsie mit etwa 7 Stunden Vortrag.

2. Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau mit etwa 14—16 Stunden Vortrag.
3. Maschinenlehre und Maschinenbau mit etwa 12 Stunden Vortrag.
4. Analytische und technische Chemie, mit etwa 10 Stunden Vortrag, alle diese Fächer mit der Leitung der ihnen entsprechenden praktischen und graphischen Uebungen; ferners
5. Mechanische Technologie und technische Physik, etwa 12 Stunden Vortrag.
6 und 7. Analytische Mechanik; höhere Analysis und Wahrscheinlichkeitsrechnung; analytische Geometrie und sphärische Trigonometrie; Elemente der Astronomie (müßte auf zwei Lehrer vertheilt werden) zusammen etwa 18 Stunden Vortrag.
8. Darstellende Geometrie, Construktionslehre und Architektur; elementare Maschinenlehre, etwa 14 bis 16 Stunden Vortrag.
9. Geognosie und Pflanzenphysiologie mit etwa 6 Stunden Vortrag.
10. Freies Handzeichnen, mit 16—20 Stunden.

Außerdem möchte je ein Assistent nöthig sein für:

1. Topographie und Geodäsie;
2. Straßen-, Eisenbahn- rc. Bau;
3. Maschinenlehre und Maschinenbau;
4. Analytische und technische Chemie.

Rechnet man nun für etwa acht von sämmtlichen 10 Professoren ein Honorar von je Fr. 3,600,
für zwei ein Honorar von je Fr. 2,500,
für vier Assistenten je Fr. 1,500,
so steigt die Summe sämmtlicher Honorare sehr nahe auf 40,000 Fr. Es ist nun keineswegs sicher, ob man obige, nur mehr beispielsweise angeführten Combinationen wird

ausführen können, oder ob man nicht zu andern, vielleicht kostspieligern genöthigt werden wird; ebenso wenig kann man versichert sein, ob nicht die Erhaltung irgend welcher ausgezeichneter Männer noch größere Honorare nöthig machen wird, als die oben in Rechnung gebrachten und endlich ist es ungewiß, ob sich nicht vielleicht das Bedürfniß von mehr als 4 Assistenten herausstellen wird, daher beantragt die Kommission die Aufnahme von 46,000 Fr. für Honorare in das Büdget der polytechnischen Schule.

Was endlich die Ruhegehalte und Pensionen der Lehrer anbetrifft, so stimmen die hier gemachten Vorschläge völlig mit denen überein, die mit Bezug auf die Lehrer der Universität gemacht werden.

Die Gründung eines Fondes für Ruhegehalte und Pensionen wird von der Kommission für einen keineswegs unwesentlichen Punkt gehalten. Mag eine Schulanstalt noch so gut organisirt sein, so werden doch nur tüchtige Lehrer sowohl ihre segensreiche Wirksamkeit, als das Zutrauen des Publikums zu ihr sichern können. Die Erfahrung zeigte dieß überall. Es sollte daher nichts unterlassen werden, was die Erhaltung tüchtiger Männer für die Anstalt und ihre dauernde Fesselung an dieselbe erleichtern kann. Gerade solche Institute, wie die zur Sicherung von Ruhegehalten und dgl. sind aber hiezu geeignet, indem sie es dem Lehrer möglich machen, frei von Sorge für ihre eigene und der Ihrigen Zukunft, ihrem Berufe zu leben. Es sollte dafür gesorgt werden, daß die eidgenössischen Schulen nicht an dem Uebel kränkeln, an welchem die höhern kantonalen Schulen bisher so viel gelitten haben, an dem nämlich, daß sie in kurzen Zwischenräumen eine Reihe der besten Lehrer verlieren mußten, sobald sich dieselben einen auch außer den Marken

der Eidgenossenschaft geachteten Namen erworben hatten; ja daß unter diesen selbst solche waren, die den Kantonen, von deren Anstalten sie sich zu entfernen veranlaßt fanden, als Bürger angehörten.

Vierter und fünfter Abschnitt.

Von den leitenden und überwachenden Behörden.

Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung des Unterrichtes wird nach dem Vorschlage der Versammlung der Lehrerschaft anvertraut, die den Rektor, der ihr als Präsident vorsteht, frei aus ihrer Mitte wählt. Die Ueberwachung der ganzen Anstalt soll einem Schulrathe von drei Mitgliedern und speziell dem Präsidenten desselben übertragen werden, während die oberste leitende und vollziehende Behörde der Bundesrath bleiben würde. Alle diese Behörden und deren Vorsteher würden mit Bezug auf die polytechnische Schule ganz dieselben Competenzen ausüben, die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen haben und auf dieselbe Weise gewählt werden, wie die ihnen entsprechenden Behörden an der eidgenössischen Universität. Es wird einzig der Unterschied gemacht, daß die Besoldung des Präsidenten des Schulrathes, mit Rücksicht auf den weit geringern Umfang der Anstalt, die er zu überwachen hat, nur auf Fr. 4,800 beantragt wird, während die des Präsidenten des Universitätsrathes auf Fr. 6000 zu steigen hätte.

Der Lehrerschaft sind diejenigen Verpflichtungen übertragen, von deren Erfüllung, wie oben bemerkt, das Wohl und Weh der Anstalt unmittelbar und unablösbar abhängig ist, die den Kern des Ganzen bilden, um welchen sich alle andern Einrichtungen nur wie nährende oder schüzende Hüllen lagern; es sind Verpflichtungen zur wissenschaftlichen Bildung und disziplinarischen Ueberwachung der Zöglinge. Der Lehrerschaft soll daher auch die Besorgung aller Geschäfte anvertraut werden, die ihr die Erfüllung ihrer Pflicht erleichtern, keine aufgebürdet werden, die ihr dieselbe erschweren kann. Die Paragraphen 46 — 51 theilen daher der Lehrerversammlung alle Verrichtungen zu, die rein wissenschaftlicher Natur sind, oder sich auf die nächste Ueberwachung der Schüler beziehen. Der Paragraph 47 verpflichtet sie namentlich dazu, an die Oberhörden Vorschläge über Alles gelangen zu lassen, was ihr im Interesse der Anstalt wünschenswerth zu sein scheint. Paragraph 52 räumt ihr die Befugniß ein, den Rektor der Anstalt aus ihrer Mitte frei zu wählen, weil er vorzugsweise der Vollzieher ihrer Beschlüße, der Vertreter ihrer selbst bei der Behandlung kleinerer Diszyplinarfälle und der Leiter ihrer Sizungen ist, und daher ihres Zutrauens bedarf.

Der Schulrath (§ 55) dagegen ist die vom Bundesrath bestellte beaufsichtigende und überwachende, aber auch die für die Anstalt sorgende Behörde. Der Wahl der Professoren haben zahlreiche und mit Umsicht geführte Erkundigungen vorauszugehen; der Entwurf der Reglemente erfordert ein genaues Studium der einzelnen Verhältnisse der Anstalt. Diese Geschäfte sind daher dem Schulrathe als einer Behörde anvertraut, deren ausschließliches Geschäft die Sorge für die Anstalt ist. Die Bundesbehörden, welche die Anstalt nicht unmittelbar

überwachen können, müssen ferner eine Garantie besitzen, daß dieselbe in keiner Weise Schaden nehme, daß alle ihre Theile täglich als gesunde Organe eines gesunden Körpers leben und wirken. Der Präsident des Schulraths hat nun die Verpflichtung als Beauftragter der Bundesbehörden täglich zu wachen und zu sorgen, und damit er dieß mit ungetheilter Aufmerksamkeit thun könne, ist ihm nicht nur kein anderes Geschäft aufgetragen, sondern sogar untersagt, irgend ein anderes Amt zu bekleiden oder einen andern Beruf selbst auszuüben oder in seinem Namen ausüben zu lassen (§ 56). Diesen Anforderungen gemäß mußte natürlich auch die Besoldung des Präsidenten gehalten werden.

Die Erledigung der wichtigsten Geschäfte selbst aber, so wie die Bestätigung der wichtigern, mußte dem Bundesrathe selbst vorbehalten bleiben, weil er auch die Verantwortlichkeit für die Leitung der ganzen Anstalt zu übernehmen hat. Zu denen, die seiner Bestätigung bedürfen, gehören daher die Wahl der Professoren, die Festsetzung minder wichtiger Reglemente und die Verwendung kleinerer Kredite u. s. w., zu denen die er selbst erledigt, die Festsezung der wichtigern Reglemente, die Entlassung der Professoren und deren Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung; der Entwurf des Jahresbüdget, die Prüfung der Jahresrechnung. Dem Bundesrath ist vorzugsweise auch das Recht vorbehalten, in Fällen der Noth gegen fehlbare Lehrer einzuschreiten (§ 69), jedoch so, daß auch die Rechte der leztern keiner Gefahr ausgesezt sein können.

Auf diese Weise glaubt die Kommission den Weg angegeben zu haben, wie die Interessen der Schule stets gewahrt werden können, und ebenso den Wirkungskreis der hiezu nöthigen Behörden mit Bestimmtheit bezeichnet zu haben.

Sechster Abschnitt.

Von dem Sitze der polytechnischen Schule.

Die Verpflichtungen des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welche der Sitz der polytechnischen Schule sein würde, bestehen nach dem Gesetzesentwurfe vorzüglich in der Herstellung der nöthigen Räume für sämmtliche Bedürfnisse der Anstalt, in der Ueberlassung wissenschaftlicher Sammlungen zur Benutzung für die Anstalt und in dem durch eine gewisse Reihe von Jahren zu entrichtenden jährlichen Beitrag von Fr. 16,000. Dieser Beitrag sollte jedoch von der Zeit an kleiner werden, da ein Theil der Bedürfnisse der Anstalt aus den Zinsen des für sie anzulegenden Fondes bestritten werden könnte und würde endlich ganz aufhören, wenn jener Fond auf das Maximum seines Werthes gestiegen wäre, und mit seinen Zinsen ganz oder nahezu die Ausgaben der ganzen Anstalt bestritten werden könnten.

Was die wissenschaftlichen Sammlungen anbetrifft, so erleiden dieselben durch eine sorgfältige Benuzung meistens keine Werthverminderung. Die in dieser Beziehung an den Sitz der polytechnischen Schule gestellten Forderungen würden daher wohl keiner Schwierigkeit unterliegen. Man wird jedoch auch die übrigen Bedingungen, sogar mit bloßer Rüksicht auf die ökonomischen Verhältnisse nicht unbillig finden, wenn man die Vortheile erwägt, welche der betreffenden Stadt, theils aus der Aufnahme und dem Unterhalte einer großen Zahl von Zöglingen theils indirekte daraus herfließen werden, daß sie ihren eigenen Söhnen den Genuß der polytechnischen Schule innerhalb ihrer eigenen Mauern darbieten kann.

Es steht jedoch zu hoffen, daß die Eidgenossenschaft geeignete Städte genug besitze, die nicht bloß auf den rein materiellen Gewinn Rüksicht nehmen, sondern auch das in Anschlag bringen werden, daß es ihren Einwohnern, sowie der nächsten Umgebung nicht gleichgültig sein kann, ob sich in ihrer Mitte ein Zentralpunkt der technischen Bildung, eine Anstalt befinde, die ihren Segen zwar auf die ganze Eidgenossenschaft verbreiten, aber auf ihre nächste Umgebung besonders anregend, für die Aufnahme aller Fortschritte des gewerblichen Lebens vorbereitend, alle bessern Kräfte stärkend und entwickelnd, die mit einem Worte auf ihre Umgebung auf die zeitgemäßeste Weise bildend einwirken muß.

Zum Schlusse möge es gestattet sein, noch ein Mal die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Erhebung des vorliegenden Gesezentwurfes zum Geseze, eine Anstal in's Leben rufen würde, deren Zwek die Pflege der wichtigsten Materiellen und der dieselben veredelnden geistigen Interessen des Landes, deren streng gegliederte Organisation auf die eigenthümlichen Bedürfnisse desselben und auf seine schon bestehenden Bildungsanstalten niederer Stufen gestüzt, und deren Erhaltung und Hebung, ohne zu große Opfer zu fordern, die reinste Quelle nationalen Sinnes im Innern des Landes, sowie eine Zierde desselben gegenüber dem Auslande wäre. Unsere Industriellen sind diesen Augenblick im Begriffe, beim Wettkampfe der Völker auf dem Gebiete der friedlichen Gewerbthätigkeit ehrenvolle Preise zu erringen. Es sollte dafür gesorgt werden, daß ihnen auch für die Zukunft die nöthigen geistigen, durch die fortschreitenden Naturwissenschaften sich stets mehrenden und verfeinernden Mittel nicht fehlen würden, ihre Gewerbe durch alles das zu vervollkommnen, was unser Land Günstiges dazu darbietet, und alle jene

Schwierigkeiten zu überwinden, die dessen rauhere Eigenschaften oft entgegenzustellen drohen. Unser Vaterland hat sich einen nicht ungegründeten Namen durch seine wohlerstellten und erhaltenen Verkehrswege erworben, durch Verkehrswege, die nicht nur seinem eigenen, sondern dem europäischen Verkehre angehören. Allein die Eisenbahnen, Schöpfungen der Wissenschaft und Kunstfertigkeit zugleich, haben das ältere System der Verkehrswege in den Hintergrund gedrängt. Es sollte dafür gesorgt werden, daß es auch unserm Lande nie an Männern fehlen würde, die es verstünden, unsere Früchte der neuern Zeit aus den ebenern Gegenden Europas, auf denen sie zuerst entsprossen, auch soweit möglich in unsere gebirgige Natur zu verpflanzen. Es muß überhaupt die angelegentlichste Sorge unseres Volkes sein, in Allem den Anforderungen zu genügen, welche die Zeit an dasselbe stellt. Ein Mittel diesen Forderungen stets genügen zu lernen, wäre die vorgeschlagene Anstalt.

Es erübrigt uns nur noch, Ihnen einen Voranschlag der Ausgaben für die polytechnische Schule vorzulegen.

A. Voranschlag der jährlichen Ausgaben.

I. Besoldung des Lehrerpersonals u. s. w.

1. Besoldung der Professoren und Assistenten	fl.	46,000.	
2. Besoldung der Gehilfen im Laboratorium in den Werkstätten und beim Feldmessen	„	2,500.	
3. Besoldung eines tüchtigen Arbeiters in den mechanischen Werkstätten	„	1,500.	50,000.
Uebertrag	„		50,000.

	Uebertrag fl.		50,000.
II.	**Verwahrung der Sammlungen u. s. f.**		
1.	Sammlung geometrischer Instrumente und Zeichnungsvorlagen „	700.	
2.	Sammlung von Maschinenmodellen „	700.	
3.	Sammlung von physikalischen Instrumenten „	700.	
4.	Sammlung von Zeichnungsvorlagen aller Art „	600.	
5.	Bedarf der mechanischen Werkstätten „	1,500.	
6.	Bedarf des Laboratoriums „	2,000.	
7.	Besorgung der Sammlungen „	1,000.	7,200.
III.	**Preise** „		1,000.
IV.	**Stipendien** „		2,000.
V.	**Beamtungen, Verwaltungen u. s. w.**		
1.	Präsident des Schulrathes Besoldung „	5,000.	
2.	Mitglieder des Schulrathes: Taggelder und Reiseentschädigung „	1,500.	
3.	Sekretariat, Quästur, Drucksachen „	3,300.	
4.	Zulage für den Rektor „	1,500.	
5.	Bedienung „	1,000.	
6.	Heizung u. Beleuchtung „	3'000.	15,300.
VI.	**Beiträge an die Fonds.**		
1.	An den Fond d. polyt. Schule fl.	4,000.	
2.	An den Pensionsfond „	500.	4,500.
	Summa der jährl. Ausgaben n. Fr.		80,000.

B. Voranschlag der Ausgaben bei der ersten Einrichtung.

1.	Für geometr. Instrumente und Zeichnungsvorlagen	ff. 4,000
2.	Für Maschinenmodelle und die erste Einrichtungswerkstätte	„ 5,000.
3.	Für die Ausrüstung des Laboratoriums, ohne die Oefen und das größere Mobiliar	„ 4,000.
4.	Für Zeichnungsvorlagen verschiedener Arten, Gypsmodelle u. s. f.	„ 800.
5.	Unvorhergesehenes	„ 200.
	Summa der Ausgaben für die erste Einrichtung	ff. 14,000.

Schließlich benutzen wir mit Vergnügen den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Juli 1851.

Im Namen der Expertenkommission,

Der Präsident:

St. Franscini.

Date Due
